Kurze
Beleuchtung
der
Embser-Punktation,
meistens aus der Geschichte.

Frankfurt und Leipzig 1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nicht ohne besonders kluger Vorsicht haben die vier Herren Deputirten bey dem Embserkongresse gleich im Eingange ihrer Punktation den unter Katholiken durchgehends als ungezweilfelt anerkannten Grundsatz, der sich also freylich allemal schon von selbst verstanden hätte, dennoch mit ausdrücklichen Worten vorausgesetzt:

„Der römische Papst ist, und bleibt immer, der „Oberauffseher und Primas der ganzen Kirche, der Mit„telpunkt der Einigkeit; und ist daher von Gott mit der „hiezu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katho„liken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam mit „voller Ehrerbiethung bezeigen."

Sie sahen nämlich schon selbst vor, daß die kurialistische Kabale keinen ihrer gewöhnlichen Kunstgriffe unversucht lassen, sondern sogleich allen ihren Kräften aufbiethen werde, um das in dieser Sache minder informirte Publikum unverzüglich durch einen blinden Lärm zu überraschen, und durch scheinbarer Vorspieglungen tausend eitler Besorgnisse auf den Wahn zu bringen, als ob es durch die vorgeschlagenen Embser-Punkte wirklich schon auf nichts geringeres, als auf einen fast gänzlichen Umsturz des päpstlichen Primates angesehen und gemeynet sey.

Und in der That haben wir — selbst dieses so feyerlich vorausgesetzten öffentlichen päpstlichen Primats-Bekenntnisses ungeachtet — von der erst vorbeschriebenen kurialistischen Verfahrungsart nicht schon wirklich die auffallendsten Beyspiele vor Augen? Sagt nicht der Verfasser der **kurzen Bemerkungen über das Resultat des Embserkongresses** Seite 8, die im Eingange der Punktation anerkannte päpstliche Jurisdiktion scheine ein leeres Schattenbild zu seyn, da dem Papst alle Zweige derselben durch die nachstehenden Paragraphe der Punktation entrissen werden. Das heißt doch wohl: Man scheine in der Punktation gar keinen Primat der Jurisdiktion mehr zu erkennen.

Der Herausgeber der Broschüre *Veritable Etat du different Eleuè entre le Nonce Apostolique resident a Cologne, et les trois Electeurs Ecclesiastiques* setzt sich gar über alle Schranken des Wohlstandes vollends hinaus, da er sich Seite 39 mit einer im Hohnsprechen unnachahmlichen Kraftsprache die schimpflichsten Ausdrücke gegen die angesehensten Kirchenhäupter und Bischöfe Deutschlands erlaubet, und zu sagen erfrechet: **Bischöfe, Priester, und Mönche von mancherley Farbe hätten sich zusammen gerottet, eröffneten alle unsaubere Quellen der Lüge und Heucheley, um die Fürsten zu täuschen, und die Regierungen wider die allgemeine Mutter der Christen, wider ihre alte Lehre, wider ihren Oberbi-**

schof,

schof, und wider ihre wahre Hirten aufzubringen. Der zur Ausführung dieses Geheimnisses der Gottlosigkeit entworfene Plan führe das Gepräge einer übermenschlichen Bosheit. Man erkenne daran die Porten der Hölle 2c. * Und so spricht ein Apologet eines apostolischen Nunzius ! ! !

Auch der Auktor historischer Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Embserkongresses scheint durch seine mehrfältig angebrachten Deklamationen, besonders durch die aus der Punktation geflissentlich schief und hämisch gegeneinander gestellten Sätze : der Papst ist, und bleibt, Primas der ganzen Kirche — — Aber : Ist von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiktion versehen — — Aber : Alle Katholiken müssen ihm Gehorsam leisten — — Aber : — nur zu deutlich anzeigen zu wollen, als ob mittelst eben dieser Punktation der ganze päpstliche Primatus Jurisdiktionis auf eine versteckte Weise vollends untergraben würde.

 Doch

* Des Eueques, des Pretres, des Moines de plus d' une couleur y sont agrégés, et deploient toutes les ressurces du mensonge et de l' hypocrisie, pour fasciner les Princes, et tourner les vues des Gouuernemens contre la Mere commune des chretiens, contra son antique doctrine, son Pontife, et ses veritables Pasteurs. Les Plans immaginès pour consommer ce Mystere d' iniquitè portent l' empreinte d' une mechanceté plus qu' humaine : on y reconnoit ies portae inferi etc.

Doch welch' grundlose, kühndreiste, und, wie es bey nahe scheinen möchte, zur Blendung des minder einsichtigen gemeinen Haufens gewagte und hingeworfene Anschuldigungen! die ohne aller weiteren Widerlegung sogleich von selbst hinwegfallen, wenn man nur zwischen jenem, was dem päpstlichen Primate * wesentlich und aus göttlicher Einsetzung zukömmt, und zwischen dem, was an selben erst nach und nach blos zufälliger Weise durch zerschiedene, oft nicht sehr rühmliche Wege gekommen ist, sorgfältig unterscheiden will; welche Unterscheidung so manche Aduocati Curiae immer schon von weitem verabscheuen, indem sie, um aus der Vermengung Vortheil zu ziehen, vielmehr alles, Wesentliches und Zufälliges, geflissentlich unteinander zu mischen, und für je und allezeit von einander untrennbar zu machen nach allen Kräften bemühet sind.

In dieser Voraussetzung dürfte es demnach keineswegs eine vergebliche Arbeit seyn, wenn die eingangs erwähnte Embserpunktation von Absatz zu Absatz etwas näher aus der Geschichte beleuchtet, und hiebey gelegentlich gleichfalls aus der Geschichte gezeigt würde, wie und auf welche Art gewisse päpstliche Vorzüge, die die Kurialisten bey,

* Die Iura Primatus essentialia, controuersa, et Accessoria setzt besonders Philipp Hedderich sehr bündig auseinander. Elem. Iur. Canon. Part. 1. Cap. 1. Tit. 5 et 6.

Conf. Anton. Schmid Inst. Iur. Eccles. Part. 2. §. 20 et seq.

beynahe gleich einer Glaubenssache, freylich nur ihres eigenen Nutzens wegen, immer auf das heftigste verfechten, nur erst mittlerweil, und in zerschiedenen Zeitfolgen an den römischen Stuhl gekommen sind. Wohlan! Lasset uns demnach auf eben diesem Pfade etwas tiefer in die ehemaligen Zeiten, und in das ehrwürdige Alterthum zurücke gehen.

Erster Absatz.

„Christus der Stifter unserer heiligen Kirche, heißt „es in diesem ersten Absatz der Punktation, hat den Apo„steln, und ihren Nachfolgern den Bischöfen eine unbe„schränkte Gewalt zu binden und zu lösen für alle jene „Fälle gegeben, wo es die Nothwendigkeit, oder Nutz„barkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselbigen gehörigen „Gläubigen immer erfordern mag.“

Dieß ist nun freylich ein Grundsatz, der den Ultramontanern, und ihren Helfern, und Anhängern, am allerwenigsten behagen will; weil hieraus für sie allzu nachtheilige Folgen fließen. Allein so wenig derselbe dieser Art Leuten gefällt, auf so unwiderlegbaren Gründen beruhet er. Man lese hierüber die von Niklas Ignatz Kales dießfalls ex posseſſo schon im Jahr 1760 verfaßte Abhandlung,* worinn diese Gründe sehr bündig und kernigt gesammelt sind. Selbst

* Diſſert. de Poteſtate Epiſoporum primigenia et ſolida ſuas regendi Dioeceſes. In Theſ. Iuris Eccleſ. Ant. Schmid. Tom. 2. p. 586.

Selbst die von dem gedachten Author beygebrachten Schriftstellen, worinn der göttliche Religionsstifter seinen Aposteln, und folglich auch ihren Nachfolgern, den Bischöfen * die Verwaltung der von ihm gestifteten Kirche übergiebt, z. B. jene bey Johannes am 20ten: **Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch:** und die andere bey Matth. am 18ten: **Alles, was ihr auf Erden werdet gebunden haben, wird auch im Himmel gebunden seyn** rc. selbst diese Schriftstellen **, sage ich, sind für die ausgedehnteste Amtsgewalt

Confer. etiam Differt. Ioann. Thiery in fasc. 3. ad Conc. Nat. Germ. Integ. pag. 259.

Item Conc. Nat. Germ. Integ. Tom. 3. pag. 1 et seq.

* Hier verdient besonders auch der bey Gelegenheit der heuerigen Fastendispens herausgegebene Erzbischöfl. Köllnisch. Pastoralunterricht gelesen zu werden; als worinn die ursprüngliche Macht der Bischöfe, und ihr Recht, auch in allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, gegen die Eingriffe des Köllnisch. Nunzius sehr ausführlich abgehandelt wird. Vid. die Maynzer: Monatschrift vom Februar 1787.

** Vid. die Schrift über das unjustifizierliche und aufrührische Schreiben des Damiatisch. Herrn Erzbischofes Pacca Seite 26 et seq. Gleichwie übrigens Petrus seine Amtsgewalt unmittelbar von Christo dem Herrn durch die Worte: Weide meine Schafe, empfangen hat; eben so haben ganz ungezweifelt auch die übrigen Apostel, und in ihnen folglich auch ihre Nachfolger die Bischöfe (S. das Konzilium zu Trient Sess. 23. Cap. de Sacram. ord.) durch die Worte: Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich auch euch: gleichfalls ihre Amts-

walt der Bischöfe in ihren Kirchensprengeln so entscheidend und einleuchtend, daß es den Kirchenvorstehern der ersten Jahrhunderte gar nicht einfiel, nach Voraussetzung der wesentlichen päpstl. Primatsrechte, an der ihnen übrigens ganz unbegränzt zustehenden Macht-Vollkommenheit auch nur im geringsten zu zweifeln. So sagt z. B. der Bischof Klarus in dem unter dem Vorsitz des h. Zyprian im Jahr 255 zu Karthago gehaltenen Konzilium, beym h. Augustin L. 7. de Bapt. contra Donatistas Cap. 43. ganz offenmüthig, und seiner Behauptung vollends vergwißt: *Manifesta est sententia Domini Nostri Iesu Christi mittentis suos Apostolos, et ipsis solis potestatem sibi a Patre datam permittentis, quibus nos succedimus eadem potestate* * *Ecclesiam*

Amtsgewalt unmittelbar von dem göttlichen Heiland empfangen, und so werden sie alle rechtmäßigen Bischöfe auch in Zukunft bis ans Ende der Welt stätsfort auf die nämliche Weise empfangen. Die Folgerungen hieraus denkt sich ohnehin jeder leicht von selbst hinzu.

* Dieß wird doch wohl gewiß eine unbegränzte Gewalt zu binden und zu lösen in allen jenen Fällen seyn, wo es die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der Kirche, oder auch einzelner Glaubigen fordert. Oder sollen dann die Bischöfe für solche Fälle ihre Gewalt erst von Rom holen, die ihnen doch Christus selbst schon verliehen hat? In außerordentlichen Ereignissen mag es zwar dem Papst von Primatswegen zustehen, hie und da einzelnen Bischöfen ihre Amtsgewalt, wenn sie selbe offenbar mißbrauchen, gestalten Dingen nach, auf eine Zeit lange zu

siam Domini gubernantes. Worüber der gelehrte Thomassin folgende Anmerkung macht: *Digna sane verba, vt obseruentur, quippe, quae optime eam Plenitudinem Potestatis Exuberantem exprimunt, quam Christus accepit a Patre, quamque in Apostolos transfudit transfundendam et in Episcopos, qui proinde Ecclesiam eadem cum Potestatis Exuberantia administrant, qua Apostoli Christi, qua Christus ipse, qua Pater: Eadem potestate Ecclesiam Domini guberantes.*

Sogar die Päpste selbst, — von Aussprüchen der Konzilien, und hh. Väter, Kürze halber nichts zu reden *, mißkannten diese so erhabene Macht-Vollkommenheit der Bischöfe in den älteren Zeiten auf keine Weise. So betheuert Papst Gelas der 1te ** gegen Ende des 5ten Jahrhunderts ausdrücklich: *Quare ad Petrum tam frequens Sermo Domini dirigitur? Numquid reliqui sancti et beati Apostoli non erant simili virtute* (Macht, Amtsgewalt) *praediti? Quis hoc* an-

zu beschränken; allein eine beständige, auf das ganze Corps der Bischöfe sich erstreckende Amtsbeschränkung kann um so minder Platz haben, je unläugbarer sie sowohl der Absicht des göttlichen Stifters, als dem geistlichen Wohl der Gemeinden selbst zuwider läuft.

* Vid. citata Differt. Kalesii Cap. 1. §. 7. et seq. §. 4. et seq.

** Sermone in illa verba: Tu es Petrus.

audeat affirmare? Sed vt Capite constituto schismatis tolleretur occasio. Aus dem nämlichen Grunde verweiset Papst Gregor der 1te gegen Ausgang des sechsten Jahrhunderts seinem Abgesandten Romam in Sizilien die vom selben gegen die bischöfliche Kirchengewalt gewagten Eingriffe sehr eindringend mit den, besonders heut zu Tage, höchst merkwürdigen Worten: *Si sua vnicuique Episcopo Iurisdictio non seruatur, quid aliud agitur, quam quod per vos, per quos ecclesiasticus custodire ordo debet, confundatur?*

Auch in den 7ten und 8ten Jahrhundert war die bischöfliche Macht, wie der gelehre Natalis Alexander Hist. Eccles. Tom. 5. Cap. 5. Art. 2. Num. 13 beweiset, noch immer im vollen Glanz, und in der nämlichen ausgebreitesten Uebung, so, daß auch in diesem Zeitraum den Bischöfen jene schon in den ersten Zeiten übliche so ehrenvolle Beynamen, *Princeps Ecclesiae, Praepositi Populorum, Summi Sacerdotes, Princeps Sacerdotum, Patres Patrum, Vicarii Christi, Angeli Ecclesiarum* noch allerdings in ihrem ganzen Umfange zukamen, bis endlich zu Ende des 8ten oder Anfang des 9ten Jahrhunderts die nicht nur der Erz- sondern auch der bischöflichen Macht so äußerst nachtheilige Epoche der falschen Dekretalen ihren unseligen Anfang nahm.

Haben nun aber, wie so eben bewiesen worden, die Bischöfe solch eine unbeschränkte Gewalt für die obbemeldten Fälle von dem göttlichen Religionsstifter selbst empfangen; so kann es freylich eben darum, wie im gegenwärtigen ersten Absatz unter dem Buchstabe

a. Ganz richtig behauptet wird, nach der Natur der ursprünglichen Kirchenverfassung keinem Zweifel unterworfen seyn, daß alle in den Kirchensprengeln der Bischöfe wohnende Personen ohne Unterschied im innerlich- und äusserlichen Religioswesen * denselben untergeordnet seyn müssen, und daß daher, wie es weiters unter dem Buchstabe

b. Heißt, keine andere, als nur stuffenweise Rekurse nach Rom Platz haben können.

Ueber diese Rekurse **, wovon auch unten im 22ten Absatz noch Meldung beschehen wird, verdient vorzüglich die Tractatio Iuris publici de Adpellationibus et Euocationibus ad Curiam Romanam ad Illustrationem Art. 44 §§. 3, 4, 5. Capitulationis Caesareae nachgelesen

* Dermal wollen nun freylich auch die weltlichen Mächte im äusserlichen Religionswesen ein Wort zu sprechen haben.

** Vid Concord. Nat. Germ. Integ. Tom. 2. pag. 105. item pag. 25.

Deßgleichen Schmid Geschichte der Deutschen 3 Th. Seite 309 et sequentibus.

gelesen zu werden, worinn der Verfasser diesen ganzen Gegenstand mit vieler Genauigkeit erläutert. Die Sache verhält sich nämlich folgendermaßen:

1. Im Anfange des Christenthums bis tief ins 3te Jahrhundert hin, wo die Bischöfe nicht mit einem Geräusch nach Art der weltlichen Gerichtshöfe, sondern blos summarisch nach ihrem eigenen billigen Ermessen, und öfters nur als Schiedrichter, verfuhren, waren Rekurse, Appellationen oder weitere Berufungen von bischöflichen Entscheidungen, an eine höhere Stelle um so mehr bey nahe ganz unbekannt *, als größer damals das Zutrauen des Volkes auf die außerordentliche Frömmigkeit der Bischöfe war, und als lieber sich die Gläubigen zur selben Zeit ihren Ansprüchen ganz unbedingt unterwarfen.

2. Als nachhin in mehreren Orten öfters Provincialsynoden gehalten, und selbe mittlerweil immer mehr im Gang und Aufnahme gebracht wurden; so bekamen selbe nach und nach eine solche Verfassung, daß hierinn unter dem Vorsitz des Metropoliten nicht nur die Ordinirungen der Bischöfe, sondern auch alle etwas wichtigere Kirchengeschäfte abgehandelt, und ohne eine weitere Berufung entschieden werden mußten. Einen offen-

baren

* Vid. Fleury Inst. Iur. Eccles. Part. 3. Cap. 23. §. 21.

baren Beweis hievon liefert uns um die Mitte des 3ten Jahrhunderts das damalige Haupt der großen afrikanischen Provinz, und der daselbstigen Bischöfe, der h. Zyprian *. Denn als einige Kleriker, und ein gewisser Afterbischof, die in einer afrikanischen Synode aus der daselbstigen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden sind, sich an den Papst Kornel wandten, und dieser Miene zu machen schien, als ob er sie wieder in die Gemeinschaft aufnehmen wollte; so säumte Zyprian keineswegs, seine sowohl, als seiner Mitbischöfe, Gerechtsame alsogleich gegen den Papst Kornel, und gegen dergleichen römische Rekurse durch ein eben so freymüthig als ehrfurchtvolles Schreiben zu verwahren; indem er sich an selben also ausdrückt: *Nauigare audent*, (Clerici illi) *et ad Petri Cathedram, et Ecclesiam principalem, vnde Vnitas Sacerdotalis exorta est, a profanis et Schismaticis litteras ferre.* Et infra: *Quum statutum sit omnibus nobis, et aequum sit pariter ac iustum, vt causa vniuscuiusque ibi audiatur, vbi crimen admissum est, et singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat vnusquisque ac gubernet, rationem sui actus Domino redditurus; oportet vtique eos, quibus praesumus, non circumcursare, nec Episcoporum concordiam cohaerentem sua subdola ac fallaci temeritate collidere, sed agere illic*

* Vid. Petrus de Marca de Concord. Sacerd. et Imp. Lib. 7. Cap. 7. Num. 2, 3, 4.

lic causam suam, vbi Accusatores habere, et testes sui criminis possint: nisi si paucis desperatis et perditis minor esse videatur Auctoritas Episcoporum in Africa constitutorum, qui iam de illis iudicauerunt. Et infra: *Iam causa eorum cognita est; iam de eis dicta sententia est* etc. * Nach dem nämlichen Grundsatz antwortete Zyprian auch den Bischöfen Spaniens, als sie ihn wegen der in einer Provinzialsynode abgesetzten, vom Papst Stephan aber wieder aufgenommenen zween Bischöfe Basilides und Marzial um Rath fragten. **

8. Da jedoch über eben diesen Gegenstand damals noch kein eigenes Kirchengesetz, sondern lediglich eine blosse Observanz, an die sich hie und da manche nicht binden wollten, vorhanden war; und daher Rom solche Abgesetzte, und dahin Rekurrirende öfters in Schutz zu nehmen pflegte: so ward um das Jahr 325 in dem großen nizäischen Kirchenrath im 5ten Kanon ausdrück-

* Der Verfasser der Abhandlung Pythagoras nouus excussus will zwar den h. Zyprian für die entgegengesetzte Meynung anführen — Vid Thes Iur. Eccles Ant. Schmid Tom. 2. pag 216. — Allein die so eben angeführten Worte Zyprians sind allzu entscheidend, als daß man sich von diesem Verfasser sollte irre machen lassen. Vid. de Marca loc. cit.

** Vid. die christl. Jahrhunderte des Abts Ducreux I. Th. Seite 190.

drücklich festgesetzt: *De his, qui communione priuantur, seu ex clero, seu ex laico ordine, ab Episcopis per vnamquamque prouinciam, Sententia Regularis obtineat, vt hi, qui abiiciuntur, ab aliis non recipiantur.* Und obschon in diesem Kanon nicht namentlich von abgesetzten Bischöfen, sondern nur von Abgesetzten *ex Clero* überhaupt Meldung gemacht wird, so beweiset doch Petrus de Marca * mit unumstößlichen Gründen, daß die hierauf gefolgten Konzilien, z. B. das allgemeine 2te zu Konstantinopel, jenes zu Antiochia vom Jahr 341, nicht minder das zu Karthago im Jahr 425 diesen Kanon durchgehends auch von abgesetzten Bischöfen verstanden, und folglich auch diesen keine römische Rekurse gestattet haben. Besonders merkwürdig ist dießfalls das Schreiben der afrikanischen Väter auf dieser nämlichen Synod zu Karthago an den Papst Zölestin den 1ten: *Decreta Nicaena*, sagen sie in denselben, *siue inferioris gradus clericos, siue ipsos Episcopos suis Metropolitanis apertissime commiserunt. Prudentissime enim, iustissimeque viderunt, negotia in suis locis, vbi orta sunt, finienda, nec vnicuique prouinciae gratiam sancti Spiritus defuturam.* **

4. Selbst durch die so bekannten *Canones Sardicenses*, durch die doch in diesem Stück im Jahr 347 so

* Lib. 7. Cap. 2. item Cap. 5. ** Vid. de Marca loco cit.

so eben eine neue Epoche begann, wird das, was bisher vom Verboth der Rekurse und Berufungen auch in Rücksicht der abgesetzten Bischöfe gemeldet worden, in das helleste Licht, und außer allem Zweifel gesetzt; weil nur erst * durch sie wegen der damals in den Provincialsynoden besonders bey der Absetzung des h. Athanas öfters vorgewalteten Uebermacht der arianischen Bischöfe, den verurtheilt und abgesetzten Bischöfen, jedoch lediglich nur

* Es soll sich zwar Papst Julius der 1te schon ehevor, nach Zeugniß des Sokrates L. 2 Cap 8, 15, 17. wider die orientalischen Bischöfe, die ohne seinem Verwissen den h. Athanas, Bischof zu Alexandrien abgesetzt hatten, auf einen Kanon oder Kirchenregel berufen haben, vermög dessen ausdrücklich verbothen wäre, ohne Mitzurathziehung und Einstimmung des römischen Papstes Absetzungen der Bischöfe zu verfügen. — Allein es ist zu bemerken, daß

a. Julius sich nicht auf einen geschriebenen Kanon, deren dießfalls keiner existirte, sondern blos aufs Herkommen berufen habe. Siehe Baluz in addit. ad Lib. 5. Cap. 12. Petri de Marca Item Nat. Alexand. Diss. 22. ad Saecul. 4tum.

b. Daß dieses vorgebliche Herkommen selbst nach Meynung des de Marca nur auf einen einzigen Fall, nämlich des von seiner Geistlichkeit zu Rom verklagten Dionys, Bischofs zu Alexandria, gebaut, und sohin offenbar zu übergetrieben gewesen sey. de Marca Lib. 7. Endlich

c. Daß Julius nicht von Absetzung gemeiner Bischöfe, sondern jener der Kirche zu Alexandrien, und anderer von den Aposteln selbst gestifteter größere Kirchen, die mit Rom allemal besonders enge verbunden seyn sollten, geredet und hierauf Anspruch gemacht habe. Ibidem No. 6.

nur unter der Voraussetzung, sich nach Rom zu wenden gestattet ward, daß der Papst, wenn er eine neue Untersuchung für nöthig hält, hiezu Bischöfe aus einer angränzenden, und nahen Provinz als Richter ernenne, und, falls es ihm so beliebt, auch einen oder anderen Priester von seiner Seite abordne, um sammt den Bischöfen dort gegenwärtig die Sache zu entscheiden. Vid. Canon. 3 et 7 Concilii Sardic.

5. So berühmt auch eben diese *Canones Sardicenses* nach einiger Zeitfolge besonders durch die unausgesetzte Betriebsamkeit der Päpste Zosimus, Bonifaz des 1ten, Leo des 1ten, und Gelas des 1ten geworden sind, so konnten sie doch anfänglich nicht anders als nur sehr langsam, und unter vielen Schwierigkeiten und Widersprüchen in Gang und Ausübung gebracht werden. So wurden sie z. B. in Orient nur erst von der im Jahr 692 im Trullum gehaltenen Synode in die daselbstige Kanonen-Sammlung aufgenommen, in Vollzug aber nur bey jenen Streitigkeiten gesetzt, wo zugleich eine Glaubenssache mit-unterlief. Was es den Papst Zosimus um das Jahr 448, und mehrere desselben Nachfolger für Mühe gekostet habe, diese Kanonen, die sie damals immer die nizänischen nannten * den afrikanischen Bischöfen, die anfangs gar

* Warum? Hierüber werden von verschiedenen Schriftstellern verschiedene Muthmaßungen auf die Bahne gebracht. Vid. de Marca

gar nichts davon wissen wollten, allmählig annehmbar zu machen, ist ohnehin eine bekannte Sache. Auch in Frankreich und Spanien mangelte es dießfalls an Widersprüchen nicht. Von dem eigentlichen großen Deutschland kann man hier von darum nicht wohl etwas bestimmtes erwähnen; weil desselben Kirchenverfassung bis ins 8te Jahrhundert, das ist, bis zu den Zeiten des h. Bonifaz allzuschwankend, und eine Provinzialversammlung damals eine äußerst seltene Erscheinung gewesen ist: * bis nun endlich

6. In eben diesem Zeitraum besonders in Rücksicht der römischen Adpellationen und Berufungen, eine ganz neue Szene bey der Gelegenheit sich öffnete, als einige Bischöfe im Jahr 785 ** den Angilram von darum seines Bisthumes zu Metz entsetzen wollten, weil er wider die hh. Kirchengesetze stäts von seinem Kirchensprengel abwesend war, und sich als Erzkaplan Karls des Großen immer bey Hof aufhielt. Denn eben zu Gunsten und vielleicht auf Anstiften dieses Angilram scheint

ca Lib. 7. Cap. 16. Die gemeinste ist, weil man das Konzilium zu Sardika als einen Anhang jenes zu Nizäa ansah. Manche wollen hierinn schon damals ein römisches Stratagem vermuthen. S. van Espen Tom. 3. Diss. in Synodos Africanas §. 10.

* S. Schmid Gesch. der Deutschen. I. Th. Seite 410.

** Vid. die oberwähnte Tractatio Iur. Publ. de Adpellationibus §. 16.

der berichtigte Isidor * seine falschen Dekretalen zusamm gestoppelt, und erdichtet, Angilram selbst aber die sogenannten 80 Capitula Hadriani geschmiedet zu haben, um sich nämlich dadurch gegen die ihn absetzen wollende Provinzialsynode aus dem Gedränge zu ziehen; maßen in eben diesen falschen Dekretalen, und Kapiteln Hadrians gegen alle ehemalige Kirchengesetze ausdrücklich enthalten ist **, daß in so einer Synod die Anklagen wider die Bischöfe zwar ventilirt, aber ohne der Authorität des römischen Stuhles nicht entschieden werden können. — Daß die Bischöfe, so oft sie sich von so einer Synod für beschwert halten, alsogleich zum römischen Stuhl adpelliren können. — Daß alle Rechtshändel der nach Rom adpellirenden Bischöfe, wie auch alle wichtigere Geschäfte (*Maiorum negotia Causarum*) dem h. Stuhle vorbehalten seyen ꝛc. Wodurch dann freylich zu den nachhin so sehr vervielfältigten römischen Rekursen der ebenste Weg gebahnet worden ist, so, daß in den nachfolgenden Jahrhunderten mittlerweil auch von den minderen Geistlichen, auch in minder wichtigen Dingen, und sogar auch schon in der ersten Instanz, oder doch nur wider ein Zwischenurtheil der Zug nach Rom immer öfter ergriffen ward.

7. Gleich-

* Der Verfasser der historischen Bemerkungen über das Resultat ꝛc. nimmt Seite 76 diesen Isidor gar sehr in Schutz.

** Vid. citata Tractatio §. 17.

7. Gleichwie aber eben wider diese so erstaunliche Rekurs-Vervielfältigung nicht nur geistlicher, sondern auch weltlicher Seits von Zeit zu Zeit immer grössere und lautere Klagen erhoben worden; so kam zwar diese Sache auf wiederholtes Andringen der deutschen Nazion bereits auf den Kostnitzer-Kirchenrath sehr lebhaft zur Sprache. Allein da dießmal zu Tilgung dieser Mißbräuche zwar einige, aber bey weitem noch nicht hinlängliche Verfügungen getroffen wurden; so mußte dieser Gegenstand nachhin in der Baslersynode neuerdings in Vortrag gebracht werden, wo sodann in der 31ten Sitzung jenes so heilsame, von der deutschen Nazion hinnach auch in die Fürsten-Konkordate aufgenommene, und folglich auch heut zu Tage noch allerdings verbindliche Dekret *: De non adpellando nisi ad iudicem immediate Superiorem, nec ante Sententiam definitiuam, et de causis adpellationum non nisi apud iudices in Partibus terminandis et finiendis, auf das vorsichtigste verfaßt ward, so, daß die deutschen Bischöfe nicht nur vermög ihrer ursprünglichen Kirchengewalt, sondern auch kraft dieser öffentlichen Verträge selbst, keine andere als nur stuffenweise Rekurse nach Rom anzuerkennen schuldig sind.

Mit den Exemptionem, wovon ferner in diesem Absatz unter den Buchstaben

* Den wörtlichen Innhalt dieses Dekrets, wie auch die dießfällige Verfügung des Konziliums zu Trient sieh unten im 22ten Absatz.

c. d. e. gehandelt wird, hat es laut der Geschichte folgende Beschaffenheit. Richtig ist, daß Vermög der erstern und reinern Kirchenverfassung alle Kleriker sowohl, als Mönche *, ohne Ausnahm ihrem Bischof unterwürfig seyn mußten, wie schon das Konzilium zu Chalzedon Canone 4 entschieden hat, und wie dieß von Zeit zu Zeit in mehrern Kirchenversammlungen, besonders in Concilio Agathensi et Aurelianensi im Jahr 511 immer neuerdings auf das feyerlichste bestättiget worden ist.

Für den ersten, der einigen Klöstern gewisse Befreyungen verliehen haben soll, wird insgemein der h. Gregor der Große gehalten. Allein, obschon er im Jahr 602 gewissen 3 Klöstern in Frankreich auf Andringen der Königinn Brunehild, und des Königs Theodorich, einige die Wahl der Aebte, und die Verwaltung ihrer Klostergüter betreffende Privilegien ertheilet hat; so war er doch weit davon diese Klöster dadurch der bischöflichen Gerichtsbarkeit, und Oberaufsicht zu entziehen. Der erste **, der so eine eigentliche Klosterbefreyung von der bischöflichen Obergewalt bey dem St. Martinsmünster zu Tours

* Diese gehörten ursprünglich lediglich zum Layenstand, und wurden nur erst in der Folge dem Klerus beygezählt.

** Vid. Petrus de Marca de Concord. et Imp. Lib. 3. Cap. 16. Dissentit Ioannes Launoius; sed refellitur a Rudolpho Monsnyero in Lib. de Iur. Eccl. S. Martin Turon. Vid. Sandini in vita Adeodati ad annum 673.

Tours unternommen hat, scheint vielmehr der Papst Adeodatus gewesen zu seyn. Aber auch dieser that es nicht anders, als nur mit Einwilligung des daselbstigen Bischofs Krotbert, und anderer französischer Bischöfe; und auch dann that ers noch mit vieler Schüchternheit, indem er hinzu setzte: *Parumper ambigimus, idcirco, quod mos ac traditio sanctae nostrae Ecclesiae non suppetat, a regimine episcopalis prouidentiae religiosa loca secernere.*

Diese Observanz, Klöster und andere Gemeinden nicht anders, als nur mit Einwilligung der betreffenden Bischöfe, zu eximiren, erhielt sich zwar mehrere Jahrhunderte hindurch, so, daß man im Jahr 1050 allerdings noch Spuren * hievon antraf. Allein ungefähr von dieser Zeit an begannen die Päpste derley Befreyungen auch wider den Willen der Bischöfe zu verleihen, und selbe nach der Zeit von den Klöstern auch auf die Kapitel- und Kollegiatstifte, ja auf ganze Kongregationen und Mönchsorden auszudehnen.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß an einigen Orten hie und da die Bischöfe selbst zu solchen Exemptionen Anlaß gegeben haben; indem sie, wie Ignatz Schmid in seiner Geschichte der Deutschen 1 Theil Seite 364 bemerket, sich oft lange in den Klöstern verweilten, prächtig

* Vid. Petrus de Marca Lib. 3. Cap. 16. Num. 5.

tig bewirthet seyn wollten, und zuletzt auch noch Geschenke verlangten, so, daß eben von derley Exaktionen und Beunruhigungen schon Papst Gregor der 7te zu ferneren Exemptionem einen scheinbaren Grund entlehnte, indem er an dem Bischof von Turin schrieb *: *An ignoras, quod sancti Patres plerumque et religiosa Monasteria de subiectione Episvoporum, et Episcopatus de parochia metropolitanae Sedis propter infestationem Praesidentium diuiserunt.* Allein, dem sey nun, wie ihm wolle, so war es doch allemal gewiß zu weit gegangen, da man wegen eines oder anderen fehligen Bischofs, der seine Gewalt mißbrauchte, ganze Klöster und Orden der Gerichtsbarkeit auch anderer rechtschaffenster Bischöfe auf immer entzog.

Die bitteren und billigen Klagen **, welche gegen diese so verkehrte Kirchenzucht nicht nur von Bischöfen, sondern auch von andern biedern Männern zu allen Zeiten geführet wurden, sind aus den Schriften des h. Bernhards, des Peters von Blois, des Johanns von Sarisbury etc. ohnehin zu bekannt, als daß hievon eine weitere Anzeige gemacht werden sollt. ***

Beson-

* Vid Gregorii 7mi Lib. 2. Epist. 33. et 69. item Lib. 6. Epist. 6.

** Die Klagen der Bischöfe gegen die nachhin aufgekommene exemte Mendikantenorden sieh bey Ignatz Schmids Geschichte der Deutschen 3 Th. Seite 323.

*** Vid. etiam Neller Differt. de certis Concil. Basil. Decretis §. 18. Item Concord. Nat. Germ. integra Tom. 3. pag. 40.

Besonders merkwürdig ist dießfalls die Schrift des Guilielmus Durandus * wo er mit vielen Gründen beweiset, daß die von allgemeinen Kirchenräthen einmal festgesetzte Kirchenordnung durch willkührliche päpstliche Exemptionen nicht mehr verkehrt werden könne; daß, wenn es die Päpste auch könnten, es doch dem Wohlstand der allgemeinen Kirche, dem Beßten der Religion, und sogar den Ordenspersonen selbst auf keine Weise zuträglich sey; daß die bischöfliche Würde dadurch zu tief herabgesetzt, die diesen Oberhirten schuldige Ehrerbiethung und Folgleistung beynahe gänzlich vernichtet, zerschiedenen Lastern und Ausschweifungen ein weites Thor geöffnet, zur Ungestraftheit der Obern, und folglich auch zum klösterlichen Despotismus der offenste Weg gebahnt, und den Religiosen selbst, die sich doch zu einer besonderen Demuth bekennen, zum Hoch- und Uebermuth Anlaß gegeben werde ꝛc.

Bey dieser der Sache Beschaffenheit, die sich der zu Trient dießfalls gemachten Beschränkungen, und anderer weisester Konziliarverordnungen ungeachten, größtentheils wirklich auch heut zu Tage noch bewährt, ist es demnach allerdings erwünschlich, daß die Exemptionen, weil sie der Verwaltung des Bischöflichen Amtes nur zu sehr entgegen stehen die durch kaiserliche Freyheitsbriefe beståttigten, und

im

* De modo celebran. Concil. Gener. Rubrica de Exemtionibus.

im Reich anerkannten allein ausgenommen ferner keinen Platz mehr finden, folglich die Klostergeistlichen von aller * Verbindung mit ihren Generalen und Generalkapiteln **, auch sonstigen ausländischen Oberen gänzlich losgesagt, und dafür den Bischöfen nach der alten heilsamen Kirchenzucht wieder vollkommen unterworfen werden. ***

Zweyter Absatz.

Ohne allen Zweifel kömmt es dem Bischof vermög der von Gott erhaltenen Bind- und Lösegewalt zu, in seinem Kirchsprengel Gesetze zu geben, und in selben aus zureichenden Gründen auch wieder zu dispensiren. Und weil nur er die Bedürfnisse seiner Heerde am beßten kennen muß; so kann ihm die Befugniß, seinen Untergebenen auch in allgemeinen Kirchengesetzen einige Nachsicht zu gestatten, nicht wohl abgesprochen werden.

Die

* Der Kaiser gestattet in seinen Erblanden lediglich nur noch die Verbindund quoad Preces et Suffragia. Sieh die k. k. Verordnung vom 11ten May 1782.

** Diese machten nun bereits wirklich einen sehr mächtigen Staat im Kirchenstaat aus.

*** Wie lebhaft die gänzliche Abschaffung aller Exemptionen schon auf den zwoen Kirchenversammlungen zu Rom im Lateran unter den Päpsten Alexander dem 3ten, und Innozenz dem 3ten, dann in jener zu Vienne in Frankreich, wie nicht minder auf denen zu Kostnitz, Basel, und Trient, zur Sprache gekommen sey, sieh bey Van Espen Part. 3. Tit. 12. in mehreren Hauptstücken, besonders im 4ten.

Die Geschichte giebt uns dießfalls nachstehende Punkte an Handen:

1tens: Ist es ausgemacht, daß die Bischöfe ihr ursprüngliches Recht, auch in den allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren, in den ersten Jahrhunderten ganz ungestörrt, und ohne Jemands Widerrede, in dem ausgedähntesten Maaße ausgeübet haben; wie dieß der den Römern gewiß nicht ungünstige Kanonist Hr. Anton Schmid selbst * ausdrücklich betheuert, und wie es Thomaßin ** de Veteri et Noua Eccles. Discipl. allen Fleißes ausführlich beweiset.

2tens:

* Instit. Eccles. Tom. 1. pag. 266. *Episcopi Ius dispensandi primis iamdum saeculis quam amplissime, nemine contradicente, exercuerunt.*

** Parte 2. Lib. 3. Cap. 24. Num. 14. Zur Probe nur ein oder anderes Beyspiel --- vermög einer allgemeinen, und wie Eusebius in dem Leben Konstantins dafürhält, selbst von den Aposteln herrührenden Kirchenregel soll kein Bischof von einer Kirche auf eine andere übersetzt werden. Und doch trugen die Bischöfe von Armenien, die Bischöfe von Afrika, und selbst der große Athanasius nicht das mindeste Bedenken, aus dringenden Ursachen hierinn mehrfältig zu dispensiren. So soll kraft eines unstreitig apostolischen Gesetzes kein Neubekehrter oder Glaubensneuling, noch irgend ein bloßer Laye zum Bischofthum erhoben werden. Und gleichwohl haben dessen ungeachtet mehrere Bischöfe zerschiedener Nationen, als nämlich die von Kappadocien mit dem Eusebius zu Cäsarea, die von Thracien mit dem Firmus gleichfalls zu Cäsarea, die von Gallien mit dem h. Germanus zu Auxerre aus eigener Macht dispensirt. Eben so ist es unge-

zwei-

2tens: So uneingeschränkt aber damals die Bischöfe in Ausübung dieses Rechts waren; so sparsam und zurückhaltend * waren sie zugleich hierinne, so, daß sie niemals anders, als nur in den dringendsten Fällen sich desselben bedienten.

3tens: Da man bis ins 11te Jahrhundert, und selbst unter Gregor dem 7ten noch äußerst streng über die Aufrechthaltung der Kanonen hielt, und selbst zu Rom die Dispensationen noch ungemein selten waren **; so ist es sich auch nicht zu verwundern, wenn manche Bischöfe theils aus einer unzeitigen Gewissensangst, theils aus Furcht, sich durch eine etwa übereilte Dispensation von Seite des Papstes, als Schützers und Handhabers der Kanonen, unbeliebige Vorwürfe auf den Hals zu ziehen, theils auch um sich verschiedener Zudringlichkeiten mächtiger Personen besonders in Ehedispensen zu entledigen, öfters selbst die Supplikanten an Rom angewie-

zweifelt, daß die zweyte Ehe überall und allezeit eine kanonische Untüchtigkeit zu den heiligen Weihen, und vorzüglich zum Bischofthum nach sich zog. Nichtsdestoweniger versichert uns Theodoret in seinem 110ten Brief, daß die angesehenst- und berühmtesten Bischöfe, wie Alexander von Antiochien, Achaz von Berra, Prayles von Jerusalem, Proklus von Konstantinopel, und andere über dieses apostolische Gesetz jezuweilen einige Nachsicht ertheilet haben.

* Vid. de Marca Lib. 3. Cap. 14.

** Vid. Schmid Geschichte der Deutschen 3 Theile Seite 296.

gewiesen haben. Woraus aber noch lange nicht folgt, als hätten sich die Bischöfe dadurch ihres Rechtes für je und allzeit selbst begeben, und als ob sie es zum Beßten ihrer Heerden, die selbst hierauf den billigsten Anspruch haben, von derselben Zeit an nun nicht mehr gebrauchen dürfen.

4tens: Den hauptsächlichsten Anlaß, daß sich Rom das Dispensationsrecht nicht nur in den Ehehindernissen, sondern auch in anderen Kirchensatzungen, z. B. im Abstinenz Gebothe, in den Ordensgelübden, * in den aus den Weihen entspringenden Verbindlichkeiten nach und nach ausschließungsweise zugeeignet hat, scheint der h. Anselm ** Erzbischof zu Kantelberg zu Ende des 11ten Jahrhunderts dadurch gegeben zu haben, daß er sich vom Papst Urban den 2ten, und dann auch vom Papst Paschal dem 2ten wegen

* In den Ordensgelübden, und im jenen, das mit den höheren Weihen verbunden ist, ja in den Gelübden überhaupt scheint nicht so faßt eine eigentliche Dispensation, als vielmehr lediglich nur eine Erklärung Platz zu haben, ob nämlich selbe in diesem oder jenem Falle noch verbinden, oder nicht. Es muß aber auch dieses Erklärungsrecht um so mehr dem eigenen Bischofe zustehen, weil nur ihm die Wichtigkeit der hiezu erforderlichen Beweggründe am sichersten bekannt seyn kann. In Fällen, wo es um das Wohl einer ganzen Nation zu thun wäre, wie es bey jenem pohlaischen Prinzen geschah, der aus einem Mönche zu Clugny König in Pohlen geworden ist, wurden die Bischöfe ohnehin die Sache an den Papst berichten.

** Vid. de Marca Lib. 3. C. 14. N. 7.

gen der in seinem Kirchensprengel allzusehr überhand genommenen Uebertrettungen der Kanonen die Macht, in Nothfällen zu dispensiren, ausdrücklich erbethen hat. Worüber der gelehrte Thomassin * folgende Bemerkung macht: *Remittebant Episcopi papae, quas suum erat largiri dispensationes. . . Interea usus dispensandi indies frequentior apud Sedem Apostolicam, rarior apud Episcopos. . . . Eo forsan tempore serpere, et inualescere, latius coepit illud axioma: Ab Episcopis et a Conciliis Prouincialibus relaxari non posse Canones Conciliorum Generalium, et Decreta apostolicae Sedis.*

5tens: Auf eben diesen Grund scheinet nachhin zu Ende des 12ten und Anfang des 13ten Jahrhunderts, wo man besonders in Ehedispensationen selbst mit den Monarchen ** noch sehr schüchtern, und rückhältig, zu Werke gieng, vorzüglich der berühmte Papst Innozenz der 3te immer weiter fortgearbeitet zu haben; indem er sich in einem seiner Briefe *** nachstehenden Ausdrucks bedienet: *Qui secundum Plenitudinem Potestatis de Iure possumus supra Ius dispensare.* Wodurch er dann die Bischöfe auf eine stillschweigende Weise von diesem Rechte auf ein-

---

* De vet. et nov. Eccl. Discip. Part. 2. Lib. 3. Cap. 17. Num. 11 et 12.

** Vid. Schmid Geschichte der Deutschen 3 Th. Seite 296.

*** Lib. I. Epist. 127. pag. 72. apud Baluz.

einmal ganz auszuschließen scheint; maßen selbe nach der beliebten Redensart dieses Papstes * nicht in Plenitudinem Potestatis, die doch erwähnter Papst als nothwendig zum dispensiren voraussetzt, sondern nur in partem Solicitudinis berufen sind. *

Ich sagte oben geflissentlich — Auf eine stillschweigende Weise; denn daß eine ausdrückliche Reservation, be-

* Cap. 4. de Auct. et Vsu Pallii.

* Ueber diesen in der Folge so sehr mißgedeuteten Spruch sehe man vorzüglich den de Marca de Conc. Sacerd. et Imp. Lib. 5. Cap. 26 Num. 5. et seq. Am ersten bediente sich dieses Spruchs Papst Leo der Große blos nur als eines Verweises an seinen zu Thessalonika ernennten apostolischen Vikar Anastas, der wider die vom Papst empfangene Vorschrift allzu weit um sich griff. Nachhin dichtete selben der berüchtigte Verfälscher Isidor den Päpsten Gregor und Vigil schon in einem ganz anderen Sinne an; indem er sie sagen ließ: Ecclesia Romana *Vices suas* ita aliis impertit Ecclesiis, vt in partem sint vocatae Solicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Caus. 2. Quaest. 6. Cap. 11 et 12. Und als ihn hierauf Papst Innozenz der 3te im gedachten Cap. 4. de Auctoritate et Vsu Palii nach diesem nämlichen Sinn, zwar noch so halb dunkel, anzuwenden schien; so ward er endlich durch die damaligen geistlichen Rechtslehrer, die alles blindlings ohne weiterer Untersuchung annahmen, zu so einem *Axiom* gemacht, das den Papst zum unumschränkten Monarchen erhob, die Bischöfe aber zu bloßen Stellvertretern desselben, und zu prekarischen Theilnehmern der päpstlichen Machtvölle herabwürdigte. Es ward zwar eben dieser Spruch hinnach selbst auf der Baslersynod aber keineswegs in diesem kurialistischen Sinne gebraucht.

besonders in Rücksicht der Ehedispensatonen, in keinem Kanon zu finden sey, hat Van Espen * schon längstens sehr richtig bemerkt; und es ist daher in der That beynahe ganz unbegreiflich, wie sich doch der Verfasser der bereits eingangs erwähnten Schrift, Veritable Etat, und nach ihm der gleichfalls dort schon angegeführe Author der historischen Bemerkungen im Anhang zur Beleuchtung der köllnischen Nunziatursache mit so vieler Dreistigkeit auf das Konzilium zu Trient berufen könne, als ob daselbst wirklich und ganz ungezweifelt so ein Dispens-Reservation zu Gunsten des Papstes enthalten wäre; da doch keiner von ihnen auch nur eine einzige Beweisstelle hieraus anzeiget, und auch keine anzeigen kann, weil keine darinn stehet. Denn die Stelle Seſſ. 24. de Reform. Matrim. Cap. 5, wo es heißt: *In contrahendis Matrimoniis vel nulla omnino detur Diſpenſatio, vel raro, idque ex cauſa, et gratis concedatur. Item in 2do gradu nunquam diſpenſetur, niſi inter magnos Principes, et ob publicam cauſam*: Diese Stelle, sage ich, ist doch gewiß nicht — wenigstens nach den Begriffen der Kurialisten nicht — an den Papst allein, als mit welchem ein Konzilium in so einem Tone nicht wohl zu sprechen pflegt, sondern vielmehr zugleich auch an die Bischöfe gerichtet. Ist nun aber dieß; so folget selbst aus eben dieser Stelle ganz unwidersprechlich, daß die

Bischö-

* Part. 2. Tit. 14. Cap. 1. N. 10.

Bischöfe wenigstens in seltenen Fällen aus gegründeter Ursache, unentgeltlich, wie es nach dem Sinn des Konziliums allerdings bisher auch zu Rom hätte geschehen sollen, frey und ungehindert dispensiren können, und daß sie folglich hiezu keiner päpstlichen Indulte bedürfen. Was aber endlich

6tens: Die päpstlichen Dispensationen mit Vorbeygehung der Bischöfe bis zum höchsten Grad beförderte, war wohl sicherlich der zu Anfang des 14ten Jahrhunderts von Papst Klemens dem 5ten zum erstenmal auf die Bahne gebrachte, und von den Dekretalisten nachhin sehr schief gedeutete Spruch *: *Lex Superioris per inferiorem tolli non potest*; oder wie man ihn hernach in eine noch bequemere Form umgoß, *Inferior non potest dispensare in lege Superioris.* Denn da die Päpste kraft der seit der falschen Dekretalenepoche immer höher getriebnen päpstlichen Machtvölle schon damals eine gewisse Superiorität über die Konzilien sich zueigneten; da sie ferner vermög eben dieser allmählig über alle Gränzen erhobenen Machtvölle schon zu selben Zeiten bereits weit umher, vorzüglich durch ihre Legaten, als Ordinarii

* Clement. 2. de Electione, et Electi potest. — Auf eben diesen Spruch thut sich besonders der mehrgedachte Verfasser der Schrift, Veritable Etat Seite 83 nach kurialistischen Gebrauch ganz vorzüglich viel zu Guten.

narii Ordinariorum, als Episcopi Episcoporum auftraten, und allenthalben Iurisdictionem concurrentem, und Ius Praeuentionis behaupteten; da man hingegen von Seite Roms die Bischöfe in ihren einzelnen Kirchensprengeln schon damals für weiter nichts, als für Stellvertreter des Papstes, und sohin für Inferiores im strengsten Verstande ansah: so konnte es dann freylich nicht mehr wohl anders seyn, als daß der obige so bekannte Spruch: Inferior non potest dispensare in lege Superioris, gleichsam in die Wette auch auf die Bischöfe im vollen Umfange angewandt, und gedeutet ward; und daß daher die einträglichern Dispensationen nothwendig immer nur noch mehr alle zu Rom geholt werden mußten, es möchten auch die Nazionen, um deren Geld es hauptsächlich zu thun war, dagegen klagen und einwenden, was sie wollten. Denn daß die Nazionen — da selbst Könige zitterten, durften sich damals die Bischöfe ohnehin nicht regen, — von jeher gegen die römisch. Dispensationen laut geschrien haben, bezeugen die nachhin von Zeit zu Zeit schriftlich gesammelten allgemeinen Beschwerden * nur zu deutlich, so, daß es der römischen Kurie sicher wenige Ehre brächte, so fern man deren Innhalt ausführlich hieher setzte.

Wenn

* Vid. Centum Crauamina Cap. 1 et 3. §. 5, et Articuli Reform per Oratores in Concil. Trident. propositi §. 3 et 9. Man sehe auch die Schrift über das unjustifizierliche und aufrührische Schreiben des damiatischen Herrn Erzbischofes Pacca Seite 54 bis 51.

Wenn man nun also diesen ganzen Hergang der Sache von Anfang bis zum Ende mit einem unbefangenen Auge unter dem ächten Gesichtspunkte betrachtet; wenn man überdieß erwäget, daß die Bischöfe nach der Absicht und Einsetzung des göttlichen Stifters keineswegs des Papstes Stellvertreter, und im engen Verstand auch nicht desselben Untergebene, sondern, dem eigentlichesten Sinne nach, vielmehr Mithierarchen, und Mitoberhirten des obersten Hirten und Hierarchen seyen; daß sie in den allgemeinen Konzilien durchgehends mit dem Papste als unausschließbare Mitgesetzgeber, und Mitrichter erscheinen; und daß auch sie zur Regierung der Kirche Gottes vom h. Geist selbst mitaufgestellt worden seyen; wenn man endlich auch reif zu Gemüth führet, daß so manche Fälle sich ereignen können, und sich beynahe täglich ereignen, in denen gewisse allgemeine Kirchengesetze einzelnen Personen, statt zur heilsamen Gewissensleitung, vielmehr zum fast unübersteiglichen Stein des Anstoßes werden, und in denen daher selbst die christliche Bruderlie-

 be,

* Hieher gehört, was einstens der h. Papst Symmachus an den Erzbischof zu Vienne Avitus schrieb: „Obwohl die Verordnun„gen unserer Väter auf das genaueste beobachtet werden müssen; „so muß man doch zuweilen auch von derselben zu großen „Strenge etwas nachlassen, wenn eine gute und giltige Ursache „vorhanden ist. Ja es würde so gar manchmal grausam seyn, „auf das Gesetz zu dringen, wenn desselben Beobachtung dem „Besten der Kirche zuwider liefe; denn der wesentliche Zweck „der Gesetze ist zu nutzen, und nicht zu schaden.

be, als der Grund aller kirchlichen Gesetze, wirklich eine milde Dispense, eine Ausnahme erheischt *: so wird man gewiß dem im Eingang dieses Absatzes aufgestellten Grundsatz seinen Beyfall auf keine Weise versagen können, daß nämlich in der That den Bischöfen, die gewiß als die eigenen unmittelbaren Hirten und Wächter ihrer Heerden derselben Bedürfnisse am beßten kennen, die für das Heil eben dieser ihrer Heerden einst Gott am vorzüglichsten werden Rechenschaft geben, und die eben darum ganz unläugbar mit aller zur heilsamen Seelenleitung nothwendigen Amtsmacht, und sohin gewiß auch mit dem nöthigen Dispensationsrecht schon vermög göttlicher Einsetzung ausgerüstet seyn müssen, die Befugniß auch in allgemeinen Kirchensatzungen nach Erforderung der Umstände zu dispensiren, der Regel nach, nicht wohl abgesprochen werden möge.

Dritter Absatz.

„Die Erfahrung lehret, heißt es in diesem Absatz, „daß auch die beßten Absichten mancher milder Stiftun„gen bey veränderten Zeitläufen entweder gar nicht mehr, „oder nicht so, wie anfangs, erreicht werden können. Die „Bischöfe sind also befugt, in diesen Fällen zum Beßten „der Religion oder des gemeinen Wesens eine fromme „Stiftung in eine andere, die dem Hauptzwecke gemäßer „und den wirklichen Bedürfnissen angemeßner ist, zu „verändern.“

Die-

Dieser Punkt, so wie er da vorkömmt, scheinet von darum keiner besonderen Schwierigkeit zu unterliegen, weil das Konzilium zu Trient in der 22ten Session 6ten Kapitel *, die Befugniß letztwillige Verordnungen aus einer gerechten und nothwendigen Ursache abzuändern den Bischöfen selbst schon einräumt. Um jedoch die Sache in ein noch helleres Licht zu setzen, werden nachstehende Beobachtungen nicht ganz überflüßig seyn.

Wer in den alten Stiftungsurkunden, auch nur wenig bewandert ist, dem kann es keineswegs verborgen seyn, mit welch' nachdrücklichsten Protestationen, Beschwörungen, ja so gar Flüchen, und Verwünschungen manche milde Stifter und Gutthäter, nach Art der damalig finsteren Zeiten, ihre Stiftungsbriefe zu dem Ende angefüllet haben, damit ja nach ihrem Todte an ihren frommen Schänkungen, Vermächtnissen, oder anderen Stiftungen, nicht das mindeste wider ihren Willen abgeändert, oder zu einem anderen Zwecke verwendet werden soll. So heißt es z. B. beym Markulf Lib. 2. Formul. 1. „Derjenige, der diesen meinen Willen nicht halten wird, soll „verflucht seyn, und der damit einstimmet, ebenfalls.

 „Wie

* Es stehen zwar dort auch die Worte: Tanquam delegati Sedis apostolicae dabey. Allein es ist bekannt, daß dergleichen Zusätze insgemein nur auf Andringen der päpstlichen Gesandten, und aus bloßer Willfährigkeit der Bischöfe in die Disziplinar-Verordnungen miteingeflossen sind.

„Wie Dathan und Abiron soll er lebendig von der Erde „verschlungen werden, und in die Hölle fahren — dann „soll er erst Verzeichung seiner Sünden erhalten, wann „sie der Teufel auch erhalten wird.“ *

Allein bey allen diesen fürchterlichen Ausdrücken können dergleichen Stifter und Erblasser doch wohl gewiß die Absicht und Meynung weder gehabt haben, noch jemals haben, daß ihre fromme Stiftungen gar nie, und selbst auch in jenen Fällen nicht mehr sollten abgeändert werden können, wo es doch entweder eine offenbare Nothwendigkeit, oder eine augenscheinliche bey weitem größere Nutzbarkeit außer allem Zweifel erforderte; indem dieß unläugbar wider alle Vernunft, und wider allen schlichten Menschenverstand gehandelt seyn würde.

Es muß dann also eben darum in diesen Fällen jemand berechtigt seyn, nach genauer Untersuchung der Umstände mit gehöriger Vorsicht und Behutsamkeit und nach eigenen beßten Wissen und Gewissen einige Umänderung zu treffen, und statt des ehemaligen entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr so, wie anfangs, erreichbaren Endzwecks einen anderen ohne Vergleich nützlichern, und den gegenwärtigen Bedürfnissen weit entsprechendern aus wichtig dringenden Ursachen zu substituiren.

Dieß

* Schmid Geschichte der Deutschen 1 Theil Seite 353.

Dieß sind nun aber gewiß am allervorzüglichsten * die Bischöfe, als welche gleich vom Anbeginn der christlichen Kirche in einer ununterbrochenen Reihe von Jahrhunderten bis auf unsere spätesten Zeiten her die Kirchen- und milder-Orte-Güter anfänglich durch sich selbst, nachhin durch ihre Oekonomen und Erzdiakonen, endlich aber durch zerschiedene andere untergeordnete Beamte immer ungestörrt verwaltet, oder doch ein gewisses Untersuchungsrecht, und eine gewisse vorzügliche Oberaufsicht hierüber stäts fort ausgeübet, und geführet haben; wie dieß Hr. Franz Ignatz von Linden in seiner Abhandlung vom Rechte der deutschen Bischöfe, die Temporalien ihre Kirchen dem Rechte, und Herkommen nach zu untersuchen, erst vor 2 Jahren mit unwiderlegbaren Gründen durch alle Jahrhunderte bewiesen hat.

Eine besondere Erwähnung scheinet hier die Verordnung der tridentiner Synode in der 22ten Sitzung 8ten Kapitel ** zu verdienen, die also lautet: *Episcopi etiam tanquam Sedis apostolicae Delegati, in Casibus a Iure concessis omnium piarum dispositionum, tam in vltima voluntate, quam inter viuos, sint exequutores. Habeant jus visitandi Hospitalia, Collegia quae-*

* Von den dießfälligen Gerechtsamen der weltlichen Mächte zu handeln, ist hier weder der Ort, noch die Absicht.

** Man sehe auch das 9te Kapitel.

quaecunque - - - et pia loca omnia - - - etiamſi Exemptionis Priuilegio ſint munita; ac omnia, quae ad Dei cultum, aut animarum ſalutem, ſeu pauperes ſuſtentandos inſtituta ſunt, ipſi ex officio Suo, juxta ſacrorum Canonum Inſtituta, cognoſcant, et exequantur, non obſtantibus quacunque conſuetudine, etiam immemoriali, Priuilegio, aut Statuto. Woraus dann mit allem Rechte gefolgert wird, daß, da die Biſchöfe ſowohl von Amtswegen als kraft eines unfürdenklichen Beſitzſtandes, **bis auf die letzten Zeiten her** immer die oberſten Adminiſtratorn und Auffeher über die milden Orte, Güter und fromme Stiftungen geweſen ſind, ihnen auch vorzüglich das Recht, und die Befugniß, ſelbe in den obgedachten Fällen, und nach der dort beſchriebenen Weiſe abändern zu können, zuſtehen müſſe. *

Vierter Abſatz.

In dieſem Abſatz kommen Punkte vor, deren beynahe jeder ſeiner beſonderen Wichtigkeit wegen eine beſondere Abhandlung verdiente. Da aber der gegenwärtig vorgeſteckte Plan durchgehends Kürze fordert; ſo werde ich mich

* Die Clementina 2. de Religioſis Domibus, wo es heißt: Ea, quae largitione fidelium ad certum vſum deſtinata ſunt, ad illum, non ad alium -- Salua Sedis apoſtolicae Poteſtate -- conuerti debent: findet darum keine Anwendung, weil dieſe Macht nachhin im Konzilium zu Trient auch den Biſchöfen zuerkannt worden iſt. S. oben in dieſem nämlichen Abſatz.

mich auch hier blos auf das beschränken, was mir zur nähern der Sacheaufklärung beynahe unentbehrlich geschienen hat.

a. „Die sogenannten *Facultates Quinquennales* — „so fängt dieser vierte Absatz an, — werden hinfür von „dem römischen Hofe nicht mehr begehrt, sondern in den „darinn enthaltenen Fällen werden die erforderlichen Di„spensen, wenn kanonische Beweggründe im Mittel lie„gen, vom Bischofe ertheilt. Jene Dispensen, die aus„wärtig erlangt werden, sollen kraftlos seyn. *

Ueber die Fakultäten kömmt nun vordersamst zu bemerken, daß derselben eigentlicher

Ursprung, und erste Veranlassung dermal noch ganz in ein undurchdringliches Dunkel gehüllet sey. Selbst der päbstliche Abgeordnete zu Kölln, Herr Erzbischof Pacca, kömmt in seinem berüchtigten Zirkularschreiben, wo er die von Rom für Maynz, Trier und Kölln ** von Zeit zu Zeit ausgefertigten Quinquennal-Indulte durchläuft, wei-

* Was die auswärtig erlangten Dispensen betrifft; werden selbe vom Konzilium zu Trient selbst für kraftlos erklärt, wenn sie nicht ehevor vom Bischof des Impetranten untersucht werden. Seff. 22. Cap. 5.

** Zu Salzburg fällt dem Vernehmen nach, die Epoche der Fakultäten auf das Jahr 1654 untern Erzbischof Guidobald.

weiter nicht, als in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück, ohne inzwischen auch nur die mindeste Spur anzuzeigen, warum man just eben damals solche von Rom zu begehren anfieng. Der Verfasser der Schrift, über das unjustifizierliche und aufrührische Schreiben des damiatischen Herrn Bischofes Pacca führet dießfalls Seite 16 und 17 zerschiedene vielleicht eben nicht ganz ungegründete Muthmassungen an. Die wahrscheinlichste, glaube ich meines Orts, darinn zu finden: Es ist nämlich bekannt *, daß eben im Jahr 1643, und 44 vom Reichs-Kammergericht bey der damaligen Reichsdeputation, von den 3 geistlichen Churfürsten aber bey dem auf das Jahr 1652 ausgeschriebenen, und 1653 erst erfolgten Reichskonvent, wider den päpstlichen Nunzius zu Kölln sowohl wegen weltlichen als kirchlichen Gerichtsbarkeits-Eingriffen sehr wichtige Beschwerden geführet wurden. Da nun also die Quinquennal-Fakultäten zu Kölln auf das Jahr 1645, und zu Maynz auf das Jahr 1653, folglich beynahe vollkommen auf die vorgedachten Jahre der öffentlichen Beschwerdeführungen zusammentreffen; wer sollte sodann nicht hier auf den Gedanken gerathen, daß die römische Kurie eben damals diese Fakultäten, als einen doppelt feinen Kunstgriff ** ausgedacht, und ihn durch eine gewis-

* Sieh Concord. Nat. Germ. integra Tom. 3. Seite 123, et 126.

** Die Kurie dürfte ja nur zu verstehen geben, daß man dort geneigt sey, auf vorläufiges Ansuchen auch den Erz- und Bischöfen gewisse Fakultäten, wie den Nunzien, zu verleihen.

gewisse feine Wendung auch wirklich um so nachdrücklicher ins Werk gesetzt habe, als sie einerseits durch sothane, in vielwegs den Nunziatur-Fakultäten ähnliche, Indulte wenigstens die Klagen der geistlichen Churfürsten auf eine Zeitlang stillte, andererseits aber eben diese Churfürsten nur immer noch mehr von ihr, als Gebietherinn, abhängig machte. Nachdem nun aber auf solche Art dieser Weg einmal geöffnet war, so gab sich

Der weitere Fortgang von selbst, so zwar, daß aus den anfänglich verliehnen 12 Fakultäten nach und nach 22 geworden sind. Der mehrgedachte Verfasser der Schrift über das unjustifizirliche Schreiben macht hierüber * folgend merkwürdige Beobachtung: „Dem ersten „Anschein nach, sagt er, ist dieß wirklich eine ganz auf„serordentliche Nachgiebigkeit des römischen Hofes; in„dem ja nun die Erz- und Bischöfe immer mehrere Fa„kultäten erhielten. Allein, wenn man · e Sache etwas „näher betrachtet; so findet man darinn ein fein ange„legtes System, die Erz- und Bischöfe immer mehr her„ab zu würdigen, immer abhängiger von Rom, kurz zu „päpstlichen Kaplänen, und Provinzial-Dechanten zu „machen. Die römischen Kurialisten setzten nämlich in „der Folge der Zeit immer mehrere Fakultäten angebe„then hinzu, um zugleich die Anzahl der vorbehalte„nen Fälle zu vermehren. Denn da alle diese Dispensen

immer

* Seite 14.

„immer nur, wie es heißt, tanquam ab apostolicae „Sedis Delegato — von einem päpstlichen Hofkaplan „— ertheilt werden konnten; da sie immer eine bloße „Gnade, und ein Privilegium, nach der Römer Meynung „waren; so stand es ja den Päpsten ganz frey, diese „und alle Fakultäten, so oft es ihr Interesse forderte, „gänzlich wegzustreichen." Doch genug hievon; indem schon dieses wenige vom Ursprung und Fortgang der Fakultäten genügen mag. Was derselben

Innhalt selbst betrifft, darf man wohl mit allen Grunde behaupten, daß einige Indulte wirklich vollends überflüssig, andere aber mit der so erhabnen Würde der Bischöfe allerdings unvereinbarlich seyen.

Unter die Klasse der überflüssigen gehören unstreitig

a. Das Indult von den Fällen der seit der Epoche Papsts Klemens des 14ten ohnehin erloschnen Nachtmahlsbulle los zu sprechen;

b. Die hh. Oele am Speispfingsttage wenigst mit 5 Priestern * und im Nothfalle auch an einem anderen Tag zu weihen. c. Das

* Dieses Indult gehöret nur für solche Bischöfe, die nicht leicht mehr als fünf Priester zur Oelweihe zusammen bringen können. Auch

c. Das Hochwürdigste, falls von Seite der Ketzer oder Ungläubigen eine Verunehrungsgefahr zu besorgen stunde, heimlich, und ohne Licht, zu den Kranken zu tragen. Braucht es wohl dießfalls ein Indult, und noch dazu allemal nur auf 5 Jahre?

d. Weltliche Kleider zu tragen, wenn die Priester sonst nicht zu ihrer Heerde kommen, oder sich dort nicht aufhalten könnten. Giebt diese Erlaubniß nicht schon der gesunde Menschenverstand?

e. Den Rosenkranz, oder andere Gebeth zu bethen, wenn gedachte Priester das Brevier nicht mit sich tragen, oder selbes wegen einer rechtmäßigen Hinderniß nicht bethen können. In diesen Umständen sie ja hiezu ohnehin nicht verbunden — und in zweifelhaften Fällen, wo es um Beruhigung zärterer Gewissen zu thun ist, muß der Bischof besonders in größeren Diözesen, wo dergleichen Fälle sich sehr vielfältig ereignen können, schon von Amtswegen zu dispensiren befugt seyn. Wozu also wieder ein päpstliches Indult?

f. Bey Abgang der Seelsorger ein Jahr in dem zur Priesterweihe erforderlichen Alter nachzusehen. — Ich däch=

Auch scheinet dieser ganze Gegenstand zu einen päpstlichen Reservat allzu unwichtig zu seyn. Uebrigens sehe man den Martene de Antiq. Eccles. Rit. Lib. 4. Cap. 22. §. 3.

dächte, in so einem Falle, wo es an Arbeitern in der Seelsorge gebricht, verbinde das Gesetz des vorgeschriebenen Alters schon von selbst nicht so strenge.

g. Im dringenden Nothfalle zweymal des Tages, auch vor Tagesanbruch, oder auch Nachmittag, auch unter freyen Himmel ꝛc. die heilige Messe zu lesen. — Sobald einmal von Nothfällen die Rede ist, da läßt sich die Macht der Bischöfe weder durch römische Reservationen einschränken, noch durch Indulte und Fakultäten dort erst erholen.

h. An Fasttägen, und besonders in der 40tägigen Fasten Fleisch = Ey = und Milchspeisen * zu erlauben. — Auch diese Macht, da sie zur heilsamen Seelenleitung und oft auch zum beßten des Staates selbst unentbehrlich ist, kann doch wohl nicht erst von römischen Indulten abhangen, sondern ist mit dem bischöflichen Amte schon ohne Indulte von selbst verbunden.

Nicht nur überflüßig, sondern mit der so erhabenen Bischofswürde vollends unvereinbarlich scheinen vorzüglich nachstehende Fakultäten:

1. Die

* Das Geboth, an Fasttägen sich von Ey = und Milchspeisen zu enthalten, ist in Deutschland durch eine kontraire Observanz ohnehin längst abrogirt worden.

1. Die Fakultät, verbothene Bücher zu lesen, und zu behalten. — So eine Erlaubniß kann sie wohl anders, als für die Bischöfe äußerst erniedrigend seyn? — Für Bischöfe, die doch vermög der Einrichtung des göttlichen Religionsstifters selbst in der Kirche als Hirten, als Lehrer, und in Fällen, wo von der Reinigkeit der Glaubens- und Sittenlehre die Frage ist, selbst als Mitrichter feyerlich aufgestellt, und verordnet sind; und die hiemit nach Erforderniß der Umstände solche Bücher entweder durch sich selbst, oder durch andere gelehrte Männer manchmal von Amtswegen widerlegen, folglich auch lesen müssen.

2. Die Fakultät von jenen Irregularitäten zu dispensiren, die aus einem heimlichen Verbrechen entspringen. — Da diese Befugniß den Bischöfen schon vom Konzilium zu Trient in der 24ten Sitzung 6ten Kapitel in der ausgedähntesten Form und Weise, und ohne mindester Terminsetzung zuerkannt ist; so kann auch diese Fakultät, wodurch sothane Befugniß, noch dazu allemal nur auf 5 Jahre, beschränket wird, gleichfalls nicht anders für eine auffallende Herabsetzung des bischöflichen Ansehens gehalten werden. Dieß gilt

3. Auch von der Fakultät, die einfachen Gelübde in andere fromme Werke abzuändern, oder darüber ganz zu dispensiren. Denn die Vollmacht der Bischöfe ist in

diesem

diesem Stück selbst von kurialistischen Lehrern schon ehevor außer allem Zweifel gesetzt; ist ihnen schon in Cap. 1. de Voto, et Voti Redempt. deutlich genug, und ohne aller Beschränkung eingeraumt, und ist mehrmalen zur heilsamen Seelenleitung unentbehrlich; sohin in der bischöflichen Amtsgewalt schon von selbst im vollen Umfange enthalten, so, daß sich demnach auch in dieser Fakultät eine offenbare Herabwürdigung der so ebengedachten bischöflichen Amtsgewalt auf keine Weise verkennen läßt. Die auffallendste unter diesen Fakultäten dürfte inzwischen

4. Doch wohl jene seyn, worinn den Bischöfen gestattet wird, daß sie die Gewalt Kirchenparamente zu weihen, auch einfachen Priestern delegiren därfen. Was können dann doch die Bischöfe, wenn sie ohne römischer Fakultät nicht einmal dieses können! —

Die Reihe träffe zwar nun auch die Fakultäten in Rücksicht der Ehedispensationen. Allein da das Nöthige sowohl von den Dispensationen überhaupt, als von den Ehedispensationen insbesondere bereit schon weiters oben abgehandelt worden ist; so kömmt hier nur noch jene, eben diesen Fakultäten angehängte, ganz außerordentliche Klausel zu bemerken: *In Dispensationibus Matrimonialibus expresse declaretur, illas concedi, tanquam a Sedis apostolicae Delegato - - alias nullae sint.* In der That geben nicht die römischen Kurialisten durch

eben diese Klausel ihre ganze innerste Herzensgesinnung, nämlich die Bischöfe, selbst vor dem Angesicht ihrer eigenen Heerde, dadurch zu bloßen päpstlichen Delegaten herab zu würdigen, und hingegen die päpstliche Monarchie auf den Ruinen der bischöflichen Amtsgewalt durch eine solche den Bischöfen abgedrungene Erklärung immer fester zu gründen, nur zu laut zu verstehen? Doch warum nenne ich nur diese Klausel allein! Sind nicht vielmehr alle Fakultäten insgesammt durchgehends auf den ultramontanischen, aus den falschen Dekretalen des Isidors geborgten, morschen Grundsatz gebauet, vermög dessen *jeder* einzelne Bischof nur ein bloßer Stellvertreter des Papstes, der Papst selbst aber Monarch und Alleinherrscher der Kirche ist; der sohin die Macht der Bischöfe nach Willkuhr beschränken und ausdähnen, geben und nehmen kann?

Wenn ich mich nun nicht gar sehr irre; so leuchtet aus allem dem, was bisher über den Ursprung, Fortgang, und Innhalt der Quinquennal-Fakultäten kürzlich erwähnt worden ist, wenigstens so viel heraus, daß mans den Bischöfen auf keine Weise verargen könne, wenn sie sich hievon auf eine gute Art los zu machen, und sich in ihre ersten Rechte wieder rückzusetzen alles Ernstes bestreben. Unter diese gehöret auch sicher, was noch weiter in diesem nämlichen Absatze vorkömmt, daß nämlich

B. Auch die übrigen römischen Bullen, Breven, oder sonstige päpstliche Verfügungen ohne gehöriger Annahme der Bischöffe nicht verbinden sollen.

Es kann zwar einerseits dem römischen Papste, als obersten Schützer und Handhaber der allgemeinen Kirchensatzungen, als dem allgemeinen Mittelpunkt der kirchlichen Einigkeit in der Glaubens- und Sittenlehre, und als dem höchsten Oberaufseher und Wächter über die ächte und reine Kirchenzucht das Recht, und die Pflicht, in dringenden Fällen wenigstens provisorische Verfügungen an die ganze Kirche zu erlassen, auf keine Weise abgesprochen werden: * Es ist aber auch auf der anderen Seite eben so unläugbar, daß die Bischöfe, als die unmittelbaren Oberhirten ihrer besonderen Kirchsprengel, nicht nur befugt, sondern in manchen Fällen sogar auch verpflich- sind, dergleichen päpstliche Verfügungen, besonders wenn sie Gegenstände einer veränderlichen Kirchenzucht ** betref-

* Vid. de Marca de Concord. Sac. et Imp. Lib. I. Cap. 8. Item Barthel de Iure Reform. Antiq. Art. 3. §. 5.

** Auch die päpstl. Verdammungsbullen irriger Lehrsätze sind die Bischöfe als Mitrichter und Mitentscheider zu prüfen befugt, um so mehr, als auch in solchen Fällen manchesmal kurialistischer Sauerteig mitdarunter gemischet ist. Man sehe nur z. B. die jüngste Verdammungsbulle der Eyblischen Broschür: Was ist der Papst. Vergebens also ruft der Verfasser der historischen Bemerkungen über das Resultat des Embserkongresses Seite 80 mit

treffen, vor derselben Annahme genau zu prüfen, bedächtlich zu erwägen, und reif zu überdenken, ob selbe wohl den bisherigen löblichen Gebräuchen, Freyheiten, und Gewohnheiten ihrer einzelnen Kirchen, dem Charakter, den Bedürfnissen, der Denkensart ihres Volkes, und überhaupt den allseitigen Umständen des Ortes, der Personen, und der dort von jeher rechtmäßig bestehenden Kirchenverfassung angemessen seyen, oder nicht.

Beyspiele dieser Verfahrungsart haben wir von den frömmsten Bischöfen selbst aus den ältesten Zeiten her. So weigerten sich schon im 2ten Jahrhundert Polykrates *, Bischof zu Ephesus, und die übrigen asiatischen Bischöfe, die Verordnung des Papstes Viktor im Betreffe der Osterfeyer anzunehmen, weil selbe dem Gebrauch und der Gewohnheit ihrer Diöcesen zuwider war. Und obschon Viktor diese seine Verordnung selbst mit Bedrohung des Bannes unterstützte; so machten ihm doch die im Jahr

mit einer Art von Enthusiasmus auf: „Wenn die päpstlichen „Bullen, Breven ꝛc. irrige Lehren betreffen, dann darf der „Bischof nicht lange anstehen, ob er selbe in seinem Sprengel „bekannt machen will, oder nicht -- -- ohne himmelschreyender „Ungerechtigkeit können diese Bullen den Gläubigen nicht vor„enthalten werden ꝛc.

* Sozomenus nennt ihn Poykarp Bischof zu Smyrna, aber irrig, weil Polykarp nicht in dem Zeitalter des Papstes Viktor gelebet hat.

197 zu Lyon versammelten gallikanischen Bischöfe, und besonders der h. Irenäus dagegen so wichtige Vorstellungen, daß er endlich nachgeben, und die Bischöfe Asiens damals wieder bey ihrem Gebrauch, und Herkommen belassen mußte. *

Aehnliche Beyspiele liefern uns im 3ten Jahrhundert der h. Zyprian, und die übrigen afrikanischen Bischöfe gegen den Papst Stephan in Rücksicht der Ketzertaufe, die sie damals als eine bloße Disziplinarsache behandelten.

Im 5ten Jahrhundert gleichfalls die afrikanischen Bischöfe gegen die Päpste Zosimus, und Zölestin wegen Einführung der römischen Appellationen.

Im 9ten Jahrhundert die gallikanischen Bischöfe gegen Papst Gregor den 6ten ** wegen der Reichstheilung Ludwigs des Frommen.

Dann

* Vid. Ducreux 1 Theil Seite 115. Item de Marca Lib. 3. Cap. 9. Num. 4. Die Frage wegen der Osterfeyer ward übrigens erst im Konzilium zu Nizäa im Jahr 325 vollends entschieden.

** Besonders merkwürdig sind die Worte dieser Bischöfe, die Gregor selbst in seinem Schreiben anführt: Deinde subiungitis, quia, nisi secundum vestram voluntatem venero, non habebo Ecclesias vestras consentaneas, sed in tantum contrarias, vt nihil

Dann wiederum die gallikanischen Bischöfe, besonders Hinkmar von Rheims, in diesem nämlichen Jahrhundert gegen Papst Nikolaus den 1ten, da ihnen dieser die Sammlung der falschen Isidorischen Dekretalen durch die nachdrücklichsten Befehle das erstemal aufdrang.

Spätere Beyspiele werden hier Kürze halber umgangen.

Man wird zwar dagegen einstreuen: die Bischöfe haben in diesen Fällen ihre Widersetzlichkeit gegen die päpstlichen Verfügungen manchesmal zu weit getrieben. Allein, wenn man dieß in ein oder anderem Falle auch zugäbe; so läßt sich doch aus obigen Beyspielen sich so viel entnehmen, daß schon in den ältesten Zeiten die Bischöfe ganzer Nazionen von allen damals bekannten Welttheilen ganz ungezweifelt dafür hielten, daß die päpstlichen Anordnungen ohne vorläufiger Annahme der Bischöfe, die die Lage, die Umstände, und die Bedürfnisse ihrer Diözesen am beßten kennen müssen, besonders in bloßen Disziplinar-Gegenständen auf keine Weise verbinden; und daß dieß folglich die Bischöfe auch abermal mit allem Grunde behaupten. * Verbinden nun aber die

 päpst-

nihil mihi in vestris Parochiis agere, vel disponere liceat, nec quemquam excommunicare vobis obsistentibus. Vid. de Marca Lib. 4. Cap. 11. Num. 5.

* Auch die Verordnung Papsts Leo des 4ten möchte man dieser Behauptung noch etwa entgegen setzen, welche also lautet: Si-

päpstlichen Bullen und Breven ohne gehöriger Annahme der Bischöfe nicht; so können ohne selber, wie in diesem Absatz unter dem Buchstabe

C. Weiter gemeldet wird, „auch die Erklärungen, „Bescheide, und Verordnungen der römischen Kongrega„tionen, wie sie immer genannt werden mögen, in Deutsch„land noch weit minder anerkannt werden." Die Sache ist allzu klar, als daß man sich hiebey länger aufhalten sollte. *

Eine etwas genauere Erörterung, so viel es der enge Raum zuläßt, verdienet vorzüglich der Punkt unter dem Buchstabe

D. Der

---

quis Dogmata, Mandata, Sanctiones vel Decreta pro catholica fide, pro Disciplina ecclesiastica, pro Correctione fidelium a Sedis apostolicae Praesule *salubriter* promulgata contempserit, Anathema sit. Es merket aber Petrus de Marca Lib. 3. Cap. 16 Num. 9. hierüber sehr richtig an, daß diese Behauptung eben dadurch nur noch mehr bestärket werde, indem er sagt: Inde patet manifeste, alienum esse a Sedis apostolicae proposito, vt iniustis Decretis, et fortasse perniciosis, pareatur; quum in iis tantum, quae salubria sunt, et commoda, obedientiam exigat. Conf. Zallwein Tom. 1. Quaest. 4. Cap. 2. 57.

* Von der übergroßen Menge, dem Ursprung, und der Verschiedenheit der römischen Kongregationen und Gerichtshöfe, wie auch von ihren besonderen Zwecken und Bestimmungen sehe man den P. Zallwein in der Dissertation de Collectionibus Iuris Eccles. nouis et nouissimis Cap. 2, 55. et seq. wo er diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt.

D. Der also lautet: „Die Nunziaturen hören in „Zukunft gänzlich auf; die Nunzien können nichts anders, „als päpstliche Gesandte seyn, und dürfen daher nach der „von kaiserl. Majestät unterm 12ten Oktob. 1785 ertheil- „ten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen „sowohl, als Reichs-Fundamentalgesetze gründet, keine „Actus Iurisdictionis voluntariae oder contentiosae „mehr ausüben."

Daß dem Papst das Recht zustehe, in gewissen Fällen, z. B. da es um Verhütung oder Tilgung einer einreißenden Ketzerey, oder Kirchenspaltung um Wiederherstellung der in Verfall gerathenen Religion, oder Kirchenzucht, um stuffenweise Supplirung nachläßiger Oberhirten, zu thun ist, Gesandte abzuordnen, hieran läßt sich zwar einerseits um so minder zweifeln, je gewisser diese Befugniß beynahe durchgehends selbst unter die wesentlichen Primatsrechte gezählet wird.

Allein wenn man andererseits die Geschichte auch nur mit einem ganz flüchtigen Auge durchsieht, welch' unzählige Merkmaale dringen sich nicht jedem Leser gleich beym ersten Ueberblicke schon auf, die nur zu deutlich beweisen, daß eben dieses Gesandtschaftsrecht, welches eigentlich nur dann, wenn der Metropolit mit seinen Suffraganen in seiner Provinz dem Uebel zu steuern nicht vermag, eintretten sollte, in der Folge der Zeit weit über alle Schran-

ken

ken ausgedähnt, und weit über alle Gebühr vollends aufs höchste getrieben worden sey.

Um in dieser Sache mit mehr Ordnung und Deutlichkeit zu Werk zu gehen, sind hier mit dem Verfasser der Abhandlung de Legatis et Nuntiis Pontificum hauptsächlich 3 Epochen, nämlich

1. Vom vierten Jahrhundert bis ins neunte,

2. Vom neunten bis ins sechszehnte, und

3. Vom sechszehnten bis auf unsere Zeiten — festzusetzen und kürzlich zu durchgehen.

Die 1te Epoche der päpstlichen Legaten beginnet vorzüglich von der Zeit des ersten allgemeinen Konziliums zu Nizäa im Jahr 325, als auf welchem das erstemal, so wie hinnach auf den übrigen ökumenischen Konzilien ein päpstlicher Abgeordneter zum Vorschein kam.

Bey den Provincialsynoden, da es mit den Sardizenser Kanonen * während dieses Zeitraums noch irgends recht vor sich

---

* Hieher gehört besonders der schon weiter oben angeführte 7te Kanon.

sich gehen wollte, waren dergleichen Abgeordnete noch immer eine äußerst seltene Erscheinung. *

Desto öfter aber wurden zur Schlichtung einzelner Geschäffte außerordentliche Gesandte geschickt, die jedoch, sobald sie ihren Auftrag vollendet hatten, wieder in ihre Heimat zurückekehrten.

Eine Art ordentlicher Gesandtschaft kam im 5ten Jahrhundert unter Papst Leo dem Großen dadurch empor, daß er den Bischof Julian nicht eines einzelnen Geschäfftes wegen, sondern überhaupt zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, und zur Aufsicht über die damals durch die nestorianische, und eutychianische Ketzereyen sehr verwirrte Kirchen Orients, als seinen ordentlich in der Kaiserstadt wohnenden Gesandten bestellet, und verordnet hatte; woraus nachhin unter den folgenden Päpsten, besonders unter dem Papst Agapit, die sogenannten Responsales, oder Apocrisiarii, am kaiserlichen Hofe zu Konstantinopel entstanden sind, und die sich auch noch selbst im fränkischen Reiche unter Karln dem Großen bis auf Karln den Kahlen erhalten haben. **

Ob

* Petrus de Marca führet hievon Lib. 7. Cap. 18. Num. 5. nur einzige zwey Beyspiele an.

** Von den Vicariis apostolicis, die im 4ten Jahrhundert ihren Anfang nahmen, und mittlerweil Legati Nati genannt wurden, sehe

Ob diese Gattung päpstlicher Gesandten damals mit einer Art von Jurisdiktion begabt gewesen, ist unter den Gelehrten * nicht so ganz ausgemacht. Doch ist inzwischen so viel gewiß, daß man während dieser Epoche wider die Abgeordneten des römischen Stuhles wenige Ursache zu klagen gehabt habe; theils weil sie nur selten und gemeiniglich nur in sehr dringenden allgemeinen Kirchenangelegenheiten, sohin allerdings von apostolischen Primats wegen, gesendet wurden; theils auch, weil ihnen die Päpste selbst alle Eingriffe in fremde Gerechtsame auf immer auf das schärfeste verbothen, und die zu weit um sich greiffenden sogleich aufs strengste wieder in ihre Gränzen zurückwiesen; wie dieß besonders aus den Briefen und Handlungen Leo des 1ten, Gregor des 1ten, und anderer damaliger Päpste sattsam erheller. **

Ganz anders verhält sich die Sache in der 2ten Epoche. Denn von den Zeiten Papst Nikolaus des 1ten an,

sehe man den de Marca Lib. 5. Cap. 19. et seqq. Und den Zallwein in der Abhandlung de Statu Ecclesiae, et Hierarchia in Ecclesiae statu Cap. 2. §. 9.

* Selbst Thomassin Lib. 2. Cap. 108. Num. 47, und Petrus de Marca Lib. 5. Cap. 17. sind dießfalls nicht einig. Das gewisseste hierinn dürfte seyn, daß sie nur jezuweilen, in einzelnen Fällen, einige Jurisdiktion auszuüben gehabt haben.

** Die Stellen selbst aus den Briefen dieser Päpste sieh in der Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht §. 11 und 12.

an, wo der Papst durch die falschen Dekretalen bereits als Monarch und Alleinherrscher * der ganzen Kirche erkläret ward, erhielten auch die päpstlichen Gesandten eine so ausgebreitete, und eine so allumfassende Machtvollkommenheit, daß selbst die Päpste keine größere zu haben schienen: sie beriefen in ihren Gesandtschaftsbezirken ganze Nazional- und Provinzialsynoden zusammen, und behaupteten dabey selbst vor den Metropoliten den Vorsitz; sie exkommunizirten, suspendirten, und setzten Bischöfe ab; bey den Synoden mußte ihre Stimme allein so viel, als die sämmtlichen Stimmen aller übriger Bischöfe, gelten; die Bischofswahlen unterwarfen sie beynahe ganz ihrer Willkuhr; mit den Benefizien schalteten sie nach Belieben, und behielten sich derselben Verleihung vor; sie machten Statuten und Verordnungen, die in den Provinzen auch nach ihrer Abreise noch und für stätsfort verbinden sollten; sie forderten unermessliche, und den Völkern zuletzt ganz unerschwingliche Prokurationsgelder ein; und führten überhaupt, nur wenige davon ausgenommen, in den Ländern und Königreichen, wo sie hinkamen, so eine gräuelvolle ** Haus-

* Die noch festere Begründung der nun einmal erklärten päpstlichen Monarchie soll eben die vorzügliche Absicht der in dieser Epoche so vielfältig [illegible]dneten päpstlichen Gesandtschaften gewesen seyn. Vid. de Marca Lib. 5. Cap. 47.

** Der berühmte Bischof Johannes von Sarisburi drückt sich hierüber also aus: Legati Sedis apostolicae - - - interdum in Prouinciis ita debacchantur, *ac si ad Ecclesiam flagellandam egres-*

Haushaltung, daß es die Päpste selbst manchmal gereute, Legaten geschicket zu haben.

Daß auch die Könige und Fürsten, dann die Erz- und Bischöfe hiebey auf keine Weise stille gesessen, sondern sich vielmehr diese theuern Gäste, die noch dazu auf eine unleidentliche Art überall den Hausherrn spielten, möglichst vom Halse zu schaffen gesucht haben, versteht sich ohnehin von selbst. Ja es kam endlich die Sache so weit, daß weder in Aengland, noch in Schottland, noch in Frankreich, wo doch sonst gleichsam der Wohnsitz der römischen Legaten war, irgend mehr ein päpstlicher Gesandter erscheinen durfte, außer wenn es in seltenen Fällen mit vorläufig ausdrücklich, königlicher Bewilligung geschah, welche aber in allen diesen Reichen nicht nur ein oder anders, sondern mehrere Male, wirklich verweigert ward; wodurch dann die römischen Legaten dort von selbst immer mehr abnahmen. *

In

egressus sit Sathan a facie Domini. Und der h. Bernhard ermahnte den Papst Eugen den 3ten sehr nachdrücklich, solche Legaten zu schicken. Qui Ecclesias non spolient, sed emendent; qui marsupia non exhauriant, sed corda reficiant; qui Romam redeant fatigati, sed non suffarcinati.

* Auch in Spanien, in den Niederlanden, in Neapel und Sardinien, und selbst in mehrern Republiken Wälschlands werden noch heut zu Tage die päpstlichen Gesandten anders nicht, als nur unter gewissen Bedingnissen, und auch dann nicht allemal, angenommen. Was sich in der Insel Korsika mit dem dahin abgeschick-

In Deutschland ließ man sie damals ohnehin nicht recht empor kommen. So gestattete der Erzbischof Willigis zu Maynz auf der Kirchenversammlung zu Pölde im Jahr 1001 dem dabey anwesenden Kardinal-Legaten Friderich keineswegs den Vorsitz; und als Willigis von eben diesem Legaten suspendirt wurde; kehrte er sich um so minder daran, als auch die übrigen Bischöfe Deutschlands diese Strafe für ungültig anzusehen schienen. *

Der Erzbischof zu Magdeburg Gisiler adpellirte ** gar vom Kirchenrath zu Achen, dem ein römischer Gesandter vorsaß, an ein allgemeines Konzilium.

Als im Jahr 1074 einige päpstliche Gesandten in Deutschland ein Konzilium zu halten begehrten, schlugen es die deutschen Bischöfe einhellig als etwas ungewöhnliches mit dem sehr merkwürdigen Zusatze aus, se huius Auctoritatis priuilegium nulli alii, praeterquam ipsi Romano Pontifici vnquam esse delaturos. **

Im 13ten Jahrhundert brachte es der salzburgische Erzbischof Eberhard der 2te, so gar dahin, daß unter sei-

nem

---

geschickten päpstlichen Visitator im Jahr 1759 für Auftritte ereignet haben, sieh in der Abhandlung des Würzburgischen Hrn. geheimden Raths von Endres *de Recusatione Visitatoris apostolici.*

* Sieh Schmid Geschichte der Deutschen. 2. Th. Seite 200. u. 201.

** Sieh eben daselbst. *** Geschichte der Deutschen 2 Th. S. 484.

nein Vorsitz, selbst wider einen päpstlichen Abgeordneten, der in Bayern Unruhen gestiftet, und nebst Eberhard auch andere Bischöfe in den Bann gethan hatte, zu Regensburg ein Konzilium gehalten, und hierauf desselben Verweisung aus dem ganzen bayerischen Gebiethe bewirket ward. *

Dem Kardinal und Bischof zu Gurk Raymund, der vom Papst Alexander dem 6ten als Legat in Deutschland geschickt wurde, verwehrten Kaiser Maximilian, und die Churfürsten, noch im Jahr 1500 so lange den Eingang ins deutsche Reich, bis er jene Bedingnisse, die man ihm vorlegte, alle pünktlichst zu erfüllen versprach. **

Allein schon gleich im nächst darauf gefolgten sechszehnten Jahrhundert, wo sich eben die dritte Epoche anfängt, hatte die Sache in Deutschland bereits eine ganz andere Wendung genommen; indem es dem römischen Hofe gelang, bey Gelegenheit des traurigen Abfalles Erzbischof Gebhards erstlich zu Kölln, dann zu Luzern, ferner zu Wien, und nun letzthin auch zu München eine neue Art nicht mehr herumwandernder, sondern beständiger, stäts dort residirender, und mit zerschiedenen Fakultäten versehener Nunzien einzuführen.

Der

* Sieh Nachrichten von Juvavia §. 182.

** Vid. Concord. Nationis Germaniae integra Tom. 3. pag. 182. et seq.

Der Beweggrund hiezu soll * zu Kölln die Wiederherstellung des durch Gebhards Abfall in Unordnung gerathnen daselbstigen Erzstifts, zu Luzern hingegen die Einführung, Vollstreckung und Befestigung der tridentinischen Kanonen, und Kirchensatzungen, gewesen seyn. — Muß aber hier nicht sogleich jedem der Gedanke aufsteigen: Dazu bedarfte man ja doch keiner beständigen Nunzien; und warum sind dann diese Herren, nachdem sie ihre aufgehabten Geschäffte vollendet hatten, nicht schon längst wieder von dannen abgezogen? — —

Inzwischen hatten diese Nunzien an ihren Standorten kaum rechten Fuß gesetzt; so fiengen sie schon an, besonders zu Kölln, allenthalben verschiedene Absolutionen, und Dispensationen, mit offenbarer Herabsetzung des bischöflichen Ansehens zu ertheilen, von den Urtheilsprüchen der Ordinarien mit Vorübergehung der Erzbischöfe Appellationen anzunehmen, ja selbst schon in der ersten Instanz den Richter zu machen, dann überhin blos weltliche Rechtsstreite an ihre, der deutschen Gesetze ganz unkündige, Gerichtshöfe zu ziehen, und dergleichen unbefugte Vorschritte sogar mit Zensuren und Bannflüchen immer dergestalt fort zusetzen, daß von derselben Zeit an im deutschen Reich

* In der wider die Eingangs erwähnte Broschüre *Veritable Etat* unlängst herausgekomenen Schrift *Calophoria* oder Materialien beti=

Reich des billigen Klagens und Beschwerens * wider sie bis auf heutigen Tag kein Ende war. Von dem neuesten

betitelt, wird diese Sache in ein ganz anderes Licht gestellt: denn der Nunzius, den Papst Gregor der 13te in der Gebhardischen Angelegenheit nach Kölln geschickt hatte, kam erst an, als alles schon wiederum in Ordnung, und bereits schon ein Nachfolger des Gebhards in der Person des bayerischen Prinzen Ernests einhellig erwählet war. So wenig man nun also, nach bereits hergestellter Ordnung, und nach wieder besetzten erzbischöflichen Stuhl zu Kölln noch ferner eines römischen Nunzius bedarfte; so verfluchte es doch Papst Sixtus der 5te unter eben diesem köllnischen Erzbischof Ernest einen und zwar immerwährenden Nunzius dort aufzustellen, und Ernest war schwach genug, es gelten zu lassen, weil er wegen seinen vielen Bisthümern, die er zu gleicher Zeit inne hatte, und wegen der Absicht, seinen Neffen Ferdinand zum Koadjudor zu erhalten, den Papst nothwendig zum Freund haben mußte. Da aber inzwischen über eben diese vom Papst Sixtus unternommene Anstellung eines immerwährenden Nunzius das ganze deutsche Reich noch immer sehr murrte, so begnügte sich desselben Nachfolger Papst Klemens der 8te einweil nur blos einen ordentlichen Gesandten nach Kölln abzuordnen, und zur Ausführung des Plans seines Vorfahrers gleichwohl indeß eine günstigere Gelegenheit abzuwarten; die auch wirklich gar nicht lang ausblieb; indem es Erzbischof Ernest bald darauf bey seinem Kapitel dahin zu bringen wußte, daß sein Neffe Ferdinand, ein Prinz von 18 Jahren, zu seinem Koadjutor im Erzbisthum Kölln erwählt ward, welche Wahl sodann gedachter Papst Klemens mit dem seinen Anerbiethen bestättigte, daß er, zu mehreren Ansehen und zur Sicherheit im Geistlichen sowohl, als im Weltlichen -- jedoch der ordentlichen Jurisdiktion unbeschädigt -- einen ansehnlichen frommen Mann mit dem Titel und der Würde eines mit gehörigen Fakultäten versehenen apostolischen Nunzius zu Kölln, und in der Provinz daselbst anstellen -- -- das heißt, dem jungen Prinzen einen päpstl. Vormund setzen, und so mit schöner Art einen stäten Nunzius mit Fakultäten dort seßhaft machen wolle. -- -- Nach dieser faktischen Darstellung gewinnt nur freylich die Sache eine ganz andere Gestalt.

* Die wider die Nunzien von Zeit zu Zeit, als nämlich im Jahr 1593 -- 1643 -- 1653 -- 1677 -- 1699 -- 1706 -- 1714 -- 1755

sten Beschwerdenstoff, den bekanntermaßen die Münchner sowohl, als besonders die Köllnernunziatur erst jüngsthin durch die auffallendste Unternehmungen an Handen gab, wie auch von der plötzlichen Landesverweisung, die sich der Brüßlernunzius auf den Hals zog, will ich, da dieses alles annoch in frischester Gedächtniß ist, gar nichts erwähnen.

Nach dieser unparteyischen Geschichtsvoraussetzung dürfte es in der That eine überflüßige Mühe seyn, zu Rechtfertigung dieses Embserpunktes im Betreff der Nunziaturen noch ferners Beweise und Gründe * hier anzuführen; da blos in der einzigen Rücksicht der so manchfältigen Beschwerden bey jedem unbefangenen Leser der biedere Wunsch gewiß von selbst schon rege wird, daß gedachte Nunziaturen je eher, je besser, in Deutschland ganz aufhören, die Nunzien selbst in Zukunft nichts anderes

-- 1764 -- 1768 und 69 geführten, und immer neuerdings wiederholten Beschwerden sehe man ausführlicher in der Abhandlung de Legatis et Nuntiis Pontificum §. 30 bis 34.

* Daß die Absendung residirender und mit Gerichtsbarkeit versehener päpstlicher Gesandten wider unsere deutsche Kirchenverfassung und Reichsgesetze streite, wird in der Abhandlung über das päpstliche Gesandschaftsrecht §. 20, und in den folgenden mit einer Menge der wichtigsten Gründe bewiesen, wo zugleich die römischen Einstreuungen aufs bündigste widerleget werden. Dieß Orts will man sich der Kürze halber lediglich dahin beziehen.

deres, als lediglich päpstliche Gesandte seyn, und daher nach der von kaiserlicher Majestät unterm 12ten Oktob. 1785 ertheilten allerhöchsten Erklärung keine Actus Iurisdictionis voluntariae, oder contentiosae mehr ausüben möchten! Und dieß zwar um so mehr, als eben diese beständige Nunziaturen mit ihren Fakultäten und ihrer Gerichtsbarkeit in der deutschen Kirche ganz unläugbar bis nun zu sehr wenig zur Auferbauung, wohl aber durch ihre unaufhörliche Eingriffe vielmehr zur Zerstörung gedient, und folglich dem sanften, vermög göttlicher Einsetzung durchgehends nur auf Erhaltung der Einigkeit abzweckenden, und in Allem ohne Jemands Beinträchtigung einzig nur das Wohl der christlichen Heerde bezielenden Kirchenregiment auf keine Weise entsprochen haben. Wahrhaftig! Wenn es mit den Nunzien noch länger fortgehet; so möchte es wirklich fast das Ansehen gewinnen, daß Rom weit mehr für die Durchsetzung gewisser anmaßlicher Rechte, als für das wahre und wesentliche Wohl der Kirche besorget sey. Was übrigens in diesem vierten Embserpunkt unter dem Buchstabe

E. Von dem päpstlichen *Proto*- und *Notarien*, wie auch von ihrer vorgängigen Prüfung bey den geistlichen Gerichten vorkömmt, ist um so gewisser ausser allen Zweifel und Widerspruch gesetzt, als selbst das Konzilium zu Trient in der 22ten Sitzung 10ten Kapitel hierüber also verordnet: „Cum ex Notariorum imperi-

„tia

„tia plurima damna, et multarum occaſio litium „oriatur; poſſit Epiſcopus quoscunque Notarios, „etiamſi apoſtolica, Imperiali, aut Regia Auctoritate „creati fuerint, examinatione adhibita eorum ſuffi-„cientiam, ſcrutari, illisque non idoneis repertis officii „ſui in cauſis eccleſiaſticis exercendi vſum prohibere. Ueber die Befugniß der Biſchöfe, ſelbſt Notarien zu kreiren, ſehe man die Bibliotheca Noua Friburgenſis. Volum. 6. pag. 662, wo eine dießfällige k. k. Verordnung in einem Auszuge enthalten iſt.

Fünfter Abſatz.

Dieſer Abſatz handelt von der den Biſchöfen zuſtehenden Macht, in der Mehrheit der Präbenden zu diſpenſiren.

In den erſten Jahrhunderten hatte die Mehrheit der Präbenden keinen Platz. Die Kleriker wurden zum Dienſte nur einer, und zwar nur einer einzigen Kirche geweiht, und aus den Mitteln derſelben, die der Biſchof allein verwaltete, zuſammen an einem gemeinſchaftlichen Tiſche, nicht jeder einzeln für ſich, genähret.

Es wurde zwar zu Ende des 5ten und Anfang des 6ten Jahrhunderts, beſonders unter Papſt Gelas dem 1ten, die bekannte Theilung der Kircheneinkünfte eingeführt, ſo, daß hievon ein Theil dem Biſchof, der 2te der übrigen

Geistlichkeit, der 3te den Armen, und der 4te der Kirchenfabrik zu guten kam. Allein da auch nach Einführung dieser Gütervertheilungsart die Verwaltung der Güter, und selbst die Ausspendung derselben unter die obigen 4 Theilnehmer nicht nur in, sondern auch außer dem gemeinschaftlichen Leben durch mehrere Jahrhunderte fort immer noch größtentheils vom Gutbefinden der Bischöfe, oder ihrer Oekonomen abhieng; so konnte auch die Mehrheit der Präbenden in diesem Zeitraume um so minder noch Wurzel fassen, als gemäß eben dieser Verfassung die einzelnen Kleriker damals noch keine eigene festgesetzte, und nach eigener Willkuhr zu genießende Präbenden besassen.

Als aber nach der Hand nicht nur über die allzu willkührliche Kirchengüter-Verwaltung der Bischöfe und ihrer Oekonomen, sondern auch über derselben allzu ungleiche, und zu parteyische Austheilung immer lautere Klagen erhoben, und sohin, besonders nach Erlöschung des chrodegangischen Instituts und des gemeinschäftlichen Lebens, die Sachen durch verschiedene Wege dahin eingeleitet wurden, daß im 11ten und 12ten Jahrhundert nach und nach einem jeden Individuum sein eigener Unterhalt, und seine eigene Präbende angewiesen ward; so stund es auch nicht lange an, daß sich schon mehrere Spuren der Mehrheit der Präbenden hervor thaten, so daß bereits im Jahr 1179 in der dritten lateranensischen Kirchen-

chenversammlung im 3ten Kanon dagegen schon folgende Verordnung gemacht werden mußte: „Quia non nulli „modum auaritiae non ponentes dignitates diuersas „ecclesiasticas et plures Ecclesias parochiales contra „sacrorum Canonum instituta nituntur adquirere, ita, „vt, cum vnum officium vix implere sufficiunt, sti„pendia sibi vendicent plurimorum: Ne id de coe„tero fiat, districtius prohibemus etc.“ Beynahe eben so lautet auch der 14te Kanon: Quia, heißt es dort, „quia in tantum iam quorumdam processit ambitio, „vt non duas, aut tres - - sed plures perhibeantur „habere Ecclesias; per fratres et charissimos Coepi„scopos nostros id praecipimus emendari.“ Was noch weiter in den folgenden Zeiten wider die Mehrheit der Präbenden, besonders in der 4ten Lateranischen-Synode im 29ten Kanon, woraus das Kapitel 28. De Multa de Praeb. entnommen ist, dann in der berühmten Extrauagans Execrabilis, wie auch im Kirchenrathe zu Trient in der 7ten Sitzung, 3ten, 4ten, und 5ten Kapitel mit aller Schärfe und Strenge verfüget worden, ist schon ohnehin bekannt.

Um nun nach dieser Vorerinnerung dem Innhalt dieses Absatzes näher zu kommen, so heißt es zwar im nämlichen bereits angeführten Kapitel de Multa, daß der Papst in der Mehrheit der Präbenden cum personis sublimibus et literatis dispensiren könne. Ferner heißt es

im Tridentiner-Konzilium in der 7ten Sitzung 5ten Kapitel: Ordinarii locorum quoscunque plura curata, aut alias incompatibilia beneficia obtinentes dispensationes suas exhibere districte compellant etc. Und im Konzilium zu Lion, worauf sich auch das zu Trient in der ebenbemerkten Stelle beruft, heißt es so gar: Si de dispensationis exhibitae sufficientia dubitetur, super hoc erit ad Sedem apostolicam recurrendum, cuius est aestimare, quem modum sui beneficii esse velit. Hieraus möchte nun scheinen, daß die Bischöfe dießfalls keine Dispensen zu ertheilen, sondern die von Rom ertheilten nur sich vorweisen zu lassen, und sogar in zweifelhaften Fällen die fernere Weisung und Entscheidung nur von Rom zu erholen hätten.

Allein wenn man auf den ersten Ankunftstitel der bischöflichen Rechte überhaupt, und der Dispensationsrechte ins besondere zurücke gehet; wenn man erwäget, daß die Bischöfe diese ihre Rechte, laut des ersten Absatzes, unmittelbar von Christo selbst auf eine gewissermaßen uneingeschränkte Weise zum Beßten ihrer Heerden, und ihrer einzelnen Untergebnen empfangen haben, zu deren Schaden und Nachtheil sohin eben diese bischöflichen Rechte von keiner menschen Gewalt jemals mehr eingeschränkt, noch minder gänzlich entzogen werden können; wenn man in reifere Ueberlegung nimmt, daß alle obige aus dem 4ten lateranensischen- lionischen- und tridentinischen

Kirchen-

Kirchenrath zu Gunsten eines ausschließlichen Dispensationsrechtes beygebrachte Disziplinar-Verfügungen zu solchen Zeiten gemacht worden sind, wo die Bischöfe, durch die damals noch immer für ächt gehaltenen Isidorischen Dekretalen irre geführt, ihre eigenen Rechte mißkannten *, und aus Irrthum dem römischen Stuhle Befugnisse abtraten, auf die sie zum Präjudiz ihrer Heerden ihrer Nachfolger, des ganzen Bischofsordens, und gegen die erste Verleihung des göttlichen Stifters niemals Verzicht thun konnten: so läßt es sich allerdings behaupten, daß es in der

* Doch auch in den finstersten Zeiten gab es immer hie und da wenistens einzelne Bischöfe, die ihre Rechte kannten, und auch Muth genug hatten, für dieselben manchmal sehr nachdrücklich und kraftvoll zu sprechen. So trug Bischof Arnolph von Lisieux auf der Kirchenversammlung zu Tours im Jahr 1165 kein Bedenken, selbst vor dem Papst Alexander den 3ten, vor den anwesenden Kardinälen, und vor den zahlreichen Erz- und Bischöfen von der unmittelbaren bischöflichen Macht- und Amtsgewalt also zu peroriren: Episcopi Summus: ad hoc Sacramentis ecclesiasticis sanctificari voluimus; ex hac causa primas in Concilio obtinemus cathedras; ex eadem causa populorum nobis multitudines inclinantur, vt *de manu nostra* partem aliquam commissae *nobis* benedictionis accipiant: quaerunt enim accipere *de plenitudine nostra*, quod *nos accepimus de plenitudine Christi.* Hic ordo est: unguentum procedit de capite; a capite descendit in barbam Aaron, a barba vsque in oram vestimenti; *a capite scilicet Christo*, in barbam nempe *in Praelatos Ecclesiae*, a Praelatis in populum: in capite autem omnis perfectionis plenitudo, omnis plenitudinis perfectio, et de *plenitudine ista nos omnes* accepimus *maiores* et *minores.* Sieh bey Baronius T. 14. p. 474. Und heut soll mans den Bischöfen übel deuten, wenn sie die nämliche Sprache reden? - -

der alleinigen Macht eines jeden Bischofs * stehe, ohne hiezu die Miteinwirkung des Papstes nöthig zu haben, in der Mehrheit der Präbenden eben so, wie in anderen Disziplinargesetzen, zu dispensiren.

Da jedoch eben diese Mehrheit dem Geist der hh. Kanonen äußerst zuwider ist; so wäre, wie in eben diesem Absatz unter dem Buchstabe

a. Ohnehin schon festgesetzt wird, so eine Dispensation nie anders, als nach der Vorschrift des Kapitels *de Multa* zu verleihen, und daher

der

* Da die Dispensen in der Mehrheit der Präbenden zu Rom ohne aller Untersuchung ertheilt, und gegen die gewöhnliche Taxe auch den nicht darum Bittenden frey angebothen werden; so haben die Bischöfe allerdings Ursache, dieses Dispensationsrecht wieder an sich, und in die ehemaligen engen Gränzen des Kapitels de Multa zurückzubringen. Ich sage: in die ehmaligen engen Gränzen: denn wie in den Bemerkungen über das Resultat des Embserkongresses vom D. Christian Reinfeld bey eben diesem Punkt mit vielem Grunde behauptet wird, so hat selbst die in diesem nämlichen Kapitel *de Multa* festgesetzte Ausnahme nur in sehr seltenen Fällen Platz; indem kraft desselben nur cum personis *sublimibus et literatis*, das ist, wie es der gedachte Verfasser sehr bündig ausgelegt, lediglich nur mit solchen erlauchten Personen dispensirt werden mag, denen das Prädikat Hohheit zukömmt, und die zugleich Gelehrte sind, so daß zu so einer Dispensation weder die hohe Geburt allein, weder die Gelehrtheit allein, sondern nur erst beyde zusammen hinlänglich seyn würden.

b. Vom Bischof jedesmal genau zu untersuchen, und zu erkennen, ob der Fall dieses Kapitels wahrhaft eintreffe, dann auch

c. Den Kapiteln zu verbiethen, Jemand vor Erklärung des Bischofes über die beschehene Dispensation den Besitz der 2ten Präbend zu ertheilen. Der

Sechste Absatz.

Ist schon für sich eine Geschichts-Erzählung jener häufigen Klagen, welche von der deutschen Nazion gegen die aus den falschen Dekretalen entstandenen Kirchenneuerungen von Zeit zu Zeit wiederholt worden sind, und bedarf also aus der Geschichte keine weiteren Bemerkungen.

Siebenter Absatz.

Zur einsweiligen Abhülfe erstgedachter Klagen werden in diesem Absatz nachstehende Punkte festgesetzt:

a. „So lang * die Concordata bestehen, und von „der Nazion keine andere Fürsehung beschieht, sollen die „Decreta Basileensia so, wie sie im Jahr 1439 unter „König Albert zu Maynz angeommen worden, pro Re„gula Concordatorum, und die Concordata Aschaf„fenburgensia nur pro Exceptione a Regula gehalten „werden.

Die-

* Vid. Concordat. Nat. Germ. integra Tom. 3. pag. mihi 14 et 15; item Tom. 2. pag. 65.

Dieser Punkt * ist dermal um so minder einer Schwierigkeit mehr unterworfen, als heut zu Tage kein biederer deutscher Kanonist mehr zweifelt, daß die unter König Albert dem 2ten wegen Annahme gewisser Basler-Dekrete geschlossenen Fürstenkonkordate ** allerdings als ein Reichs-Fundamentalgesetz, und als wahre öffentliche Verträge *** anzusehen, und auch itzt noch dergestalt in ihrer vollgültigsten Rechtskraft **** seyen, daß, wenn etwas aus den Konkordaten zu entscheiden ist, man allemal am ersten die Fürstenkonkordate einsehen, und erst nachhin, ob nicht in den spätern, folglich allemal im strengsten Sinn zu nehmenden, und niemals über den klaren Buchstab auszudähnenden Aschaffenburger-Konkordaten hierinn eine Ausnahme gemacht worden sey, nachforschen muß, und zwar um so mehr, als diesen Aschaffenburger-Konkordaten selbst die sehr merkwürdige Klausel angefüget ist: „In „aliis autem, quae per felicis recordationis Dominum „Euge-

* Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 3. pag. 19 et 20.

** Dieß Fürstenkonkordate bestehen bekanntermaßen in dem Akzeptations-Instrument gewisser Baslerdekrete, dann in den 4 Bullen Papst Eugens des 4ten, die alle in Concord. Nat. German. integ. Tom. 1. zu finden sind.

*** Die Beweise sieh in Fascicul. 3. ad Concord. Nat Germ. pag. 240.

**** Sieh die kaiserlichen Wahlkapitulationen, worinn von jeher Sr. kaiserl. Majestät immer die Handhabung dieser Fürstenkonkordate besonders empfohlen wird. Vid. Fascicul. 3. ad Concord. Nat. Germ. integ. Seite 304.

„Eugenium Papam 4tum pro natione praefata vsque „ad tempus futuri Concilii Generalis permissa, con- „cessa, indulta, atque decreta, et per memoratum „sanctissimum nostrum Papam Nicolaum 5tum con- „firmata fuere, *in quantum illa Concordiae prae-* „*senti non obuiant*, ista vice nihil existitit immuta- „tum." Man sehe hieüber Nellers Abhandlung *de certis Concilii Basileensis Decretis*, wo dieser wackere geistliche Rechtslehrer sich sehr billig beklaget, daß die für Deutschland so wichtige Materie der Fürstenkonkordate von den nur der Geburt, nicht aber dem Sinn nach deutschen Kanonisten, leider nur zu sehr! vernachläßigt, und übergangen worden ist.

b. „Den deutschen Kirchen der Kathedral- und min- „deren Kapitel, und den einzelnen Patronen wird durch „die Extrauagans *Execrabilis* das Recht nicht benom- „men, die Pfründen, welche gemäß dieser Bulle ledig „werden, zu vergeben."

Der eigentliche Innhalt dieser Bulle lautet in der Hauptsache dahin: „Qui perceperint dignitatem - - - „vel aliud *beneficium animarum curam habens anne-* „*xam, si antea iam beneficium simile habeant,* „*illud* (quo ipsi Iure, postquam secundi possessio- „nem habuerint, priuati noscuntur) absque morae „dispendio in Ordinariorum manibus dimittere de-

„beant;

„beant; alioquin ex tunc ſint ipſo iure ſecundo privati - - Quae omnia et ſingula beneficia vacatura „vel dimiſſa noſtrae et Sedis apoſtolicae diſpoſitioni „reſeruamus.“

Ob nun dadurch nicht nur das zweyte, sondern auch das erste *Beneficium* dem Papste vorbehalten sey, hierüber warfen selbst auch die älteren Kanonisten * schon ihre Zweifel und Fragen auf, und, wie leicht zu vermuthen, mangelte es auch an Vertheidigern nicht, die beyde Benefizien zu Gunsten des Papstes als vorbehalten erklärten. Allein auch auf der anderen Seite gab es geistliche Rechtslehrer, die das Gegentheil sehr gründlich behaupteten, und nur das 2te für reservirt ansahen, weil es in der Bulle selbst heißt: Illud, primum ſcilicet, in manibus Ordinariorum dimittere debeant, und dann besonders, weil Papst Gregor der 10te in Cap. 28. de Praeb. in Sexto klar und ausdrücklich verordnet hat, daß der Bischof das durch Erlangung des zweyten vakant werdende erste Benefizium ungehindert vergeben könne; wo hingegen die Extrauagans Execrabilis sehr zweydeutig und dunkel ist.

Uebrigens giebt die Geschichte, daß eben diese *Extrauagans Execrabilis*, wie auch jene *Ad Regimen*, in den durch die Fürstenkonkordate angenommenen Basler-

Dekre-

* Vid. Engel Lib. 3 Tit. 5. Num. 13.

Dekreten anfangs zwar gänzlich abgeschafft, und lediglich nur die Reseruationes in Corpore Iuris clausae beybehielten, nachhin aber in den Aschaffenburger Konkordaten beyde diese *Extrauagantes* wieder eingeschaltet worden seyen.

Allein dessen ungeachtet hindert dieß die deutschen Kapitel, und andere Patronen *in praxi* an ihren Kollations- oder Präsentationsrecht keineswegs, weil sie, wie Neller * gar wohl anmerket, die durch Habhaftwerdung der zweyten so gleich ipso iure erledigte erste Pfründe ganz fleißig, und ohne aller Versäumung zu vergeben pflegen, ohne erst abzuwarten, bis der Behalter beyder Benefizien vom Papst als derselben privirt, oder entsetzt erkläret wird.

Ueberhaupt scheint die an sich viel weiter ausgedähnte Bulle *Execrabilis* in den Aschaffenburger-Konkordaten, in die sie ohnehin nur aus Gutwillig- und Nachgiebigkeit der Deutschen wieder eingeschaltet worden ist, einzig und allein auf den Fall eingeschränkt, und modifizirt worden zu seyn, wenn nämlich das zweyte Benefizium unmittelbar von Papst verliehen wird; indem die Worte dieser Konkordate ausdrücklich also lauten: „Nec non omnia beneficia etc. per assecutionem paci-„ficam quorumcunque personatuum — canonica-„tuum — aut aliorum beneficiorum *per Nos*, seu „Aucto-

* Diss. de certis Concilii Basileensis Decretis Cap. 2. §. 4.

„Auctoritate litterarum Nostrarum *immediate* colla-
„torum, seu conferendorum in posterum, praeter-
„quam si virtute gratiae exspectatiuae assecutio ſit,
„nunc vacantia, aut in posterum vocatura — —
„prouisioni Nostrae reseruamus."

c. „Die Reservationen in der *Extrauagans ad* „*Regimen* können in und für Deutschland nicht statt haben — — außer in jenen Provisionen, die etwa allein von der Freygebigkeit und Willkuhr des apostolischen Stuhles abhangen."

Es ist hier der eigentliche Platz, den Anfang und Ursprung der so zahllosen päpstlichen Reservationen sowohl in Rücksicht der höhern geistlichen Würden, als auch der minderen Benefizien und Pfründen etwas tiefer aus der Geschichte herzuleiten, und zu bestimmen, und zwar —

Die höheren geistlichen Würden belangend, so ist zur Genüge bekannt, daß sich die Päpste in den ersten Jahrhunderten in die Bischofswahlen, und andere derley höhere Würdenverleihungen nie, außer nur in äußerst seltenen, und unausweichlichen Nothfällen, gemischet haben. Unverwerfliche Beweise dessen finden sich bey Thomassin Tom. 2. Lib. 1. Cap. 41. Num. 22. Noch Papst Hadrian der 1te stellte sich und die übrigen römischen Päpste

Karln

Karln dem Großen dießfalls zum Muster und Beyspiele auf, und ermahnte ihn, daß auch er sich in die Wahlgeschäffte der Bischöfe nicht mengen möchte, indem er ihm zuschrieb: *Nunquam Nos in qualibet electione inuenimus, aut inuenire habemus;* „sed neque Exeellen„tiam Vestram optamus talem rem incumbere: sed „qualis a clero et plebe cunctoque populo electus „canonice fuerit, et nihil sit, quod sacro obsit ordini, „solita traditione illum ordinamus. Tom. 2. pag. 90. Concil. Gallic. * Selbst im 13ten Jahrhundert, wo die Bischofswahlen nach und nach Ausschließungsweise an die Kathedralkapitel kamen, waren von päpstlichen Bisthümer-Reservationen noch keine Spuren vorhanden, bis endlich im 14ten Jahrhundert Papst Klemens der 5te in seiner Clementina prima: Ut lite pendente: den all umfassenden Grundsatz aufstellte **: „Ad Ro„manum Pontificem Ecclesiarum, Personatuum, Di„gnitatum, aliorumque Beneficiorum ecclesiasticorum „Plena et libera Dispositio ex suae Potestatis Plenitu„dine noscitur pertinere. — Auf diesen Grundsatz wurden nachhin alle die so unermeßnen Reservationen der Kirchenwürden, so zu sagen, bis ins Unendliche gebaut. So reservirte sich eben dieser Klemens: Omnes Patriarchales,

* Vid. Barthel Tom. 2. Opusc. Iuridic. Opusc. 4. pag. 421.

** Die Grundlinien hiezu hat schon Papst Klemens der 4te wenigstens in Rücksicht der minderen Kirchenwürden und Pfründen in Capit. 2. de Praeb. in 6to gezogen.

chales, Archiepiſcopales, et Epiſcopales Eccleſias etc. etc. quas apud Curiam Romanam vacare contigerit: Extrauag. Etſi in temporalium de Praeb. inter comm. Item eas Eccleſias, quae vulgo in Partibus dictae, clero et populo carent: In Clement: In plerisque de Elect. So reſervirte ſich gleichermaßen Papſt Johann der 22te nicht nur die biſchöflichen, ſondern auch die noch höheren Kirchen, quas ad Sedem illo viuente vacare contigerit: In Extravag.: Ex debito de Elect. inter comm. Ein Gleiches that auch der Papſt Benedikt der 12te in der bekannten Extrauagans ad Regimen de Praeb. inter comm. wovon eben die Frage iſt, ob ſie in den deutſchen Kirchen und Stiftern auch dermal noch Platz habe. Die Nachfolger dieſer zur Zeit der großen Kirchenſpaltung zu Avignon reſidirenden Päpſte giengen nach dieſen vorausgeſetzten Grundſätzen nnd Beyſpielen zu letzt endlich ſo weit, daß ſie ſich vermög der zweyten Kanzleyregel überhaupt alle Patriarchal- Erz- und biſchöfliche Kirchen in der ganzen Chriſtenheit, ſie mochten nun apud oder extra Curiam erledigt werden, ganz unbedingt zu ihrer freyen Diſpoſition vorbehielten, um nämlich hiedurch einerſeits mittels willkührlicher Vertheilung derley hoher Kirchenwürden ſich wider ihre Gegner einen deſto ſtärkeren Anhang zu verſchaffen, und andererſeits bey Abgang der römiſchen Zuflüße dadurch auch ihrer Noth, und ihrem Geldmangel zu ſteuern.

Was

Was nun weiter den Reservationen, Ursprung der minderen Benefizien und Kirchenpfründen anbelangt; so ist hier mit dem gelehrten Barthel * als sicher und ausgemacht ganz unbedenklich vorauszusetzen, daß die Bischöfe in den ersten eilf Jahrhunderten durchgehends die eigentlichen Verleiher aller Kirchenpfründen in ihren Sprengeln gewesen seyen, und daß sie dieses zur gemeinnützigen Verwaltung ihre Diözesen so vortheilhafte, und beynahe unentbehrliche, Kollationsrecht nicht nur bey Vergebung der Pfarreyen, und anderer Kurat sowohl = als Inkurat-Benefizien, sondern so gar auch der größeren Kapitularwürden, ja selbst der Abteyen immer ungestörrt, und im vollen Umfange geübet haben.

Allein als nach diesem Zeitraum ein Theil dieses bischöflichen Benefizien-Vergebungsrechtes aus zerschiedenen Veranlassungen ** allmählig auch auf die Kapitel, und auf verschiedene mindere Kirchenprälaten hinüber gieng; so fiengen nach und nach auch die Päpste *** an, ihre Hände in die Verleihung der Pfründen zu schlagen. Anfangs bathen sie den Bischof, und empfahlen ihm diesen oder jenen Kleriker zu Verleihung eines Benefiziums; nach-

* Diss. Prael. ad Concordata Cap. 2 Sect. I.

** Vid. citata Differt. Cap. 2. Sect. 2.

*** Sieh Schmids Geschichte der Deutschen 3 Th. Seite 300. et seq. wo er besonders lesenswürdig ist.

nachgehends befahlen sie; und endlich, wenn sich die Bischöfe diesen Befehlen nicht fügen wollten, schritten sie durch Zensuren gar zur Exekution, und so nahmen die *Litterae monitoriae*, *praeceptoriae*, und *executoriae*, von denen in den Dekretalen * Innozenz des 3ten, und Honorius des 3ten so oft Meldung geschieht, ihren Ursprung.

So sehr nun aber von derselben Zeit an derley *Mandata de Prouidendo* überhand nahmen; so hatte man doch von einer allgemeinen päpstlichen Reservation solcher minderer Kirchenpfründen selbst in den Dekretalen Papst Gregors des 9ten noch keine Spur. Nur erst Papst Klemens der 4te **, und nach ihm Papst Bonifaz der 8te *** begannen die apud Sedem apostolicam zur Erledigung kommende Benefizien überhaupt sich vorzubehalten, denen nachhin die zu Avignon residirenden Päpste so getreulich folgten, daß sie nach einmal festgesetzten Grundsatze, daß die Päpste Herren aller Benefizien in der ganzen Welt seyen, kein Bedenken mehr trugen, sich auch die höchsten Kirchenwürden, wie bereits oben gemeldet worden, ohne Ausnahme zu reserviren.

Was nun aus diesen so unmäßigen Reservationen nicht nur der minderen, sondern auch der höhern, ja selbst der

* Vid. Cap. 30, 37, 38, 40. de Rescriptis.

** In Cap. 2. de Praeb. in 6to.

*** In Extrauag, Piae de Praeb. inter comm.

der Patriarchalischen Kirchenämter in Frankreich, Engelland, Spanien, Pohlen, und besonders in unserm Deutschland für Bewegungen, Klagen und Beschwerden enstanden seyen, läßt sich in Kürze auf keine Weise beschreiben * sondern nur soviel anfügen, daß auf unausgesetztes Andringen der gesammten deutschen Nazion in den

* Vid. citata Differt. Praelim. Cap. 2. Sect. 5. --- Und doch nehmen die Kurialisten keinen Anstand, alle ihre dergleichen Anmassungen immerfort Rechte und unstreitige Befugnisse zu nennen, ja sich sogar hierinn auf einen mehrhundertjährigen ruhigen Besitzstand zu berufen; gleich als ob sie von allen jenen öffentlichen Bewegungen, Klagen, und Beschwerden gar niemal etwas gehöret hätten, welche gegen ihre so manchfältige Uebergriffe auf allen letzteren allgemeinen Konzilien von ganzen Nationen geführt, und von der Deutschen insbesondere noch auch beynahe auf den meisten Reichstägen, bey allen Wahlkapitulationen, auf so vielen vorzüglich von der rheinischen Geistlichkeit veranstalteten Diäten und Zusammenkünften von Zeit zu Zeit immer wieder erneuert, und stäts auf das lebhafteste wiederholet worden sind. Läßt sich wohl bey so unausgesetzten öffentlichen Klagen und Widersprüchen ein ruhiger Besitzstand denken? Wäre es nicht vielmehr für die römische Kurie längst schon Pflicht — schwere Pflicht gewesen, alle jene vorgebliche Rechte, die seit so vielen Jahrhunderten stätsfort ganzen Völkerschaften ein Stein des Anstoßes, und eine unversiegbare Quelle von unaufhörlichen Klagen waren, um so mehr selbst frey und ungebethen fahren zu lassen, als alle diese Rechte, wenn sie auch wirklich jemals Rechte gewesen wären, von dem Augenblick an, Rechte zu seyn aufgehört, und Mißbräuche zu werden angefangen haben, seit dem sie ein allgemeiner Gegenstand ganzer Nazionalbeschwerden, folglich der Kirche Gottes, anstatt zur Auferbauung, vielmehr zur Zerstörung geworden sind.

Kirchenräthen zu Kostniz und Basel alle diese Reservationen *exceptis tantum in Corpore Iuris clausis*, und somit auch die *Extrauagans ad Regimen* ganz aufgehoben, und die hierüber besonders zu Basel in der 12ten, 23ten, und 31ten Sitzung abgefaßten Aufhebungsdekrete * auch in die deutschen Fürstenkonkordate ** ausdrücklich auf- und angenommen worden seyen.

Allein so gerecht und angemessen diese Reservationen-Aufhebungsdekrete auch immer waren; so wurde doch nach der Hand die Sache mehrmal durch verschiedene kleine Wendungen so weit gebracht, daß, wie ich gleichfalls schon weiter oben bemerket habe, auch die *Extrauagans ad Regimen* eben so, wie die *Execrabilis* nachhin aufs neue beliebt, den Aschaffenburger-Konkordaten feyerlich eingeschaltet, und mittlerweil durch die römischkurialistische Auslegungskunde wieder auf das weiteste ausgedähnt worden. So suchte z. B. die römische Kurie zu öftern Malen diese Extrauagans ad Regimen, und die darinn bey Translationen, Promotionen, und Privationen festgesetzte Reservation auf alle jene Fälle auszudähnen, wo ein Bischof zu einen anderen Bisthum oder Erzbisthum erwählt oder postulirt, und durch päpstliche Dispen-

* Welche anfangen Sess. 12: Sicut in construenda; Sess. 23. Licet dudum; und Sess. 31, Placuit diuinae pietati.

** Vid. Instrument. Accept. in Concord. Nat. Germ. integris Tom. I.

Dispensation dahin transferirt wird; da doch die *Extrauagans* selbst, dem ganzen Zusammenhang, und dem von der konkordirenden deutschen Nazion von jeher deutlich genug geäußerten Sinn nach, nur von solchen Translationen verstanden werden kann, wo der Papst willkührlich, und ohne vorhergegangner Wahl oder Postulation einen Bischof aus eigener Gewalt auf ein anderes Bisthum übersetzt. Beyspiele, wie standhaft sich die deutsche Nazion immerher bey Translations- und Promotionsfällen deutscher Bischöfe, Pröbste, oder Dechante der kurialistischen Konkordaten-Auslegung, und daraus gefolgerten päpstlichen Reservation mit allem Grunde widersetzt habe, sind in Concord. Nationis German. integris Tom. 3. Seite 92 bis 110. der Menge nach angeführt. Besonders merkwürdig ist das eben daselbst Seite 110 befindliche Schreiben Kaiser Josephs des 2ten vom 30ten November 1768. an das Domkapitel zu Regensburg, worinn eben eine derley römische Reservatios-Anmassung, das dortige Bisthum betreffend auf das nachdrücklichste gerüget wird.

Eben so versuchte die mehrgedachte römische Kurie zu verschiedenen Malen die in dieser nämlichen Extrauagans ad Regimen auf gewisse und bestimmte Resignationsfälle gesetzte Reservation auf alle zu Rom geschehende Resignationen besonders der Bischöfe zu erweitern; da doch abermal der dürre Buchstabe dieser Extrauagans so, wie sie in den Aschaffenburger-Konkordaten eingeschal-

tet ist, nur von jenen Resignationen redet, welche währenden Konfirmationsprozeß von einem Gewählten, oder Postulirten zu Rom geschehen; denn es heißt ausdrücklich: Quorum, *Electorum, vel Postulatorum* - - Resignationes admitti per Nos continget. Weßwegen dann auch bereits in der kaiserl. Wahlkapitulation Artikel 44. §. 1. gerechtest „verfüget ist, wasmaßen Se. kaiserliche „Majestät Ihr beßtes Vermögen anwenden wollen, daß „von dem päpstlichen Stuhl zu Rom gegen die Konkorda„te durch Reservation, Dispensation, und *Resignation*, „dann darauf unternehmende Kollation all solcher Prä„benden, Prälaturen, Dignitäten, und Offizien, welche „sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht „devolvirt werden, sondern jederzeit den Erz- und Bischö„fen, auch Kapiteln und anderen Kollatoren heimfallen, „zum Abbruch der wiedergegebnen Freyheit, und erlang„ten Rechte in keine Weise gehandelt werde." *

Gleiche Versuche wagte die Kurie auch auf die Stifter und Präbenden der Kardinäle, welche sie ebenfalls durchaus und ohne Unterschied als, in Kraft der oftgedachten Extrauagans ad Regimen, vorbehalten ansehen, und an sich ziehen will. Es ist aber bekannt, daß die deutsche Nazion in ihren Avisamenten und Baslerdekreten nach-

* Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 3. Seite 27. Item Dissert. Thiery de Libert Eccles. Germ. in Fascic. 3. ad Concord. Nat. Germ. integra Seite 339.

nachdrücklichst darauf antrug, die Zahl der Kardinäle sehr merklich herabzusetzen, und sie sodann außer Rom aller Präbenden unfähig machen zu lassen. Und obschon die Nazion nachhin aus einer zu großmüthigen Willfährigkeit dießfalls wieder nachgab, und die Benefizien der Kardinäle in dem zu Gunsten des römischen Hofs eingegangenen Aschaffenburger-Konkordat unter den Reservirten zwar nennen ließ; so hat sie doch eben diese Benefizien der Kardinäle von den Benefizien der Legaten, Kollektore, Rektore, und Thesaurarien darinn sehr merklich unterschieden, daß nur diese letztere, nicht aber auch jene der Kardinäle, überall, und bey sich ereignenden Todtfall, auch außer der Kurie reservirt seyn sollen. Wie unnöthig sich daher manche deutsche Kapitel, die einen Kardinal zum Bischof hatten, auf desselben Todtfall zu Rom um ein freyes Wahlindult bewarben, beweiset Barthel Dissert. 3. de Concord. Cap. 2. §. 38. * Aus welch' allem sich dann von selbst ergiebt, daß die Extrauagans ad Regimen für Deutschland eine gewaltig eingeschränkte Deutung habe, und nur in äußerst seltenen Fällen passe.

d. „Jene Klauseln ** haben keine Kraft, welche „den Indultis de retinendis dignitatibus et beneficiis „praehabitis beygesetzt zu werden pflegen, und die den „effec-

* Vid. etiam Fascicul ad 3. Concord. Nat. Germ. integra Seite 361.

** Von diesen sieh Ant. Schmids Ius Ecclesiast. Tom. I. Seit 200. in der Note.

„effectum reseruationis weiter, auch auf die künftigen „Fälle vacationis per obitum, noch suspendiren und „verschieben sollen."

e. „Eben so unkräftig sind auch die von der römi„schen Kurie gegen die deutsche Freyheiten nach den Kon„kordaten angeführte Reservationen."

Was hier unter diesen 2 Buchstaben d, und e in der Embserpunktation festgesetzt wird, hat um so mehr seine ungezweifelte Richtigkeit, als die Kurialisten durch ihre erst nach den Konkordaten erfundene Klauseln und Kunstgriffe, und selbst die Päpste durch ihre erst spätere Bullen und Reservationen den deutschen Konkordaten, als einem öffentlich und feyerlichen Vertrage, ohne freyer Einwilligung der gegenseitigen Kontrahenten, einseitig auf keine Weise auch nur den mindesten Abbruch thun können; wie solches alle neuere, und sogar auch manche ältere deutsche Kanonisten wider die dießfällig ultramontanischen Grundsätze schon vorlängst unwiderleglich bewiesen haben. Ueber die unter dem Buchstabe

f. Angeführt fernere einsweilige Impetrirung der *Breuium Eligibilitatis* bis auf eine weitere Kirchenreformation, kömmt hier um so weniger etwas zu erinnern, als derselben gänzliche Beseitigung, so erwünschlich sie auch wäre, dermal, so lang die Konfirmation der deut-

schen

schen Bischöfe von Rom abhängt, ohne ganz besonderen Schwierigkeiten nicht wohl zu Stand gebracht werden mag. Der

Achte Absatz.

Handelt von den Resignationen zu Gunsten eines Dritten.

In der alten Kirchenzucht ward bey nahe nichts so sehr verabscheuet, als eine wirkliche, oder auch nur verdeckte Erbfolge bey geistlichen Aemtern und Pfründen. Man lese nur hierüber die Stärke und Nachdrucksvollen Kirchengesetze im Dekret des Gratian Cauſ. 8. Quaeſt. 1. Can. 3, 4, 5, 6, 7; item Cauſa 7. Quaeſt. 1. Can. 17. Besonders merkwürdig ist, daß darüber schon der h. Hieronymus Can. 6. ibidem zu seinen Zeiten die bittersten Klagen geführet hat: „Moyſes, sagt er, po„tuit vtique Succeſſores Principatus filios ſuos face„re - - Sed extraneus de alia tribu eligitur Ieſus „(Ioſue), vt ſciremus, principatum in populos „non ſanguini deferendum eſſe, ſed vitae. At nunc „cernimus, plures hanc rem beneficium facere, vt „non quaerant, eos in Eccleſia erigere columnas, „quos plus cognoſcunt Eccleſiae prodeſſe, ſed quos „vel ipſi amant, vel quorum ſunt obſequiis deliniti, „vel pro quibus Maiorum quiſpiam rogauerit, et, „vt deteriora taceam, qui, vt clerici fierent, muneri-

„bus

„bus impetrarunt.“ Und obschon in der Geschichte manche Beyspiele auch von frömmsten Bischöfen vorhanden sind, die sich vor ihrem Hintritt insgemein mit Einstimmung ihrer Mitbrüder noch selbst einen Nachfolger erwählten; so waren es doch eben diese, die hiebey am allerwenigsten auf Fleisch und Blut, sondern lediglich auf den Nutzen der Kirche gesehen haben, und über deren Beyspiele daher Gratian gewiß mit allem Grunde bemerket: Aliud est, de sui Successoris electione cum fratribus deliberare; aliud est, ex testamento tanquam suae „dignitatis haeredem sibi quaerere.

Gleichwie nun aber jeder Unbefangene gleich beym ersten Anblicke erkennen muß, daß außer allem Zweifel auch die sogenannten Resignationes in fauorem siue vere, siue ficte tales, sicher als eine Gattung einer geistlichen Pfründen-Erbfolge angesehen werden müssen; so leuchtet es von selbst ein, wie heilig und heilsam der in diesem 8ten Absatz unter dem Buchstabe

A. Enthaltene Gedanke sey, wo es heißt: „Die Re„signationes in fauorem sollen in Deutschland allenthal„ben verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als „vor den Bischöfen verbothen seyn. Sie müssen ohne ei„nigen Vorbehalt des Resignanten beschehen, dergestalt, „daß der Bischof, oder wem das Begebungsrecht zuste„het, die freye Macht habe, die Pfründe, wem er wol„le, zu verleihen.“

Dieses

Dieses gegen derley Resignationen getroffene Einverständniß wird in ein noch helleres Licht gesetzt, wenn über dieß auch derselben erster Ursprung, und die dagegen schon mehrmal, selbst zu Rom, entstandene Bewegungen etwas näher beleuchtet werden. Denn

1. Waren diese Resignationen bis auf das 14te Jahrhundert, und sogar unter Klemens dem 5ten in den sogenannten Clementinis immer noch unbekannt.

2. Entstanden und * kamen sie zur Zeit der zu Avignon residirenden Päpste, nämlich unter Johann den 22ten, und dessen Nachfolgern, folglich in einem solchen Zeitraume in Schwung, wo unter diesen nämlichen Päpsten während der damaligen Kirchenspaltung auch so viele andere bis dahin in der Kirche unerhörte Mißbräuche ihren unseligen Anfang genommen hatten.

3. Wurden in Frankreich wider sothane Resignationen schon vorlängst manche Bewegungen erregt ** so, daß die oberste Parlamentskurie zu Paris bereits um das Jahr 1500. kein Bedenken trug, dieselbe ohne weiters als unzuläßig, und als simonisch zu erklären, sie möch-

* Vid. Nelleri Dissert. de statu Resignationum in fauorem apud Germanos §. 5.

** Vid. Van Espen Part. 2. Tit. 27. Cap. 1. Num. 12 et 13.

möchten nun vor dem Papst, oder dessen Legaten, oder vor dem Ordinarius vollzohen werden. Eben so drang die französische Gesandschaft im Kirchenrath zu Trient im Jahr 1563 auf derselben gänzliche Abschaffung mit allem nur möglichen Nachdruck; maßen unter den von selber dort vorgelegten 34 Reformationspunkten der 22te also lautet: „Resignationas pro certo quodam Capi„te omnino extinguantur ab Aula Romana; cum per „Canones interdicatur, nequis Successorem sibi quae„rat, et seligat. " *

4. Selbst Papst Pius der 4te **, der über eben diese von den Gesandten Karls des 9ten in Frankreich vorgelegte 34 Reformationspunkte auch zu Rom ein Konsistorium hielt, schien wirklich schon bereit, unter anderen Mißbräuchen der römischen Kurie auch die *Resignationes in fauorem* ganz einzustellen, wenn nicht einige verschmitzte Kurialisten diese gänzliche Einstellung sowohl zu Rom, als zu Trient wieder vollends zu hintertreiben gewußt hätten.

5. Obschon aber zu Trient gegen diese Resignationen damals ausdrücklich nichts verfüget ward; so leuchtet doch der innere Geist, und die wahre eigentliche Gesinnung sothaner Kirchenversammlung schon

aus

* Vid. Pallauicini Hist. Concil. Trid. Lib. 19. Cap. 11. Num. 4.
** Vid. Differt. Nelleri §. 28.

aus einer anderen auch auf die *Resignationes in fauorem* ganz anpassenden Verordnung mehr als deutlich hervor: wo es heißt: *Quum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae haereditariae Successionis imaginem referunt, sacris Constitutionibus sint odiosa, et Patrum Decretis contraria*; nemini in posterum accessus aut regressus, etiam de consensu, ad beneficium ecclesiasticum cuiuscunque qualitatis concedatur. *

6. Wie heftig jene von Papst Paul dem 3ten über die in der römischen Kurie abzustellende Mißbräuche niedergesetzte, aus 4 Kardinälen, 2 Erzbischöfen, 1 Bischof, und 2 anderen Prälaten bestandene Deputation unter anderen auch wider die Resignationes in fauorem geeifert habe, ist ohnehin bekannt.

7. Erzählet selbst Rigant, der so berühmte Vertheidiger der römisch-kurialischen Mißbräuche, daß Papst Innozenz der 12te in seinen letzten Regierungsjahren solche Resignationen durchaus nicht mehr habe annehmen wollen. Und Flaminius Parisius, gleichfalls ein römischer Kurialist, betheuert, das schon Papst Gregor der 13te in den Suppliken um derley Resignationen die Worte: *In fauorem*: als unnöthig, und zugleich als verdächtig wegzulassen befohlen habe. Wenn also das Wort schon verdächtig war, um wie vielmehr müß-

te

* Sess. 25. Cap. 7. de Reform.

te es die Sache selbst seyn! Wie sehr übrigens die römischen Kurialisten den gewiß unläugbaren Mißbrauch dieser Resignationen durch allerhand zusammgeraffte seichte Scheingründe zu bemänteln, zu beschönen, stäts beyzubehalten, ja bis ins Unendliche zu vervielfältigen, und die oftgedachte Resignationen-Annahme durch die bekannte in Deutschland aber wegen Beeinträchtigung der Ordinarien nicht anerkannte Konstitution Papst Pius des 5ten * sich erst recht Ausschließungsweise zuzueignen von jeher sich bemühet haben, ist in der bereits angeführten Nellerischen Dissertation §. 25 und besonders §. 29, und in den folgenden umständlich erörtert, und abgehandelt.

In Deutschland hätte man ohnehin nach den Beyspielen der Erzbisthümer ** Maynz und Trier solchen Resignationen, wenn sie auch schon unter päpstlichen Ansehen geschehen wären, um so minder jemals Platz und Eingang gestatten sollen, als in der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 14. alle von Rom kommende unförmliche Grazien, und Provisionen, worunter ganz ungezweifelt auch die Resignationes in fauorem *** gezählt werden müssen,

* Constitutio Pii 5ti Quanta Ecclesiae.

** Vid. Neller circa finem §. 41. Item varia statuta Capitularia in Animaduersionibus Antonii Schmid in hanc Dissertat. Nelleri, Animaduers. 1ma.

*** Hieher gehört, was erst in diesem Jahr im Monath März vom Reichshofrath in Sachen Adelmann contra Lehrbach resolvirt

sen, ausdrücklich verkannt und verworfen sind. Gegen das, was unter den Buchstaben

B. Vom bischöflichen Testimonio idoneitatis,

C. Von den 3 Monathen, binnen welchen der Resignatar die päpstliche Kollation * dem Bischof, und dem *Kapitel*, anzeigen muß, dann

D. Vom Befugniß der Bischöfe, die Resignationen aller Benefizien ihres Kirchsprengels ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte in jedem Monathe anzunehmen, gemeldet wird, dürfte ohnehin, wie es scheint, kaum eine gründliche Einwendung Platz finden.

Neunter Absatz.

Hier heißt es: „die Bischöfe werden nicht gestatten, „daß die zu Rom allenfalls ertheilte Koadjutorien, und ** „Probst-

virt worden; wo die vom Freyherrn von Lehrbach impetrirte päpstl. Provisionsbulle nicht nur wegen verspäteter Insinuation, sondern auch, weil sie eine *resignationem in fauorem* betraf, als Conkordatwidrig, sohin für nichtig erkläret ward.

* Argument. Concord. §. *Placet etiam Nobis*, versu, *quoties vero.* Uebrigens werden die Worte: Ansonst ist die Resignation als nichtig anzusehen, zweifelsohne nur von der Nichtigkeit in Hinsicht auf den Resignatar zu verstehen seyn.

** In den Bemerkungen über das Resultat von. D. Christian Reinfeld heißt es statt und, Koadjutorien auf Probsteyen xc.: welche

„Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen.

Um die rechtmäßig- und Billigkeit dieses Punktes gleich beym ersten Anblicke ganz einzusehen, braucht es mehr nicht, als nachstehende zwo Bemerkungen zu erwägen, und zwar

1tens In Rücksicht der Koadjutorien, wenn sie *cum Iure succedendi* verliehen werden, hat zwar Papst Bonifaz der 8te *Cap. vnic. de Cleric. Aegrot. in 6to* verfügt, daß selbe in diesem Falle dem Papst vorbehalten seyn sollen. Allein da dieser Vorbehalt der den Bisthümern und Abteyen nachhin in den deutschen Konkordaten mit so feyerlichen Ausdrücken zugesicherten Wahlfreyheit schnurgerade zuwider lauft; so kann selber in Deutschland um so minder noch eine Wirkung haben, als überdieß auch der Kaiser in der Wahlkapitulation jedesmal ausdrücklich dafür Sorge zu tragen verspricht, daß durch derley Koadjutorien von Seite Roms kein Eingriff gegen die Konkordate geschehe. Man sehe hierüber die kaiserliche Wahlkapitulation §. 14. Die Koadjutorien

cum

Leseart eben nicht ungegründet ist. Doch mag es wohl auch und heißen; wo sodann unter diesen Propsteyen, von denen hier die Rede ist, nur solche verstanden werden müssen, die nicht Dignitates maiores post pontificales sind, als von welch' letzteren gleich im nächsten Absatz gehandelt wird.

cum *Iure succedendi* bey minderen Kirchenwürden und Benefizien sind im Kirchenrath zu Trient in der 25ten Sitzung 7ten Kapitel ohnehin ganz abgeschaft, und verbothen worden; weil selbe der in der Kirche von jeher so sehr verabscheuten geistlichen Erbfolge allzu viel ähnlich sind *. Die deutschen Kirchen kann der Papst mit solchen Koadjutorien auch von darum nicht beschweren, weil sie sicher unter die *Gratias Exspectatiuas* gehören, die im Konzilium zu Trient in der 24ten Sitzung 19ten Kapitel gleichfalls ganz ausgemärzt worden sind. ** Was

2tens Die Probsteyen, Dechaneyen, und Personate betrifft, so hat zwar Rom hie und da mehrmalen Versuche gewagt, selbe, wenn sie in einem päpstlichen Monathe erledigt worden ***, als vorbehalten anzusehen, und als solche nach eigener Willkuhr zu verleihen. Allein da im Texte, wo in den Konkordaten von den päpstlichen

* Die Ursachen, warum bey Bisthümern und Abteyen dießfalls eine Ausnahme statt habe, sieh bey Pallauicini Lib. 24. Cap. 7.

** Hieher paßt vorzüglich auch der §uus De coeteris dignitatibus in den Aschaffenburger-Konkordaten. -- Ein dießfälliges Reichs-Hofraths-Conclusum dd. 17 Decembris 1756. in Causa Parfornei contra Thys sieh bey Moser im Traktat von den kaiserl. Regierungsrechten 2ten Theil Seite 501. Sieh auch Thesaurum Iuris Ecclesiast. Antou. Schmid Tom. 6. Seite 326.

*** In wie weit sie vi Extrauagantis Execrabilis et ad Regimen vorbehalten seyn können, sieh oben im 7ten Absatz.

Bayerische Staatsbibliothek München

lichen Monathen die Rede ist, nur von erledigten Benefizien, nicht aber von Dignitäten und Personaten gemeldet wird; so beharren die Deutschen mit allem Grunde darauf, daß der ihnen ohnehin so präjudizierliche Vorbehalt der päpstlichen Monathe lediglich nach dem trocknen Buchstabe zu nehmen sey, und sohin blos nur pure Benefizien betreffe. Beyspiele, wie zerschiedene deutsche Kapitel gleich von der Konkordatenepoche an bis auf gegenwärtiges Jahrhundert her dießfalls immer nach eben diesen Grundsätzen verfahren, und daher mit Verleihung ihrer auch in päpstlichen Monathen ledig gewordenen Probsteyen, Dekanate, Scholastereyen, und Kantoreyen, allzeit unaufhältig fortgeschritten, bey einigen dawider vorgefallnen Eingriffen aber allemal durch Klagen und Gegenanstalten ihre dießfälligen Gerechtsame möglichst zu verwahren beflissen gewesen seyen, finden sich in den Concord. Nat. Germ. integris Tom. 1. Seite 356 und in folgenden sehr viele vor, und wurden auch in anderen Kapitelschreinen gewiß noch sehr viele andere zu finden seyn. *

Zehnter Absatz.

Daß die *Dignitates maiores post pontificales* in den Kathedral- und die *Principales* in den Kollegiat-Kirchen vermög der Konkordate dem päpstlichen Stuhl nicht reservirt seyen, wie in diesem Absatze mit allem

Rechte

* Vid. Subsid. Diplom. Wurdweinii Tom. I. Seite 165, 180, 185

Rechte behauptet wird, und daß daher eine römische Provision oder Konfirmation jener Pröbste, die zeither kraft eines päpstlichen Indults gewählt worden sind, hinfür nicht mehr statt haben könne, scheint heut zu Tage bereits in ein allzu helles Licht gesetzt zu seyn, als das hieran noch einiger Zweifel übrig bleiben sollte.

Die einzige Veranlassung aber der einst dießfalls aufgeworfenen Zweifel war eines Theils die in der päpstlichen Konkordaten-Bestättigungsbulle vorkommmende verschiedene Lesart * der diesen Punkt betreffenden Konkordatenstelle; und anderen Theils die eben daselbst sich zeigende Ungleichheit der Interpunktionen.

Allein beede diese Verstösse hat ein ungenannter Deutscher ** in seiner hierüber ans Licht gegebnen analytischen Demonstration, und aus ihm der berühmte Barthel *** so

* Es sind nämlich in selben die Worte: De quibus, weggelassen, und statt: *Prouideatur*, heißt es: *Prouidetur*. Auch ist nach dem Wort: *Exceptis* ein sogenanntes Einschließungszeichen gesetzt.

** Analytica Demonstratio cuiusdam Germani ex littera et mente Concordatorum Germaniae, Praepositurας, quae sunt in Germania maiores post pontificales in Cathedralibus, et Principales in Collegiatis Ecclesiis Dignitates, non esse Sedi apostolicae reseruatas.

*** Opusculorum Recentiorum Parte I. pag. mihi 240.

so unwiderleglich aufgedeckt, daß selbst die Römer mit Grunde nichts dagegen einwenden können; denn

1. Stimmen alle Abdrücke der deutschen Konkordate, in so weit sie als ein wechselseitiger Vertrag zum Druck befördert worden sind, in der nicht dem Papst, sondern den Ordinär-Kollokatoren günstigen Lesart mit einer bewunderungswürdigen Gleichförmigkeit, wie Barthel sagt, überein.

2. Sind selbst die gemeineren Auflagen der über diese Konkordate ausgefertigten päpstlichen Konfirmationsbulle bey Branden, Chokier, Limná und sogar im römischen Bullarium mit obigen Konkordaten-Abdrücken über diesen in der Frage stehenden Punkt durchgehends gleichlautend; und können sohin einige andere unbedeutendere in der Lesart hievon Abweichende dagegen nicht in Anschlag kommen.

3. Legen die mehrgedachte in der Frage befangene Konkordatenstelle nicht nur die deutschen, sondern auch ausländische, und sohin um so mehr als unparteyisch anzusehende, Gelehrte zu Gunsten der deutschen Kollatoren aus, z. B. Rosseaud de la Combe dans son recueil de la Iurisprud. Canonique bey dem Artikel Concord. 3ten Abschnitt. Ferner Natalis Alexander Hist. Eccles. Tom. 8. pag. 222. Und selbst der bekannte Kurialist

Ioan-

Ioannes a Chokier ad Reg. Cancell. 2. Num. 16. Item ad Reg. 3. eodem Num. 16. etc.

4. Ist es bekannt, daß diese nämliche Passage der Aschaffenburger-Konkordate aus dem dritten Hauptstücke der mit dem Papst Martin dem 5ten auf 5 Jahre eingegangenen Konstanzer-Konkordate * beynahe wörtlich entnommen sey; in diesem aber, wie jeder gestehen muß, sind die Probsteyen nicht dem Papst reservirt, sondern denen, ad quos prouisio alias pertinet, gänzlich überlassen. Endlich

5. Hat sich zwar ungefähr 10 Jahr ** nach geschloßnen Aschaffenburger-Konkordaten der Fall ereignet, daß sich der berühmte Aeneas Sylvius damals noch Kardinal zwo deutsche Probsteyen, eine in der Kathedralkirche zu Worms, und die andere in dem Kollegiatstifte zu Xanten vom Papst zur Kommende verleihen ließ: allein es wurden dagegen, als eine ganz ungewöhnliche, und unerhörte Reservation von den 3 geistlichen Churfürsten sowohl beym Kaiser, als beym Papst Kalixt dem 3ten so laute Klagen erhoben, daß Sylvius hierinn niemals zum ruhigen Besitze kam.

* Vid. Barthel Opusc. Recent. Parte I. pag, 201.

** In den Bemerkungen über das Resultat von D. Christian Reinfeld Seite 101 heißt es gar, Nikolaus der 5te habe noch im nämlichen Jahr, indem die Konkordate geschlossen worden, das ist im Jahr 1448 dießfalls schon nachtheilige Schritte gethan.

Der schon öfters erwähnte römische Kuralist Rigant * bemühet sich zwar alle diese Gründe mit dem einzigen Gegengrund abzufertigen, daß nämlich den Deutschen dießfalls *inueterata Obseruantia, et stylus inconcusse seruatus a die Concordatorum vsque ad praesens* entgegen stehe. — Allein wenn man nebst dem, was so eben vom Aeneas Sylvius gemeldet worden, die so vielen, so oft, und so laut wiederholten Beschwerden erwäget, mit welchen die deutsche Nazion unter den Kaisern Fridrich dem 3ten, Maximilian dem 1ten, Karl dem 5ten, und zwar namentlich auch im Betreff dieses nämlichen Punktes der Propsteyen immerfort gegen die Anmaßungen der römischen Kurie auftrat; so muß es jedem von selbst auffallen, wie schwankend und hinfällig diese vorgebliche, bloß einseitige, vom Gegentheil stäts bald insgemein, bald auch insbesondere widersprochene, gegen den klaren Buchstabe der Konkordate aufgedrungene Observanz, und der in Deutschland ohnehin nicht anerkannte römische Gerichtsstyl sey, und wie billig daher alle jene päpstlichen Wahlindulte in Rücksicht der deutschen Probsteyen geradeweg von der Hand gewiesen werden sollen, welche einigen deutschen Stiftern von Rom aus hie und da um so freygebiger verliehen werden, je weniger die römische Kurie sich selbst ein eigentliches und ohne Widerspruch durchzusetzendes Verleihungsrecht auf die deutschen Probsteyen zu-

trauen

---

* Comment. in Regul. 4tam Cancell. §. 1. Num. 34.

trauen kann, und je weniger die deutschen Stifter, gestützt auf den deutlichen Wortlaut der Konkordate, solche Indulte vonnöthen haben.

Eilfter Absatz.

Die Sprache, die in diesem Absatz unter dem Buchstabe

a. Von Verleihung der geistlichen Dignitäten, und Benefizien, geführet wird, ist durchgehends ganz unverkennbar die Sprache der alten, ehrwürdigen, heiligen Kirchengesetze, als in welchen beynahe nichts so oft und nachdrücklich befohlen wird, * als daß bey Vergebung der Kirchenämter nicht nur von den Ordinarien, sondern auch von allen Kollatoren und Patronen immer nur auf fähige, würdige, verdienstvolle, vorzüglich aber auf solche Personen der gewisse Bedacht genommen werden soll, welche sich der Seelsorge, oder dem Lehramte lange Zeit mit Nutzen gewiedmet, und der Kirche, der sie inkorporiret sind, ersprießliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten. Hierüber kömmt also allda nichts zu erinnern. Selbst von Seite Roms kann dagegen mit Grunde nichts, und eben so wenig auch gegen das bey den römischen Verleihungen deutscher Benefizien fürohin von den Bischöfen abhangende Zeugniß ** der Fähigkeit eingewendet wer-

den;

* Vid. Concil. Trid. Seff. 7. Cap 3.

** Vid. Concil. Trid. cit. Seff. 7. Cap. 13. Praesentati - - a quibusuis perfonis ecclesiasticis - - ad quaeuls beneficia eccle-

den; indem ja Niemand besser wissen, und erkennen mag, als die Bischöfe, was für Leute zu den Kirchenämtern ihrer Sprengel, den Lokal- und Personalumständen nach am besten taugen, oder nichts taugen. Hieran ist auch Niemanden mehr, als den Bischöfen selbst, und ihren Heerden, gelegen; zumal da die Geschichte nur zu viele Beyspiele liefert, welch' untüchtigen, ungelehrten, ungeschickten, und der deutschen Sprache ganz unkündigen Leuten von Seite Roms öftermals die deutschen Benefizien verliehen worden sind, wie dießfalls schon in den Jahren 1521, und 30 von der deutschen Nazion * bitterlich geklaget worden, und woraus vermuthlich auch das bekannte Sprüchwort entsprungen ist: *Papa personis, Ordinarii Ecclesiis prospiciunt.* Was ferner in diesem Absatz unter dem Buchstabe

b. Von den zu Erhaltung eines Benefiziums erforderlichen, und nach der Eigenschaft des Benefiziums selbst zu bestimmenden Jahren gemeldet wird, scheint gleichfalls um so mehr außer aller Schwierigkeit gesetzt zu seyn, als alles dieses mehrmal schon ohnehin in den hh. Kanonen, besonders im Konzilium zu Trient ** verfüget ist.

Zwölf-

siastica - - non instituantur, nisi fuerint prius a locorum Ordinariis examinati et idonei reperti; et nullus Adpellationis remedio tueri se possit.

* Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 3. pag. 70 et 75.

** Sess. 23. Cap. 12. Sess. 24. Cap. 12. In dieser letzteren Stelle heißt

Zwölfter Absatz.

Auch in diesem Absatze stimmt alles mit den Satzungen dieses nämlichen heiligen Konziliums, und überhaupt mit dem ächten und reinen Kirchengeist so genau und so abgemessen überein, daß sie beynahe wörtlich zusammen treffen. So heißt es in Concil. Trid. Seſſ. 7. Cap. 5. de Reform. *Prouideant Ordinarii, vt beneficia debitis obſequiis minime defraudentur.* So ist daselbst Seſſ. 22. Cap. 4. de Reform. ferner verordnet: *Ut ii, qui in Eccleſiis Cathedralibus, vel Collegiatis dignitates, perſonatus, officia obtinent, quibus onera varia annexa ſunt, videlicet, vt alii miſſas, alii euangelium, alii epiſtolam cantent, quocunque ii priuilegio, exemptione, praerogatiua, generis nobilitate ſint inſigniti, teneantur iuſto impedimento ceſſante infra annum Ordines ſuſcipe-*

heißt es besonders: Neminem deinceps ad dignitatem, aut canonicatum recipiant, niſi qui eo ordine ſacro, quem illa praebenda ſeu portio requirit, *aut* initiatus iam ſit, *aut* in tali aetate, vt infra tempus a iure ſtatutum initiari valeat. Item In omnibus Eccleſiis Cathedralibus omnes Canonicatus ac portiones habeant annexum ordinem Presbyterii, Diaconatus, vel Subdiaconatus. Woraus sich dann von selbsten ergiebt, wie wenig die sogenannten Capitula clauſa dem Sinn und dem Geist der Kirche angemessen und entsprechend sind; da in selben die Kanonikate beynahe insgemein noch unmündigen Kindern, oder doch sehr jungen Knaben verliehen werden müssen, weil diese sonst die Aufnahme ins Kapitel und den wirklichen Präbendegenuß nur sehr selten erleben würden. S. Dürr Disquiſitio canonica de Capitulis cauſis §. 26.

cipere requisitos. So ist endlich noch im nämlichen Hauptstücke auch dieses hinzugefügt: *Ut Episcopi eos cogant, diebus statutis Ordines per se ipsos exercere, ac coetera omnia officia, quae debent, in cultu diuino praestare, sub poenis in Concilio Viennensi statutis, et aliis etiam grauioribus eorum (Episcoporum) arbritrio imponendis.* Lauter Ausdrücke, die in diesem 12ten Absätze, wie bereits oben gemeldet worden, beynahe wörtlich enthalten sind, und aus denen derselbe durchgehends zusamm gefaßt ist.

Dreyzehnter Absatz.

„Hier werden nach dem Beyspiel meherer auswärti„ger Kirchen alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, „zur Erhaltung einer Pfründe in einer deutsche Kirche „als unfähig erklärt; es wäre dann, daß sie vorher „der deutschen Nazion wirklich einverleibt worden wären: „durch welches letztere jedoch den allfallsigen Statuten „mancher Stifte nicht derogirt werden soll.“

Daß die deutsche Nazion eben diese patriotische Gesinnung von jeher geheget, und von Zeit zu Zeit bey verschiedenen Gelegenheiten immer wieder mit meinem Eifer öffentlich an Tag geleget habe, hierüber weiset uns die Geschichte manche sehr merkwürdige Beyspiele auf.

Schon

Schon in den im Jahr 1426 von den deutschen Reichständen vor Anfang des Baslerkonziliums dem Kaiser Siegmund überreichten *Auisamentis Moguntinis* * ist im 7ten Hauptstück versehen, es wäre dem Papst die Disposition einiger Pfründen zwar zu vergünstigen, jedoch mit dem Geding, daß in solcher Disposition der Landsmann dem Fremden vorgezogen werde. Gleichfalls im 8ten Hauptstücke: Daß kein Kirchenleben in unsrer Nazion fremden und ausländischen Personen befohlen werde. Dieser nämliche Punkt ward so gar auch im Jahr 1439 in das Akzeptations-Instrument der Basler Dekrete, das ist, in die Fürstenkonkordate mit den Worten eingeschaltet: *In natione nostra in gratiis, quas Dominus Papa adhuc facere habet, praeferatur Teutonicus non Teutonico in Ecclesia teutonicali, praesertim parochiali.* *

Als nachhin wider diese deutsche Nazional-Gesinnung von Seite Roms öfters gehandelt wurde, unterließ die Nazion keinesweges in den Jahren 1510, 21, 22, 30 mittels öffentlicher Beschwerden ** derley Vorschritte als konkordatenwidrig sehr nachdrücklich zu rügen, und sich dagegen mit sehr lebhaften Ausdrücken zu verwahren; indem es im 7ten Beschwerspunkte hieß: Die Pfrün-

* Vid. Auisamenta Moguntina Fasc. 3. ad Concord. Nat. Germ. integra pag. 31.

** Vid. Concord. Nat. Germ. integ. Tom. I. pag. 112.

Pfründen deutscher Nazion werden zu Rom etwan Büchsenmeistern, Falknern, Pfistern - - und anderen ungeschickten Personen, und zu Zeiten denen, die nicht deutsch Gezungs sind, verliehen. - - Es wäre aber vielmehr billig, daß die Pfründen deutscher Nazion allein gebohrnen Deutschen verliehen wurden. Und im 15ten Beschwerspunkt, der die Aufschrift führt: Teutsch Pfründ sind den Teutschen allein zu verleihen, ward noch hinzugesetzt, daß das gegentheilige Verfahren den Konkordaten, Verträgen, und den geistlichen Rechten zuwider sey.

Eine ähnliche Sprache führte auch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, nämlich 1699, der Churfürst zu Maynz in einem Schreiben an Papst Innozenz den 12ten, worinn er sich folgendermaßen ausdrückte: *In Germania non nisi Germani ad Ecclesias Cathedrales, iique ex praecipua nobilitate, admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum Ecclesiarum eligantur Episcopi, et Sacri Romani Imperii Principes. - - Haec Vestrae Sanctitati ut S. R. I. Archicancellarius, cui protectio priuilegiorum Germaniae, et praecipuae nobilitatis, incumbit, exponere volui.* *

Was

* Siehe die Beschwerden der deutschen Nazion in Concord. Nat. Germ. integris. Tom. 3. pag. 66.

Was in Betreff dieses gegenwärtigen Punktes bey der Aufnahme eines gewissen Bouille in ein Kollegiatstift zu Worms, und eines gewissen de Berleps zu Kostanz geschehen ist, und wie thätig sich im letztern Falle, und dann auch wieder bey einer anderen Gelegenheit der Kaiser Leopold zu Gunsten der deutschen Kapitel und ihrer Vorrechte angenommen habe, ist in *Fabri* Alter Staatskanzley *Tom.* 5, und bey Pfeffinger *Tom.* 3. *folio* 108. umständlich ausgeführt. Vorzüglich verdiente über diesen Gegenstand *Engau Dissert. de Iure Indigenarum Germ.* §. 20. *Num.* 8, und dann auch Böhmer *Iuris Can. Publ. Tit.* 5. §. 91 besonders nachgelesen zu werden. Woraus dann erhellet, wie billig auch dermal diese Sache wieder aufs neue betrieben werde.

Vierzehnter Absatz.

Vermög dieses Absatzes können über die Statuten der deutschen Kirchen römische Dispensationen nie statt haben.

Daß einem jeden im Staat als rechtmäßig anerkannten Kollegium *, und sohin ungezweifelt auch jedem Kathe-

* Vid. Dissertatio de Imperatore Statutorum in Ecclesiis germanicis Protectore Tom. 2. Thes Iuris Eccles. pag. 349 et 350.

** Vid. Hammer in Dissert. de eo, quod ex Iure Publ. Vniuers. circa Collegia iustum est. Item Vnger Dissert. de eo, quod circa Obseruantias et Statuta Ecclesiarum, Piorumque Corporum Iuris est.

Kathedral- und Kollegiatstifte das Recht zustehe, zu seiner Erhaltung, und Beförderung seines eigenen Beßten schickliche und anpassende Statuten zu verfassen; daß über diese nämlichen Statuten, in so weit sie ins politische Fach einschlagen, auch dem Landesherrn, auf Verlangen eine nähere Einsicht und Prüfung, ob sie dem Wohl des Staates nicht entgegen sind, nicht verweigert werden könne; daß eben dieses Befugniß auch jedem Bischofe * als dem unmittelbaren Hierarchen seines Kirchsprengels, für dessen geistliches Wohl er eben so, wie der Landesherr fürs Weltliche, sorgen muß, in Rücksicht der in seinem Bisthum befindlichen Stifter auf die nämliche Weise, wie dem Landesherrn gebühre; und daß er hiemit solche Statuten oder bestättigen, oder nach reifer Ueberlegung auch verwerfen und abschaffen möge: alle diese sind solche Sätze, die schon in den ersten Grundbegriffen des allgemeinen Staats-Rechtes ganz unverkennbar enthalten sind, und die jeder Unbefangener von selbst leicht einsieht. Daher verordnet auch das Konzilium zu Trient ** ausdrücklich: Episcopi diligenter de Capitulorum Constitutionibus siue Consuetudinibus super praedictis cognoscant, et illis tantum, quas vt laudabiles adprobauerint, exceptis reliquas vt prauas et scandalosas reiiciant, et aboleant.

Kömmt

* Sieh die Dissertation de Imperatore Statutorum in Eccles. Germ. Protectore Tom. 2. Thes. Iuris Eccles. pag. 342.

** Sess. 24. Cap. 14. de Reform.

Kömmt nun aber den Bischöfen als unmittelbaren Hierarchen ihrer Kirchsprengel das Recht zu, die Statuten ihrer Stifte einzusehen, und zu prüfen, und selbe nach eigenem Gutbefinden entweder zu verwerfen, oder zu bestättigen; so muß man ihnen ebendarum das Recht, nach Erforderniß der Umstände, die eben ihnen am beßten bekannt seyn müssen, hierinn auch zu dispensiren, unausweichlich zugestehen: Und sie können hieran, so lang sie es nicht mißbrauchen, durch willkühliche Einschreitungen einer höhern Kirchenmacht um so minder gestörrt, oder gehindert werden, je weniger dieses Recht durch öffentliche Verträge oder Gesetze jemals beschränkt, oder reservirt worden ist. Woraus sich dann von selbst ergiebt, daß, wie in diesem Absatze festgesetzt wird, römische Dispensationen * nicht statt haben können; und daß daher die Kapitel selbst, wenn jemand mit einer römischen Dispensation gegen einen oder anderen Punkt ihrer Statuten auftretten wollte, hierauf Rücksicht zu nehmen keineswegs verbunden, sondern vielmehr derley Dispensationen

---

* Wie willkührlich die Statuten und löblichen Gewohnheiten der deutschen Kapitel, welche doch in den Baslerdekreten mitvorbehalten worden, von der römischen Kurie durch Dispensationen und andere Einschreitungen übergangen werden, hierüber hat schon der Clerus Rhenanus in Diaeta Confluentina §. 15. im Jahr 1479 Beschwerde geführt. Weßwegen dann auch Se. kaiserliche Majestät in der Wahlkapitulation zu derselben Beybehaltung jedesmal ausdrücklich um allerhöchsten Beystand ersuchet werden. Vid. Concord. Nat. Germ. integ. Tom. 3. pag. 38.

tionen selbst, als erschlichen, geradeweg von der Hand zu weisen allerdings befugt seyn.

Fünzehnter Absatz.

Um die eigentliche Beschaffenheit des den drey geistlichen Churfürsten gleich nach den Konkordaten verliehnen beständigen Indults, in päpstlichen Monathen die Benefizien zu vergeben, wovon in diesem Absatze gehandelt wird, etwas näher einsehen, und die Sache selbst hieraus genauer beurtheilen zu können, kömmt vorläufig aus der Geschichte hier folgendes zu bemerken.

Als im Jahr 1448 zu Aschaffenburg unter anderen mit der deutschen Nazion auszugleichenden Vertragspunkten von Seite der Römer auch die Alternatiua Mensium zur Sprache kam, und sich hiebey leicht vorsehen ließ, daß eben dieser Artikel um so mehr einer der schwierigsten, und um so härter durchzusetzen seyn dürfte, als dadurch wirklich die ganze Halbscheide der deutschen niederen Benefizien den ordentlichen deutschen Kollatoren nicht ohne unsäglich großen Nachtheil entzogen, und derselben Verleihung blos dem römischen Stuhle, oder vielmehr der römischen Kurie zugewendet würde; so vergassen die Römer keineswegs auch dießfalls mit ihrer gewöhnlichen Politik zu Werk zu gehen, und den 3 geistlichen Churfürsten, um selbe über diesen Punkt bey guter Laune zu erhalten,

das beständige Indult in einem Nebenvertrage feyerlich zu versprechen und zuzusichern. *

Allein durch welche Umwege und Kunstgriffe die römische Kurie dieses Indult mittlerweile nach und nach wieder zu beschneiden, zu beschränken, und zum Theil gar wieder abzunehmen gewußt habe, wird in einem Beschwerungsschreiben ** der drey geistlichen Churfürsten dd. 5 Dezember 1673 sehr lebhaft geschildert und aufgedeckt, dessen wesentlicher hieher einschlagender Innhalt also lautet: Mansit equidem ab initio omnino haec praxis et promissio (Indulti nempe perpetui) firma et rata Successoribus, (primis post Concordata) gauisis sine aliqua Exceptione constanti facultate, Beneficia conferendi in mensibus reseruatis. Verum intentis semper Curiae Romanae Officialibus in omnes modos - - - deriuandi ex omnibus prouinciis in suum commodum pecunias - - - excogitata est inter Regulas Cancellariae vna tunc recens, per quam quilibet nouus Pontifex omnia reuocat a suis Praedecessoribus concessa Indulta. Et licet ipsa Electoralis Dignitatis Praerogatiua sine mentione specifica fortassis concludenda non fuerit; aut potius, quod ad dicta Indulta spectat, supradictis ex cau-

* Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 2. Seite 69.

** Sieh ebendaselbst Seite 90.

caufis et titulis adeo iuftis et grauibus promiffa et conceffa ab illa Regula omnino eximi debuerint: tamen, quia litteraliter folum excipiuntur Indulta Sac. Rom. Ecclefiae Cardinalibus conceffa, et Exceptio, vt arguunt, contra alios firmat Regulam, Electores femper obedientes fefe Regulae patienter accommodarunt, eiusque caufa petiuerunt a fingulis Pontificibus, poft dictam Regulam edi coeptam creatis, fuorum Indultorum renouationem. Sed tamen ne fic quidem perennauit antiqua Indultorum forma; eius enim Terminus, qui ad vitam vniuscuiusque Electoris adhuc fuerat, ad quinquennium tantum reftrictus eft, ita, vt praeter indicatas variis temporibus infertas contradictiones debuerint Electores fingulis quinquenniis petere Indultorum renouationes. Et ad has fere anguftias contracta erat forma Indultorum, quando rebus fidei et Ecclefiae Romanae praeeffe defiit Innocentius Pontifex Maximus. Verum nouus Pontifex ftatim dictas renouationes per Electorum Agentes vt moris eft, rogatus innuit, fe velle maioris reuerentiae caufa rogari per fpeciales litteras ipforum Electorum. Rogatus eft ampliffime. At fic rogatus fpecie diuturnioris fuae, dum erat in Minoribus apud Germanos, morae, et ibi contractae cum multis amicitiae, quos pro multis eorum in fe meritis remunerari intenderet, conqueftus eft aduerfus illa

con-

conferendi Indulta, per quae sibi esse grato et liberali non liceret non satis ad votum: - - - et hinc ei placuit, aliquid delibare ex iis collationibus, quibus per Indulta gauisi fuissent Electores. Delibauit, et contulit, et tandem petita Indulta renouauit etiam tunc ad quinquennium, quo elapso - - a Pontifice prior illa querela non modo iterata fuit, sed et addita noua, scilicet, quod Electores in faciendis collationibus non satis ad praescriptum sacrorum Canonum spectarent virtutes, imo digniores saepe praeterirent. Huic extremae obiectioni dum respondetur ab aliquibus, dum ostenditur, subpositia, transmissis ad Vrbem nominibus, et egregiis qualitatibus eorum omnium, quibus prouisum fuerat, multi menses imo et annus abierunt, qua intercapedine occurrerunt frequentes Beneficiorum vacationes, quas Pontifex in suos de se adeo bene meritos grato animo conferet. Verum non sine stupore fuit, quod ipse, qui pro paterna cura tot scrupulis pulsabatur, ne alii collatores ad beneficia promouerent nisi virtutibus praestantes, - - - tamen ea contulerit plerumque quibusdam aliis comparatione deterrimis, aetate minoribus, - - et si in quorumdam vitam et mores inquireretur, indignis. Et vt frequentiores sibi recurrerent ita conferendi occasiones, id est, cunctandi in Indultorum renouationibus, terminum eorundem Indultorum, qui eo-

usque inconcuſſe quinquennalis fuit, ad triennalem reſtrinxit, reſtricturus porro, vt creditur, ad nihilum, ſi diutius ſuperuixiſſet, id eſt, Electores priuaturus omni facultate conferendi in menſibus reſeruatis contra fidem promiſſi, contra meritum, contra praxin, et contra omnimodam principatus conſeruandi rationem. Et haec fere ſunt, quae Electores exponenda habuerunt Sanctitati Suae; ſuper quibus ſuas etiam preces non vnis litteris Summo-Pontifici ſeorſim innuerunt. Sed quando nihil dum profecerunt, adhuc Sanctitati Suae deferendas eſſe putarunt, ſupplicantes, vt quae a maioribus non minori pietatis ſenſu, quam Sapientiae laude ad pacem vel tabeſcentem retinendam, vel lapſam reuocandam, rite et ordinate inſtituta ſunt, mutuisque pactis decreta, et promiſſis firmata, religioſius ſeruentur, et quidquid hinc inde per abuſum a priſco et laudabili more vtcunque receſſit, ſuo vſui ac praxi, quoad fieri poteſt, reſtituatur, niſi poſterior dies, qui, vt dicitur, prioris ſolet eſſe diſcipulus, aliquid melius pro temporum ratione et ex communi animorum conſenſione introduxerit.

Mich deucht, es bedärfe nichts weiter, als dieses damalige die ganze Sache ins helleste Licht setzende, und dessen ungeachtet bis itzt immer ohne Wirkung gebliebene Be-

Beschwersschreiben nur zu lesen, um sogleich vollends einzusehen, wie billig in diesem 15ten Embserpunktations-Absatze dahin angetragen werde,

a. Daß mittels nachdrücklicher kaiserl. Verwendnung die gegen das obgemeldte Pacum post Concordata in einem oder anderen Erzbisthume an Andere, zum Nachtheil des Indultums, überlassene päpstlichen Monathe wieder eingezogen, und von dem Papst nur an den betreffenden Erzbischof zurückgegeben werden;

b. Daß das Indultum perpetuum den Erzbischöfen allemal gleich beym Antritt ihres Amtes mit der Konfirmationsbulle ausgefertigt werden soll; dann

c. Daß auf den Fall, wenn sich der päbstliche Hof in diesen beyden vorstehenden Punkten wider Vermuthen nicht willfährig bezeigen würde, alsdann die Erzbischöfe befugt seyn sollen, nicht nur die Präbenden, die in den päbstlichen Monathen in Erledignng kommen, ohne weiterm Anstand zu verleihen, sondern auch bey dawider etwa sich äußernden Eingriffen, auch Sr. kaiserl. Majestät-Reichsoberhauptlichen Schutz und Unterstützung sicher hoffen zu dürfen: Welches letztere um so mehr auch auf Salzburg seine richtige Anwendung hat, als diesem hohen Erzstift in Rücksicht der päpstlichen Monathe ganz beson-

dere, und eigene Befugnisse * zustehen. Den ferneren Innhalt dieses Absatzes unter dem Buchstabe

d. Wo es heißt: „Da den Erz- und Bischöfen „Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözö„sen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den „Konkordaten die sechs Monathe den Päpsten nicht auf „ewig eingeraumt worden sind; so wird auch hierinn auf „dem hoffentlich bald zu Stande kommenden Nazional„Konzilium Abhülfe zu erwarten seyn" weiß ich meines Orts nichts beyzusetzen, als den Wunsch: Es geschehe!

Sechszehnter Absatz.

„Die in den Konkordaten unbekannte, und durch „die Kurialisten nachher in die Indulta eingeschlichene „2te Provision muß itzt schon für die Zukunft gänzlich „aufhören, besonders weil diese nicht nur dem Proviso „ohne Noth große Kösten verursacht, sondern auch vielen „Streitigkeiten, und Benefizien-Fischereyen Anlaß giebt." Darinn bestehet der ganze, zwar kurze, aber gewiß sehr merkwürdige Innhalt des 16ten Absatzes.

Die

* Siehe die eben daselbst herausgekomenen Nachrichten von Juvavia Seite 279 und 280, laut deren diese nämlichen Befugnisse besonders durch die, für das dortige hohe Domkapitel, im Jahr 1714 erwirkte Säkularisationsbulle Papstes Leo des 10ten dem hohen Erzstift ausdrücklich vorbehalten und auf alle künftige Zeiten feyerlich bestättiget worden sind.

Die unedle Herkunft, und der schmutzig eigennützige Endzweck dieser 2ten Provision ist abermal in dem kurz vorher angeführten Gesammtschreiben der drey geistlichen Churfürsten vom Jahr 1613 an Se. päpstliche Heiligkeit sehr treffend aufgedeckt, wo die anher gehörige Stelle also lautet: *Sub praetextu*, quod per concessa tribus Electoribus Indulta conferendi Beneficia in mensibus papalibus pauciores haberet Curia Romana supplices, quodque Iura expeditionum contraherentur (Non *considerato, quod ipsum Concordatum in immensum auxerit numerum et Supplicum et Expeditionum*) *mala*, vt creditur, *suggestione Officialium* in litteris apostolicis dictorum Indultorum inseri coepta haec est cautio, quod illorum Indultorum vigore prouisi tenerentur intra sex menses obtinere a S. Sede suarum prouisionum Confirmationem, et, *quod Officialibus Caput erat, Iura soluere.* Hanc *clausulam, quamuis nouam et insolitam*, non adeo tamen aegre tulerunt Electores, semper omnium, quae a Curia Romana proficiscuntur, reuerentissimi; nam illibatum nihilominus ipsis manebat ius vtendi suis Indultis; nec multum sua interesse iudicabant, quod ab ipsis Prouisi suas quoque gratias S. Sedi acceptas referrent, ac modico dispendio *Officialium hiatus ad lucrum semper apertos obstruerent.* Sed ne in his quidem steterunt restrictiones etc. Gewiß! wer immer frey von Vorurtheil und

Par-

Parteygeist solche Dinge liest, dem muß nothwendig der Gedanke aufsteigen, wie es doch möglich war, daß sich die deutsche Nazion, auch nach den für sie ohnehin so lästigen Konkordaten, dannoch immer wieder neue schwere Lasten von der römischen Kurie aufbürden ließ, und wie sie eben diese Lasten — freylich immer mit Murren und Klagen — doch so lange Zeit immer tragen, und fortschleppen mochte! Es ist demnach gar nicht zu frühe, wenn die in den Konkordaten unbekannte, erst nachhin als eine neue Bürde aufgeladene, so kostspielige zweyte Provision * in den deutschen Stiften von nun an um so mehr gänzlich aufhöret, als ja die erste Provision schon im Name des Papstes beschieht, und es sohin bey der 2ten augenscheinlich blos nur um das liebe Geld für die römische Kurie zu thun ist.

Siebenzehnter Absatz.

Niemanden, der in der Geschichte nicht ganz fremd ist, mag es unbekannt seyn, daß ehemals das Prüfungs- und Bestätigungsrecht der Bischofswahlen schon in den ältesten Zeiten den Metropoliten theils mit ihren Konprovinzial-Bischöfen, und nachhin auch ohne dieselben außer allem Zweifel zuständig und eigen war. So verordnete schon im 4ten Jahrhundert der Kirchenrath zu Laodi-

* Im salzburgischen Erzsprengel hat diese 2te Provision zum Glück ohnehin nie Eingang gefunden; wie uns hierüber mehrmal die Nachrichten von Juvavia Seite 282 belehren.

Laodizea im 12ten Kanon: Episcopi iudicio Metropolitanorum * et eorum, qui circumcirca sunt, Episcoporum prouehantur ad Ecclesiae dignitatem. Ein Gleiches ward auch im nämlichen Jahrhundert in der Synode zu Antiochien im 16ten 19ten und 23ten Kanon festgesetzt. Gleichwie es aber bey öfters schnell aufeinander folgenden Bisthümer-Erledigungen nicht allemal thunlich war, eine Provinzialsynode zusamm zu berufen; so mußte das obgedachte Prüfungs- und Bestättigungsrecht, welches laut obiger Satzungen anfänglich vom Metropoliten und seinen Suffraganbischöfen zugleich ausgeübt wurde, nach und nach von selbst auf den Metropoliten allein ** hinübergehen. Daher heißt es schon im Kirchenrath zu Nizäa im 6ten Kanon ***: Illud generaliter clarum est, quod siquis *praeter sententiam Metropolitani* fuerit factus Episcopus, hunc, magna Synodus definiuit,

Epi-

---

* Hierauf scheint auch nachhin das Pactum Calixtinum gebaut worden zu seyn, wo es gleichfalls heißt: Metropolitani et Comprouincialium Episcoporum iudicio.

** S. Van Espen P. 1. Tit. 14. Cap. 1. Daß übrigens dieses Recht nachhin immer den Metropoliten allein zustund beweiset Natalis Alexander vom 9, 10, 11, und 12ten Jahrhundert. Hist. Eccles. Tom. 6. pag. 123, et 555.

*** Hieher gehöret auch der 4te Kanon dieses nämlichen Konziliums; welche beede Kanonen keineswegs von Patriarchen, wie einige wollen, sondern ganz ungezweifelt von Metropoliten im eigentlichsten Sinne zu verstehen sind, wie dieß Van Espen Tom. 3. in scholiis ad Canones Nicaenos ausführlich beweiset.

Episcopum esse non oportere. So schreibt auch der heilige Papst Leo an Anastasius zu Thessalonika: Cum de Summi Sacerdotis (Episcopi) electione tractabitur, ille omnino praeponatur, quem Cleri Plebisque consensus concorditer postulauit, ita, vt, si in aliquam forte personam partium se vota diuiserint, *Metropolitani iudicio* is alteri praeferatur, qui maioribus et studiis iuuatur, et meritis. * Eben so ist auch aus dem zweyten Briefe Papstes Innozenz des 1ten, aus dem dritten Bonifaz des 1ten, und wieder aus dem zweyten des Papstes Hilarius bekannt, daß ohne Vorwissen und Gutbefinden des Metropoliten kein Bischof geweiht werden durfte. ** Es blieb auch dieses Recht den Metropoliten *** bis in das 13te Jahrhundert immer frey und unangetastet; wo es nun endlich den Päpsten einfiel, hie und da einige Bischofswahlen, mit Vorbeygehung der Metropoliten, wozu besonders die Absönderung der Konfirmation von der Konsekration, die ehevor nicht von einander getrennet waren, gewiß vieles auch beytrug, zu bestättigen, oder streitige Wahlen zu unter=

* Man sehe auch den 89ten und 92ten Brief dieses Papstes.

** Vid. Dürr Differt. de Iudice Controuersiarum in causis Electionum Episc. Germ. Cap. 2. §. 2. in Thes. Iuris Eccles. Ant. Schmid Tom. 2. pag. 374 et 375.

*** Im Jahr 1191 konfirmirte der Erzbischof zu Salzburg noch den Bischof zu Passau Wolfkerus. Vid. Chronic. Reichersb. et Hansitz Germania sacra Tom. 1. pag. 337.

untersuchen, und zu entscheiden. Ihre Entscheidungen, und Wahlbestättigungen wurden auch selbst von den Gewählten nach und nach immer häufiger nachgesucht; weil eine vom Papst ertheilte Bestättigung bey den damals so vielfältig entstandenen Wahlstreitigkeiten den Gewählten doch immer mächtiger, als die Bestättigung des Metropoliten, gegen seine Mitwerber decken konnte; und weil Papst Innozenz der 4te auch anfieng, in seinen Konfirmationen die Klausel miteinzurücken, daß er durch seine Machtvollkommenheit allen Mangel ersetze, wenn einer bey der Wahl mituntergelaufen wäre *. Als hierauf im 14ten Jahrhundert, wie bereits weiter oben gemeldet worden, die Päpste sogar die Verleihung der Bisthümer selbst sich vorzubehalten begannen; so konnte es freylich nicht mehr fehlen, daß sie nicht auch die den Metropoliten bisher unstreitig zugestandene Konfirmation der Bischöfe nach und nach gänzlich an sich zogen; indem es die Herren Römer so gleich für ganz ungeziemend hielten, daß ein vom Papst ernannter Bischof vom Metropoliten die Bestättigung erholen solle; welches, wie sie sagten, eben so viel hieß, als die päpstliche Bischofsernennung dem Urtheil und der Prüfung des Metropoliten unterworfen. **

Es

---

* Sieh Schmids Geschichte der Deutschen 3 Th. Seite 306 — 7, und so weiter.

** Vid. Van Espen Iuris Eccles. Vniuersi Parte I. Tit. 14. Cap. 1. Num. 5.

Es wurde zwar von der deutschen Nazion, gleichwie wegen anderer römischen Beeinträchtigungen, also auch insbesondere wegen der nach Rom gezogenen Konfirmationen der Bischöfe so gleich sehr laut geklagt, und im Kostanzer-Konzilium ward laut des dritten Kapitels der Kostanzer-Avisamente nachdrücklichst darauf gedrungen *: Vt in beneficiis electiuis, siue sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Abbatiae etc. seruentur Iura de Electione et Postulatione in Corpore Iuris clausa - - *Vt electiones per immediatos Superiores secundum formam Iuris examinentur*, *et canonice factae confirmentur; et vt nullo modo liceat Summo Pontifici, quidquam in contrarium attentare* etc.

Auch in Basler-Konzilium, da zu Kostanz diessfalls nichts Eigentliches entschieden wurde, kam diese Sache neuerdings in Bewegung, und dort hieß es **: *Abolitis Reseruationibus Pontificiis, per Electiones et Confirmationes Canonicas, secundum Iuris communis dispositionem Ecclesiis Metropolitanis et Cathedralibus - - vacantibus prouideatur.* Und um die Sache noch deutlicher zu geben, wurden im Akzeptations-Instrument, wo dieses Baslerdekret namentlich in die

Für-

* Vid. Dürr loc. citat. pag. 396.

** Seff. 12. in Decreto de Electionibus, quod incipit: Sicut in construenda domo.

Fürstenkonkordate aufgenommen ward, ausdrücklich diese Worte gebraucht: *Confirmatio Electionum fiat per immediatum Superiorem.* Allein wie es nachhin wieder gegangen, und wie des so heftigen Dagegenstrebens der Deutschen ungeachtet der berühmte Aeneas Sylvius * die Sache dannoch dahin zu bringen gewußt habe, daß in den Aschaffenburger-Konkordaten unter andern harten Punkten auch die Konfirmation der Bischöfe dem Papst noch vorbehalten blieb, ist ohnehin bekannt.

Eben aus dem aber, was bisher über den für die Metropoliten gewiß allemal sehr empfindlichen Verlust des durch mehrere Jahrhunderte immer ruhig ausgeübten, endlich aber durch römische Anmassungen entzogenen Konfirmationsrechtes der Bischofswahlen hier umständlich aus der Geschichte beygebracht worden ist, muß es von selbst jedermann einleuchten, aus welch billigen Beweggründen in eben diesem Absatz der sogenannte Informationsprozeß bey den neuen Bischöfen als ein kleines Ueberbleibsel des ehemaligen Konfirmationsrechtes um so mehr dem Metropoliten, der vermög der Fürstenkonkordate ** ohnehin der Kon-

* Vid. Concordat. Nat. Germ. integra Tom. 2. pag. 27. et seqq.

** Vid. Differt. Eliae van der Schüren de Iure consecrandi Suffraganeos Metropolitis Germaniae vindicato ex Concordatis Principum Fascic. 3. ad Concord. Nat. Germ. integra Pag. 216.

Konsekrator ist, zugewendet werde, als eines Theils die Nunziaturen, denen das Konzilium zu Trient in der 22ten Session 2ten Kapitel bis nun zu diese Bemühung auftrug, von nun an mit ihrer Gerichtsbarkeit in Deutschland gänzlich aufhören sollen; andern theils aber unter den benachbarten Bischöfen, die das Konzilium nach den Nunzien zu diesen Geschäfft rufet, des Vorzuges halber sich leicht Zwist und Anstände ergeben möchten. *

Es will zwar der obige Satz, daß der Metropolit vermög der Fürstenkonkordate ohnehin der Konsekrator sey, in den sonst sehr empfehlenswerthen Bemerkungen über das Resultat des Embserkongresses von D. Christian Reinfeld angefochten, und bestritten werden.

Allein es ist ausgemacht, daß das Basler-Konzilium in dem oben angezogenen Dekrete *Sicut in construen-*

* Selbst das so eben gedachte Konzilium zu Trient scheint den Metropoliten in einer Provinzialsynod dießfalls noch immer freye Hände gelassen, und die nähere Bestimmung des erwähnten Informativprozesses ihnen gänzlich eingeräumt zu haben; indem es Seſſ. 24. Cap. 1. also anordnet: Quoniam in ſumendo de praedictis omnibus Praeficiendorum qualitatibus graui idoneoque teſtimonio, *non uniformis ratio vbique ex Nationum populorum ac morum varietate* poteſt adhiberi; mandat S. Synodus, vt in prouinciali Synodo *per Metropolitanum habenda* praeſcribatur quibusuis locis et prouinciis propria examinis ſeu inquiſitionis forma. Wie es in diesem Stück in Frankreich gehalten werde, sieh bey Van Eſpen Par. I. Tit. 14. cap. 3.

construenda domo die Bestättigungs-Befugniß den gemeinen Rechten gemäß mit Aufhebung der päpstlichen Reservationen den unmittelbaren Oberen, folglich in Rücksicht der Bischöfe auch den Metropoliten eingeraumet habe.

Eben so gewiß ist es, daß die deutsche Nazion dieses nämliche Dekret in die Fürstenkonkordate nach seinem vollen Innhalt feyerlich aufgenommen, ja über dieß zur noch deutlichern Erklärung hinzu gesetzt habe: Das Konzilium möchte belieben zu verordnen, daß in jenem außerordentlichen Fall, wo der Papst selbst der Klausel: *Nisi ex magna*, zu Folge, etwa einen Bischof oder Abt befördert, alsdann der *Consecrandus* oder *Benedicendus* an seinen unmittelbaren Obern hingewiesen werde.

Nicht minder richtig ist endlich, daß dieser ganze in die Fürstenkonkordate aufgenommene Punkt in dem hierauf erfolgten Aschaffenburger-Konkordat *, dem eigentlichsten Wortsinn nach, lediglich nur im Betreff der dem Papst hierinn zugeeigneten Wahlbestättigungen abgeändert worden, und daß sohin das erstewähnte Fürstenkonkordat laut der bekannten Aschaffenburger-Klausel In aliis autem in Rücksicht der von unmittelbaren Oberen zu

* Videatur §. Item in Ecclesiis Metropolitanis et Cathedralibus etc.

zu empfangenden Konsekration oder Benediktion und des dabey abzulegenden Eides um so mehr in seiner ganz ungeschmälerten Rechtskraft und Vollgültigkeit geblieben sey, als nach der von allen biederen deutschen Rechtslehrern billigst angenommenen Auslegungsregel der römischen Kurie mehr nicht, als was der klare Buchstabe des für die Nazion ohnehin äußerst nachtheiligen Aschaffenburger-Konkordates ausweiset, zugegeben, und eingestanden werden kann.

Der Verfasser der obigen Bemerkungen wendet nun freylich dagegen ein: Die Nazion habe zwar im Akzeptations-Instrument durch die Worte: Das Konzilium möchte belieben zu verordnen ꝛc. den Erzbischöfen die Konsekrations-Befugniß aufrecht erhalten wollen, und habe deßwegen vom Basler-Konzilium eine besondere Verordnung verlangt. Allein vom Konzilium sey keine derley Verordnung erfolget, und so sey die Sache bey einem bloßen Antrag der Nazion geblieben.

Jedoch wie kann wohl dieses letztere mit Grunde behauptet werden? War dann nicht eben dieses Ansinnen der Nazion an das Konzilium unstreitig eine von jenen Deklarationen und Modifikationen, von denen das Akzeptations-Instrument also lautet: Decreta, quae simpliciter sunt acceptanda, simpliciter acceptamus; *alia cum suis modificationibus et declarationibus sub spe,*

quod

quod per ſacrum Concilium adprobentur, et decretentur, *acceptamus ſic modificata et declarata*? Sind nicht eben dieſe Deklarationen und Modifikationen, auf deren Dekretirung die Nazion ſo nachdrücklich drang, zwar nicht mehr vom Konzilium *, wohl aber von dem als Kontrahent aufgetrettenen Papſt Eugen dem 4ten in der bekannten im Jahr 1447 herausgekommenen und mit zu den Fürſtenkonkordaten gehörigen Bulle *ad Tranquillitatem* ohne Ausnahme ſammt den akzeptirten Dekreten förmlich beſtättigt, und der Nazion, als kontrahirendem Mittheil, ausdrücklich zugeſichert worden? Wie kann man alſo behaupten, die Sache ſey bey einem bloſſen Antrage der Nazion geblieben?

Was in den berührten Anmerkungen noch weiter von der genauen Verbindung der Konfirmation und Konſekration zum Beweis wider die Metropoliten gemeldet wird, hält ohnehin nicht Stich, da es bekannt iſt, daß dieſe beyden Handlungen ſchon ſeit dem 13ten Jahrhundert, folglich ſchon lange vor den Konkordaten, durch die Päpſte ſelbſt von einander getrennt worden ſind.

Selbſt

* In Wurdweinii Subſ. Dipl. Tom. 8. pag. 109 iſt wenigſtens eine Bulla Prouiſionis ſuper Grauaminibus Nat. Germ. auch vom Konzilium ſelbſt vorhanden. Sieh Gregel in Diſſert. Inaug. de Iuribus Nat. Germ. ex Acceptat. Decret. Baſil. quaeſtis §. 18.

Selbst die Observanz, auf die sich in den Bemerkungen * ferner berufen wird, kann dießfalls zu keinem statthaften Behelfe dienen; weil jede Observanz, die den deutschen Konkordaten überhaupt oder einzeln entgegen gestellt werden will, durch die stäts erneuerten kaiserl. Wahlkapitulationen, und durch die darinn von jeher enthaltene Verwahrungen gegen alles konkordatenwidrige Verfahren immer schon beym ersten Anfang zernichtet, und hiemit jedem einzelnen Reichsmitglied sein durch die Konkordate erworbenes Recht durch derley öffentliche Verwahrungen stäts aufrecht erhalten wird. **

Achtzehnter Absatz.

„Bey den Bischöfen in Partibus soll hinfür statt „des Informativ-Prozesses das Tauglichkeits-Zeugniß „des ernennenden Bischofs genug seyn.

Wenn man die im Jahr 1597 ans Licht gekommene Verordnung *** Pabst Gregors des 14ten Onus apostolicae

* Der Verfasser dieser Bemerkungen scheint bey einem anderen Punkt Seite 10: bis 103 billig selbst gegen so eine Observanz ziemlich lebhaft zu eifern.

** Sieh bey oben angeführten van der Schüren.

*** Diese Verordnung ist nicht überall, und besonders in Frankreich nicht angenommen, vorzüglich in so weit sie die Untersuchung den päbstl. Nunzien einräumt; weil dort denselben auf keine Weise die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit gestattet wird. S. Van Espen L. c. num. 10. bis 14.

stolicae Seruitutis, worinn er die Weise den Informations-Prozeß vorzukehren, und die nöthigen Erkundigungen über des zu promovirenden Religion, Sitten, Klugheit, Gelehrtheit und Geschicklichkeit einzuholen, vorschreibt, vom Anfang bis zum Ende etwas bedächtlicher durchliest; so wird man mehrfältig die deutlichsten Spuren finden, daß diese ganze Untersuchungsart blos nur für jene Bischöfe bestimmt sey, die zur wirklichen Regierung eines gewissen Kirchsprengels, und zur Leitung einer gewissen Heerde erwählet oder ernennet werden; denn bald heißt es in dieser Bulle: Examen et inquisitio adcurate ac fideliter instituatur, vt certo considere valeamus, tales a Nobis *pascendo gregi Christi* esse praepositos, quales tantum onus exigit. Ferner: Ad testimonium dicendum de aptitudine *ad regendam Ecclesiam* non quilibet homines admittantur. An einem anderen Orte: Inquirens admonebit testes, ne vel narrando falsa, vel vera reticendo in causa sint, vt homines minus idonei *Ecclesiis praeficiantur.* *

Schon allein aus diesem erhellt demnach, daß für die Bischöfe in Partibus, die keine eigene Heerde zu regieren, sondern vermög ihrer eigentlichen Bestimmung im Verhinderungsfall des ordentlichen Bischofs nur desselben Stelle in Pontifikal Verrichtungen zu vertretten ha-

 ben,

* Dieser nämlichen Ausdrücke bedient sich auch die Trientinersynod Sess. 24. Cap. 1. da von diesem Processe die Rede ist.

ben, der Informations-Prozeß keineswegs eingeführt, oder anbefohlen, und daher um so mehr unnöthig sey, als die Bischöfe, die selbe ernennen, und zu Rom vorstellen, der Ernannten Eigenschaften und Fähigkeitem am beßten kennen müssen.

Neunzehnter Absatz.

„Vermög dieses Absatzes sollen das *Indultum Administrationis*, und die *Clausula in Temporalibus* „in den Wahl-Bestättigungsbullen in Zukunft ganz unzuläßig seyn.

Es ist bekannter Maaßen in den gemeinen geistlichen Rechten Cap. 7 et 9. de Elect. et Electi Potest. und Cap. 5. eodem in 6to verordnet, daß sich die Erwählten in die Administration ihrer Kirchen weder im Geistlichen, noch im Zeitlichen vor der von ihrem Metropoliten erhaltenen Konfirmation, unter was immer für einem Vorwand, bey Verlust des durch die Wahl erworbenen Rechtes, und bey noch anderen schweren Strafen auf keine Weise einmengen sollen.

Nur ward hierinn mit jenen Erwählten eine Ausnahme gemacht, welche unmittelbar unter dem Pabst standen, und sohin auch von ihm unmittelbar die Konfirmation erholen mußten; denn für diese, wenn sie in weit entfernten, und außer Wälschland gelegenen Gegenden

ihre

ihre Kirchen und Sprengel haben, und in Einigkeit erwählt worden sind, ist in dem aus dem 4ten lateranensischen Kirchenrath entnommenen Capit 44. de Elect. et Electi Poteſt. eine allgemeine, nicht erst durch ein römisches Breve oder Indult zu erlangende, sondern durchs Gesetz selbst schon ertheilte Erlaubniß enthalten, vermög welcher sie, ohne erst die Konfirmation abzuwarten, sogleich nach der Wahl die volle Administration ihrer Diözösen übernehmen können, aus der Ursach, wie es Cap. 28. de Elect. heißt: Quia, si tanto tempore, quousque poſſet Electus Confirmationem a Sede apoſtolica obtinere, Regalia non reciperet, Eccleſia, quae interim Adminiſtratione careret, non modicum incurreret detrimentum.

Daß diese allgemeine, schon vom Gesetz selbst ertheilte Erlaubniß auch den Bischöfen Deutschlands von der Zeit an, da ihre Konfirmation durch die Aschaffenburger-Konkordate unmittelbar dem Papst vorbehalten worden ist, eben so gut, als allem übrigen vom Papst zu konfirmirenden ausländischen Bischöfen, zu guten kommen müsse, kann um so weniger gezweifelt werden, als der nämliche aus dem Cap. 28. de Elect. so eben angeführte Beweggrund auch für die deutschen Bischöfe, ja für sie großentheils noch weit mehr, als für andere, streitet.

Da sie nun durch eine allgemeine in den Gesetzen selbst festgesetzte Dispensation schon zum voraus gesichert, und hiedurch ohne weitern Umtrieb die Administration ihrer Kirchen gleich nach der Wahl anzutretten befugt sind; so versteht sichs von selbst, daß sie hiezu keines päpstlichen Indults mehr bedärfen, und daß sohin derley Indulte im gegenwärtigen Absatze billig für die Zukunft als ganz unzuläßig gerüget werden. * Ueberhaupt leuchtet aus diesen, vermög der Gesetze selbst, ganz unnöthigen Indulten mehrmal die kurialistische Geldschneiderey nur zu deutlich hervor.

Die ehemaligen besonderen Wahlgedinge, und die hieraus entstandene besondere Observanz, welche beym hohen Erzstift Salzburg in Rücksicht der obgedachten Administration bisher obwaltete, dann welcher gestalten eben diese bisherige Observanz durch ein Reichs-Hofraths-Konklusum *dd.* 31ten August 1779 als ein Mißbrauch abgeschafft worden: Alles dieß ist etwas umständlicher in den oft berührten Nachrichten von Juvavia §. 165 enthalten, und abgehandelt.

Nebst den Administrations Indulten, wovon nun so eben die Rede war, wird in diesem nämlichen 19ten Absatz auch noch ein anderer Punkt, nämlich die Klausel in

* Vid. Brathel Opusc. Recent. Part. 3. pag. 163.

in Temporalibus in den römischen Bestättigungsbullen fürs künftige gleichfalls als ganz unzulässig, und als selbst den Gerechtsamen Sr. kaiserl. Majestät, und des Reichs, zu wider erkläret: Eine Erklärung, die eben so richtig, als Reichskündig es ist, daß die deutschen Bischöfe ihre Regalien, und überhaupt ihre Weltlichkeiten nicht vom Papste, sondern vom Kaiser und Reich zu Lehen bekommen, und kraft selber auch nur dem Kaiser und Reich verbindlich werden; wie dieses schon der kalixtische Vertrag vom Jahr 1122 ausdrücklich im Munde führt, und wo sich Papst Kalixt der 2te gegen Kaiser Heinrich den 5ten also ausdrückt: Der Erwählte soll die Regalien, außer was zur römischen Kirche gehöret, vom Kaiser durch den Szepter empfangen, und ihm dafür die gehörigen Dienste leisten. * Weßwegen dann auch der kaiserliche Wahlkommissär dem in Einigkeit neu erwählten Erz- oder Bischof allemal nach der Wahl, ohne auf die päpstliche Konfirmation zu warten, sogleich im Namen Sr. kaiserl. Majestät die einstweilige Administration der Regalien mit dem zu übergeben pflegt, ** daß die feyerliche Investitur hierüber nachhim erst am kaiserlichen Hofe selbst nachgeholt werden müße: lauter Umstände, die klar an Tag legen, daß die päpstliche Konfirmations-Formel, wo es heißt: *Curam, et Administrationem eidem in Spiritualibus et* T e m p o r a l i b u s *plenarie* com-

---

* Sieh Schmids Geschichte der Deutschen 2 Theil Seite 360.

** Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 2. pag. 18.

committens auf die deutschen Bischöfe keineswegs anpassend, sondern vielmehr der deutschen Verfassung gänzlich zu wider sey.

Zwanzigster Absatz.

Der Gegenstand dieses Absatzes betrifft den von Papst Gregor den 7ten erfunden, und von Gregor den 9ten den Dekretalen eingeschalteten Eid der Bischöfe, worüber in diesem Absatze folgendes verfüget wird: „Da dieser Eid „mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als auf den ka„nonischen Gehorsam gerichtet ist; so kann selber ferner „um so weniger beybehalten werden, als die deutschen „Bischöfe darinn wirklich dasjenige schwören, was ihnen „im Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten „unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päpstlichen „Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemes„sene Eidesformel einzuführen.“

Wenn man diesem Gegenstande * etwas tiefer zurück in der Geschichte nachspürt; so findet man, daß

1. Die Bischöfe in den ältesten Zeiten bey Empfangung der bischöflichen Weihe in die Hände ihrer Metropoliten lediglich nur eine öffentliche Glaubensbekenntniß, und eine bloße mündliche Verheißung des kanonischen Gehorsams, ohne irgend einer Eidesformel,

* Vid. Barthel Opuscul. Iurid. Tom. 2. pag. 480 et seq.

mel, abgeleget haben. Denn da der Bischof zu Thessalonika Anastasius, als im östlichen Illyrien aufgestellter apostolischer Vikar, vom Attikus Metropliten in Epirus eine schriftliche Gehorsams-Verheißung abgefordert, und auch erhalten hatte, ward ihm dieß sein neuerungssüchtiges Verfahren sogleich vom Papst Leo dem 1ten mit den sehr nachdrücklichen Worten verwiesen: Legebatur in litteris tuis, quod frater tuus Atticus chartulam de obedientiae ſponſione conſcripſerat, *in qua ſignum prodebatur iniuriae*; non enim neceſſarium fuerat, vt obligaretur ſcripto, qui obedientiam ſuam ipſo iam voluntarii aduentus probabat officio; zum unläugbaren Beweis, daß damals weder eine schriftliche Gehorsams-Angelobung folglich noch minder eine förmliche Beeidigung der Bischöfe im Brauche war, ja daß man vielmehr eine schriftliche Gelobungs-Abforderung so gar für eine Art von Beschimpfung ansah.

2. In den darauf folgenden Zeiten, besonders in dem 8ten Jahrhundert kommen zwar nach und nach auch Spuren von Eidesleistungen der Bischöfe vor; indem selbst der h. deutsche Bischof Bonifaz so einen Gehorsamseid in die Hände Papst Gregors des 2ten zu Rom im Vatikan abgelegt und geleistet hat: allein man blieb doch zu denselben Zeiten immer noch inner den Gränzen einer bloßen kanonischen Gehorsams-Gelobung, bis endlich

3. Papst

3. Papst Gregor der 7te im Jahr 1079 auf den Gedanken gerieth, von dem Patriarchen zu Aquileja in einem Konzilium zum Rom statt des bisherigen Gehorsamseides einen Eid der Treue, das ist, einen förmlichen Vasalleneid zu fordern, dessen Formel noch dermal in den Dekretalen Papst Gregors des 9ten Cap. 4. de Iureiurando enthalten ist, und vermög dessen sich der Schwörende, gleich einem Vasallo Ligio, zum Schutze des Papsthumes gegen Jedermann verbinden muß: Papatum S. Romanae Ecclesiae adiutor ero ad defendendum et retinendum, saluo ordine meo * contra omnes homines.

4. Anfänglich wurde dieser Vasalleneid zwar nur den Metropoliten und Erzbischöfen, und in Folge der Zeit allmählig auch jenen Bischöfen auferlegt, die unmittelbar dem Papste unterstanden, wie aus dem Cap. 13. de Maior. et Obed. zu entnehmen ist. Allein da im 14ten Jahrhundert die Konfirmation auch der nicht unmittelbaren Bischöfe durch verschiedene Reservationen nach Rom gezogen, und dieser Konfirmations-Vorbehalt in Betreff der deutschen Bischöfe sogar durch die Aschaffenburger-Konkordate ausdrücklich bestätigt worden ist; so konnte es freylich nicht lange mehr anstehen, daß sich nicht auch

* In dem vom Bischof zu Kölln Philipp dem Papst Alexander geleisteten Eid heißt es: Secundum ordinem meum. Sieh Schmids Geschichte der Deutschen 3 Theil Seite 240.

auch die Bischöfe Deutschlands in Bälde so einem Eide unterziehen mußten; einem Eide, der noch über dieß seit Gregor dem 7ten von Zeit zu Zeit mit verschiedenen Zusätzen * vermehret ward, und den sie mit eben diesen Zusätzen heut zu Tage noch ablegen müssen.

Der eben so gelehrte, als biedere deutsche Kanonist Barthel nimmt zwar am oben angezogenen Orte diesen Vasalleneid der Bischöfe wider den gelehrten Buder gar sehr in Schutz; er sagt: Bey jenen stürmischen Zeiten, da der Papst zu Rom selbst nicht mehr sicher gieng; da er bereits schon zur Beute des Kaiser Heinrichs bestimmet war; da so eben die schwärzesten Anschläge wider seine Person, und so gar wider sein Leben geschmiedet wurden; da der nämliche Kaiser Heinrich zu Absetzung des Papstes eine Aftersynode zusamm berief, und ihm in der Person Guiberts, des Erzbischofs zu Ravenna, einen Afterpapst entgegen setzte; da sich endlich selbst die Bischöfe, besonders in der Lombardey, wider den Papst auflehnten: da sey es wahrlich von Seite Gregors des 7ten keine Anmassung, sondern wirklich eine kluge Vorsicht, ja eine unumgängliche Nothwehr gewesen, daß er sich vom Patriarchen zu Aquileja, der eben in einem Mittelorte zwischen Deutschland und Wälschland wohnte, und ihm sohin sowohl auf der einen, als auf der anderen Seite im Ge-

dräng

* Vid. Pontificale Romanum de Consecratione Electi in Episcopum.

dräng sehr gute Dienste leisten konnte, einen Eid der Treue schwören ließ. In der nämlichen Lage seyen des Gregors Nachfolger Viktor der 3te, Urban der 2te, Paskal der 2te und Gelas der 2te gewesen. Die Bischöfe Deutschlandes können des doppelten Eides, deren einen sie als Bischöfe dem Papst, und den anderen als Reichsfürsten dem Kaiser leisten, ungeachtet dannoch gegen beede ihre Pflichten erfüllen, und dem Kaiser was des Kaisers, und dem Papst, was des Papstes ist, geben. Selbst die im Jurament enthaltene Klausel Saluo ordine meo bringe dieß schon mit sich; sonst wurde auch selbst der Kaiser, als höchster Schutzherr der Kirche, dem apostolischen Stuhle sich ohne Nachtheil des Reichs nicht mehr eidlich verpflichten können.

Jedoch so wichtig nun diese Gründe auch immer scheinen mögen; so wird doch dermal jeder Deutschgesinnter (und selbst Barthel, wenn er noch lebte) der Embser-Punktation dießfalls vollkommen beystimmen, und mit voller Ueberzeugung wünschen, daß der bisherige Vasallen-Eid wider in den ehemalig kanonischen Gehorsamseid umgeändert, und nach eben diesen Zuschnitte eine neue * dem päpstlichen Primat sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel eingeführt werden möchte; denn

a. Bleibt

* Da im Glaubensbekänntniß jeder Bischof dem Papste ohnehin den Gehorsam schwört, so dürfte vielleicht eine neue Eidesformel allerdings entbehrlich seyn.

a. Bleibt es doch immer wahr, daß die deutschen Bischöfe durch diesen römischen Eid der Treue schon mehrmal in große Kollision, oder doch in große Verlegenheit gesetzt worden sind, und noch gesetzt werden können. So forderte z. B. Papst Innozenz der 3te von den deutschen Bischöfen vermög dieses Eides, daß sie dem Otto anhangen sollten, und drohete ihnen, sie sonst als Meineidige zu behandeln; da sie doch in diesem Stück offenbar nicht als Bischöfe, sondern als Reichsfürsten anzusehen waren.* Ein derley jüngstes Beyspiel haben wir in dem neulichen Schreiben Papst Pius des 6ten an den Fürstbischof zu Freysing, worinn auf die Annahme, und Anerkennung des päpstlichen Nunzius zu München, sammt desselben Fakultäten in kraft eben dieses Eides auf das nachdrücklichste gedrungen wird.

b. Enthält der Eid selbst manche Dinge, die entweder für Deutschland nie gepaßt haben, oder doch dermal nicht mehr passen, z. B. *Haereticos et Schismaticos pro posse persequar, et impugnabo.* Oder er enthält Dinge, die die Bischöfe ohne Kränkung ihrer eigenenen bischöflichen Gerechtsame gar nicht befolgen können, z. B. *Decreta, Ordinationes, seu Dispositiones, Reseruationes, Prouisiones et Mandata apostolica totis viribus obseruabo, et faciam ab aliis obseruari.* Item, *Iura, honores, priuilegia et authori-*

tatem

* Sieh Schmids Geschichte der Deutschen 3 Theil Seite 241.

tatem S. Romanae Ecclesiae, Domini Nostri Papae, et Successorum praedictorum conseruare, defendere, augere, et promouere curabo etc. Endlich ist eben dieser Eid

c. In den k. k. Erblanden durch eine Verordnung vom 11ten May 1782 * wirklich schon abgeschafft, und dafür nach dem Formular der französischen Kirche ein kanonischer Gehorsamseid eingeführt, so, da also, Gleichförmigkeit halber, eine derley Eidesabänderung um so mehr auch für die übrigen deutschen Bischöfe zu wünschen ist, da sie noch dazu unmittelbare Reichsfürsten sind, und ihnen sohin der bisherige Eid der Treue noch weit minder, als ehemals den österreichischen Bischöfen, behagen muß.

Ein und zwanzigster Absatz.

Hier kömmt ein Gegenstand zu behandeln, der der deutschen Nazion einen der reichhältigsten Stoffe zu den wichtigsten Beschwerden schon von jeher gegeben hat, und auch heute noch giebt, nämlich die Bezahlung der Annaten, und Palliengelder, das ist, die Reichung jener Abgaben, welche bey Empfangung des erzbischöflichen Palliums oder bey Besetzung geistlicher Benefizien, absonderlich aber bey der Konfirmation der neu erwähl-

ten

* Vid. Bibliotheca Ecclesiast. Friburgensis Volum. 6. pag. 666.

ten Erz- und Bischöfe zu Rom geleistet werden muß. Nach dem Gebrauche der Kurialisten werden die Annaten im engeren Verstand nur von den geringeren Benefizien, und Praelaturis non Consistorialibus bezahlt. Sie bestehen in der Hälfte der jährlichen Nützung, und gehen nur der päpstlichen Kammer allein ein. Was aber von den Erz- und Bisthümern, dann Konsistorial-Prälaturen nach dem in der päpstlichen Taxrolle befindlichen Anschlag bezahlet wird, heißt eigentlich Commune Seruitium; Commune, weil die eine Hälfte der päpstlichen Kammer, und die andere dem Kardinalkollegium zufällt. Neben diesen kommen auch noch an die Minister, und Offizialen, des Papstes, und des Kardinalkollegiums einige Sporteln zu bezahlen, die man *Seruitia minuta* nennt.

Was nun diese Abgaben für einen Ursprung haben; was dagegen für Bewegungen entstanden; und darüber in den Aschaffenburger-Konkordaten für eine Uebereinkunft getroffen worden; alles dieses verdient, mittels der Geschichte etwas umständlicher erläutert, und auseinander gesetzt zu werden. Und zwar

I. Den Ursprung belangend, nimmt der berühmte Barthel * als gewiß und ungezweifelt an, daß die sogenannten Seruitia Communia — und wie mir scheint, — noch

* Opuscul. Recent. Parte I. pag. 259.

noch ungezweifelter — auch die Seruitia minuta — anfänglich blos in einem willkührlichen Geschenke oder Verehrung bestanden haben; indem nämlich die unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordneten Bischöfe und Aebte, die zu Rom ihre Konsekration, Benediktion, und auch Konfirmation empfangen mußten, zuerst unter das bey diesen Funkionen beschäfftigte Personale zerschiedene Honorarien, und freywillige Gaben austheilten; zuletzt aber durch eine nach und nach eingeführte verhältnißmäßige Taxordnung, wie es in derley Umständen gemeiniglich zu geben pflegt, dazu förmlich angehalten, und verbunden wurden. Thomassin * erklärt dieses aus dem Petrus de Alliaco mit folgenden Worten: De vacantibus et fructibus primi anni maiorum Praelaturarum Abbatialium, Episcopalium etc. nullum aliud initium fuisse reperitur, quam voluntaria et grauita oblatio quorumdam etc. Et talis Oblatio et gratuita Datio iuxta vulgare Italicum dicta fuit Seruitium, et secundum Allemannos propina dicitur. — Et dicta fuerunt communia Seruitia, quia communiter inter illos diuidebantur; eoquod singulis dare nimis fuisset onerosum. Ein Beyspiel solcher Honorarien findet sich schon im 6ten Jahrhundert, wo es bereits üblich war, daß die neu geweihten Bischöfe ein gewisses Inthronistikum, oder

Empha-

* De vet. et noua Eccles. Disciplina Parte 3. Lib. 2. Cap. 58. Num. II.

Emphanistikum, * das ist, eine gewisse Summe Gelds abreichten, welches Theils den zur Weihe herbeygekommenen Konprovinzial-Bischöfen, Theils den bey der Weihe beschäftigten Klerikern und Notarien unter dem Namen einer Verehrung zufloß, und zu Theil ward; eine Reichniß, welche in der That mit den oben beschriebenen Seruitiis Communibus et Minutis sehr viel ähnliches hat.

Auch mit den sogenannten Palliengeldern hatte es anfänglich eine gleiche Beschaffenheit. In den ersten Zeiten, wo die Päpste ** anfiengen, das ehevor nur dem höchsten Kirchenoberhaupt, und den übrigen Patriarchen eigenthumlich gewesene Pallium auch einigen ansehnlicheren Bischöfen, die sie zugleich als ihre apostolische Vikare in zerschiedenen Provinzen aufstellten, und besonders auch den Erzbischöfen und Metropoliten mitzutheilen, war es noch gar nicht gewöhnlich, bey desselben Empfangung auch nur das mindeste abzureichen, wie dieß Papst Gregor der Große in seinem Briefe *** an Johannes Bischof zu Korinth

* Sieh die Nouella 123. Cap. 3, wo der Kaiser Justinian dießfalls eine gewisse aber sehr mäßige Taxe festsetzt.

** Der erste, dem das Pallium außer Wälschland in Okzident zu Theil ward, scheint Zäsarius von Arelat gewesen zu seyn, der es um das Jahr 520 vom Papst Symachus empfieng. Sieh Barthel Opusc. Iurid. Tom. 2. pag. 7 et 27.

*** Vid. Can. *Nouit.* Distinct. 100, et Canon *sicut Episcopum* 1. quaest. 2.

rinth ausdrücklich bezeuget: Antiquam Patrum Regulam sequens, sagt er alldort, nihil vnquam de Ordinationibus accipiendum esse constituo, neque *ex datione Pallii.* Daß diese nämliche Verfassung auch im 8ten Jahrhundert noch bestand, hiefür ist uns der Papst Zacharias in seinem 143ten Schreiben an den h. Bonifaz der unverwerflichste Bürge; indem er noch dazu beysezt, daß er so eine zeitliche Gabe bey Uebernehmung des Palliums so gar als etwas einer Simonie ähnliches ansehe, und verabscheue. Im 9ten Jahrhundert hingegen findet man aber schon hie und da Beyspiele, wo die Päpste, besonders von einigen deutschen Metropoliten * in Rücksicht des Palliums etwas, jedoch nur als eine freywillige fromme Gabe, empfiengen und annahmen; worüber die Annales Bertiniani ad annum 865, und die Concilia

* Man hat aber auch Beyspiele, daß sich einige Metropoliten so gar das Pallium selbst anzunehmen weigerten, weil sie schon vorsahen, daß ihnen hiedurch nur neue Bürden zuwachsen dürften. Sieh de Marca Lib. 6. Cap. 7. wo besonders jene Antwort bemerkt zu werden verdient, die der berühmte Erzbischof zu Reihms Hinkmar dem Papst Nikolaus dem Ersten in Betreff des Palliums gegeben hat, indem er ihm schrieb, er wisse zwar, daß er durch das Pallium keine neuen Befugnisse bekomme, die ihm als Metropoliten nicht schon ehevor kraft der alten Kanonen zustünden; doch wolle er solches darum annehmen, vt, quia veteres constitutiones iam quasi pro vili apud quosdam habentur, his nouis decretis animales homines territi quidquam reuerentius agant erga Ecclesiam sibi commissam.

cilia Galliae a Sirmondo collecta Tom. 3. pag. 341 nachgelesen werden mögen. Allein eben dieß, was kurz zuvor, noch eine fromme freywillige Gabe war, wurde bald darauf, nämlich gegen Ende eben dieses Jahrhunderts schon als ein Recht, und als eine Schuldigkeit gefordert, wie uns dießfalls ein sehr auffallendes Beyspiel von denselben Zeiten überzeuget, da der salzburgische Erzbischof Theotmar an den Papst Johann den 9ten folgendermaßen schrieb: Pecuniam *Vestro Iuri debitam* propter infestam Paganorum saeuitiam nec per me poteram, nec per alios transmittere; sed quia Dei Gratia liberata est Italia, quanto citius potero, Vobis transmittam. *

Der Ursprung der eigentlichen Annaten, oder *fructuum primi anni* wird insgemein darinn gesucht: Es pflegten nämlich einige Bischöfe die Einkünfte der in ihren Sprengeln ledig gewordenen Pfründen und Benefizien rückzubehalten, und zu verschiedenen geistlichen Bedürfnissen ihrer Kirche auf die Seite zu legen, nach und nach aber auch zur Abhülfe ihrer eigenen Bedürfnisse zu verwenden. Um jedoch dieses letztere desto sicherer und Vorwurfsfreyer thun zu können, ließen sie sich hierüber päpstliche Erlaubnisse ertheilen. So genoß einst

* Sieh Hundii Metropolis Salisburgensis Tom. 1. pag. 46. Item Pütters deutsche Reichsgeschichte Seite 121.

z. B. der Erzbischof zu Kandelberg aus einer derley päpstlichen Erlaubniß nach Zeugniß des Mathäus Paris * die Annaten von allen Benefizien seines Sprengels; so erlaubte Papst Honorius der 3te dem Bischof zu Tull, zur Tilgung seiner Schulden die Früchte der vakanten Benefizien auf 2 Jahre. Sieh Capit: *Tua Nobis* de Verborum Signific. das Nämliche gestattete Papst Bonifaz der 8te Cap.: *Si propter* de Rescrip in 6to einem anderen Bischof auf 5 Jahre.

Nun was die Päpste nach der so eben beschriebenen Art auf dringendes Ansuchen den Bischöfen mehrmal erlaubten, das thaten sie zuletzt auch zu ihrem selbst eigenen Vortheil. So lesen wir: Videns Clemens 5tus Episcopos quosdam Angliae importune postulantes *primas vacantes Ecclesias per annum* sibi in Dioecesibus concedi, aduertensque, quia, quod postulat inferior, potest et Superior, adpropriauit sibi ipsi per biennium omnes prouentus de primo vacantibus in Anglia, videlicet de primo anno primos fructus, tam de Episcopatibus, Abbatiis, Prioratibus, Praebendis, Rectoriis, Vicariis, quam de coeteris minutis beneficiis. **

Ale-

* In Historia Anglicana ad annum 1246.

** Vid. Walsinghamus, et Math. Westmonasteriensis apud Barthel loc. cit.

Klemens der 5te im Jahr 1305 war also der erste, der die Annaten von den erledigten Pfründen, jedoch nicht für beständig, sondern nur auf 2 Jahr, auch nicht von allen Kirchen, sondern nur von jenen Aenglands allein, einforderte.

Papst Johann der 22te * gieng im Jahr 1319 hierauf schon etwas weiter, und führte die Annaten auf 3 Jahre ein, und dehnte sie über dieß auf alle Benefizien der gesammten allgemeinen Kirche aus, jedoch mit Ausnahme der Bisthümer, Abteyen, und anderer Pfründen, die durch eine freye Wahl besetzt zu werden pflegten. Aber auch dabey blieb es noch nicht; maßen

Papst Bonifaz der 9te im Jahr 1392 bey fortdauernder Kirchenspaltung, und bey dem ihn sehr drückenden Geldmangel endlich so weit kam, daß er die Annaten zu letzt auch von den erledigten Bisthümern und Abteyen einhob, und sie, da sie ehevor nur auf gewisse Jahre bestimmt waren, nach und nach gar perpetuirlich machte; mit deme jedoch, daß diese Annaten nun nicht mehr in den ganzen Einkünften des ersten Jahres, sondern nur in der Hälfte des ganzen Jahrsbetrages bestehen, und nach diesen Anschlag zur apostolischen Kam-

* Vid. Capit. Cum non nullae. De Praeb. et Dignit. inter Extrauag. Comm.

mer abgereicht werden sollen. So viel von dem Ursprung der Annaten. Daß nun hieraus

2. Nothwendig große Bewegungen unter den dadurch sehr beschwerten Nazionen enstehen mußten, läßt sich von selbst leicht denken. Ich will dießfalls Kürze halber nur die Klagen der französischen, und dann vorzüglich auch der deutschen Nazion in einem Auszuge hier darstellen. So läßt sich König Karl der 6te in Frankreich in einem öffentlichen Edikt vom 18ten Februar 1406 an die gesammte ihn um Hülfe anrufende französiche Geistlichkeit wider die römischen Annaten-Einforderungen in folgenden Ausdrücken verlauten: *In Annatis exigendis ſicut nec modus, ſic nec miſericordia, nec aequalitas ſeruatur aut menſura.* Et cum Praelatis prohibeatur adminiſtrare ſine Bullis; quidquid placet, ſoluere inde compelluntur; quoniam alias Bullae nequaquam expedirentur, prout dicunt. Ex quo Beneficium Eccleſiaſticum obtineri videtur cum pretio, vel mercede, quod pro Bono Communi potius deberetur Scientiae et Virtuti. Und weiter unten fährt er alſo fort: Super quo plurimis et repetitis interuenientibus maturis diſcuſſionibus per Praelatos et alios Viros Eccleſiaſticos deliberatum exſtitit, et concluſum, quod attentis iis, quae praemiſſa ſunt, et aliis attendendis *talia Grauamina et Vſurpationes ſecundum Deum et Conſcientiam non poterant commode, aut debebant, amplius tolerari.*

Daß

Daß vorzüglich auch die deutsche Nazion in diesem Stücke mit den nämlichen Beschwerden aufgetretten sey, erhellet sonnenklar aus jener feyerlichen Anrede, die ein gewisser Johann von Bachenstein als Abgesandter der Baslersynode an Papst Eugen den 4ten zu Florenz gehalten hat, wo er sich also ausdrückt *: Quamuis istae Annatae introductae fuerint ex causa Passagii Terrae sanctae; nunc tamen cessante causa cessare poterit et effectus. Praeterea dictae Annatae, hactenus subleuatae, non sunt conuersae in eum finem et vsum, propter quem inuentae fuerunt. Maxime autem quondam superioribus temporibus in subleuatione Annatarum tantus rigor, tantae exorbitantiae, et tot insuper destructiones et orbationes insignium Ecclesiarum prouenerunt, adeo etiam, vt in multis Ecclesiis cultus diuinus nedum diminutus, sed etiam totus in collapsum reductus existat. Multi enim notabiles Praelati ob non solutionem Annatarum innodati censuris, mul-

tis

* Hieher gehört auch, was der unter dem Name Abbas Panormitanus berühmte Erzbischof von Palermo, der größte Kanonist seiner Zeiten, in seiner auf dem Reichstag zu Frankfurt 1442 gehaltenen Rede gesagt hat, nämlich: Pro Annatarum solutione ex Christianitatis Prouinciis omnibus aurum detestabili inuentione ad ipsam romanam Curiam ducebatur; ecclesiasticae Dignitates ob intolerabiles solutiones ita comprimebantur, quod aut perpetuo ipsis foeneratoribus remanerent obligatae, aut ex illarum redditibus nihil supererat, quod ad aliquem pium vsum conuerti potuisset. Apud Wurdwein Subl. Diplom. Tom. 8. pag. 323.

tis annis a Diuinis abſtinentes, et tandem plurimi in ipſis mortui in terra profana humati ſunt. Alii vero coacti ſunt vendere libros, calices, capſas Reliquiarum, et ornamenta Eccleſiarum. Alia autem innumerabilia mala, quae exinde ſubſequuta ſunt, in longum enumerare in praeſenti ſuperſedeo. — Doch es mag ſchon das, was er bereits geſagt hat, genug seyn, um hieraus zu ermeſſen, welch' gewaltige Gährungen, und welche wichtige Beſchwerden aus den übermäßigen Annaten-Einforderungen bey den Nazionen entſtanden seyen.

Beſonders lebhaft war der Streit dießfalls auf dem im Jahr 1414 eröffneten Koſtnitzer-Konzilium, wo in einer eigenen hiezu aufgeſtellten Deputation, die aus einigen Kardinälen, und aus den Abgeordneten der fünf Nazionen beſtand, der größere Theil bereits auf die gänzliche Aufhebung der Annaten geſtimmt hatte; dem ſich aber die Kardinäle dergeſtalt entgegen ſetzten, daß damals nichts eigentliches hierüber beſchloſſen werden konnte. Die darüber äußerſt unzufriedenen franzöſiſchen Deputirten hielten zwar unter ſich noch einmal eine Zuſammenkunft, und trugen neuerdings auf die gänzliche Abſchaffung zudringlichſt an. Allein als hierauf der Fiſkal der apoſtoliſchen Kammer, Ioannes a Scribanis, von dieſer Berathſchlagung an den künftigen Papſt adpellirte, und an dieſe Adpellation ſich auch die Kardinäle anſchloſſen, ſo ward auch

dieß-

diesmal nichts ausgerichtet, und die Sache blieb auf diesem Konzilium auch nach der neuen Papstwahl vollends unentschieden.

Mit den Deutschen jedoch schloß der neugewählte Papst Martin der 5te einen besonderen, aber nur auf 5 Jahr geltenden Vertrag, welcher §. 3. von den Annaten also lautet: De Ecclesiis et Monasteriis Virorum duntaxat vacantibus, et vacaturis soluentur pro fructibus primi anni a die vacationis summae pecuniarum in libris Camerae apostolicae taxatae, quae communia Seruitia vocantur. Siquae vero male taxatae sint, iuste taxentur, et prouideatur specialiter in grauatis regionibus, secundum qualitatem rerum, temporum, et regionum, ne nimium praegrauentur. Ad quod dabuntur Commissarii, qui diligenter inquirant, et taxent. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis soluentur, et pro media parte alia infra sequentem annum; et si infra annum bis vacauerint, semel tantum soluentur. Nec debitum huiusmodi in Successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat. - - De Beneficiis, quae valorem 24 florenorum de Camera, non excedunt, nihil soluatur.

In dem Anno 1431 darauf gefolgten Basler-Konzilium ward dieser Gegenstand neuerdings, und zwar lebhafter als jemals, aufs Tapet gebracht. In der 12ten Session hieß es zwar daselbst: Pro oneribus, quae Summum Pontificem pro Regimine vniuersalis Ecclesie subire oportet, proque sustentatione S. Rom. Ecclesiae Cardinalium, et *aliorum necessariorum Officialium* hoc sacrum Concilium ante sui dissolutionem omnino et congruenter prouideat *. Allein in der 21ten Session wurden die Annaten- und Pallien-Gel-

---

* Eben diese Provision war es nämlich von jeher, womit die Kurialisten ihre überspannten Annaten-Forderungen immer zu beschönen, und stäts bis aufs äußerste zu verfechten suchten. Sie sagten: Der Papst müsse für alle Kirchen der gesammten Christenheit Sorge tragen; folglich müssen auch alle diese Kirchen zum standesmäßigen Unterhalt ihres allgemeinen Vaters das Ihrige willig beytragen. Allein die Nazionen antworteten: Der heilige Vater beziehe zu seinem und seines Hofes standmäßigen Unterhalt schon aus den Gütern der römischen Kirche, und aus den dazu gehörigen weitschichtigen Gebieten hinlängliche Einkünfte, und er bedarfe daher, wenn er gut haushält, der den Nazionen so lästigen Annaten keineswegs, und besonders alsdann nicht, wenn die durch die falschen Dekretalen den Bischöfen so manchfältig entzogene Gerichtsbarkeit wieder rückgegeben; sohin in Rechts- sowohl als Gnadensachen nicht mehr alles nach Rom gezogen; hiemit auch die daselbstige übergroße Menge der zerschiedensten Kurien und Gerichtshöfe merklich beschränket; vorzüglich aber die so gewaltige Anzahl der Kardinäle auf 18 oder 24 herabgesetzt, und so verhältnißmäßig auch das beynahe zahllose Personale der übrigen Offizialen vermindert wird. S. Ign. Schmid Gesch. der Deutschen 4 Th. Seite 110.

Gelder ganz unbedingt, und ohne Beysetzung einer weiteren Fürsorge gänzlich verbothen und abgeschafft. Man hatte in eben dieser Session lange darüber disputirt, ob die Bezahlung oder Annehmung solcher Gelder für eine Simonie zu halten sey, oder nicht. Endlich ward beliebet, in dem Dekret darüber diese Frage mit Stillschweigen zu übergehen, dagegen aber zu erklären, daß derjenige, der etwas geben, oder forderen werde, in diejenigen Strafen verfallen solle, die auf die Simonie gesetzt sind. Wenn sich der Papst selbst in diesem Fall vergienge, sollte er bey einem allgemeinen Konzilium angeklagt werden. * Daß die Nachricht hievon, so bald sie nach Rom kam, bey dem Papst, bey den Kardinälen und bey den Kurialisten eine äußerste Bestürzung verursacht, und von Seite derselben alle nur erdenkliche Gegenbestrebungen, worüber vorzüglich der ersterwähnte Ignatz Schmid an der nämlichen Stelle nachgelesen zu werden verdienet, veranlaßt habe, kann sich jedermann von selbst leicht vorstellen. Die Kurialisten sagten so gar öffentlich, daß sie den römischen Hof verlassen, und anderwärts ihr Glück suchen müßten, wenn es bey dieser Baslerverfügung sein Verbleiben haben sollte.

Allein aller dieser Gegenbestrebungen ungeachtet wurde doch unter anderen auch dieses Dekret über die gänzliche

* Sieh Schmids Geschichte der Deutschen 3 Theil Seite 179.

liche Annaten-Abschaffung von der deutschen Nazion im Jahr 1439 in den bekannten Fürstenkonkordaten * gleichfalls bestättigt und angenommen. Weil aber das Basler-Konzilium selbst von einer Fürsorge, die es für den Papst in Ansehung seines Unterhaltes machen wolle, einige Meldung gemacht hatte; so erklärte nun die deutsche Nazion, daß hinfür als eine willkührliche Beyhülfe, jedoch ohne Nachtheil der Freyheiten der deutschen Kirchen, und nur bis auf die Zeit des nächsten allgemeinen Konziliums, das vermög des Kostnitzer-Dekretes *frequens* gehalten werden soll, die erzbischöflich-bischöflich- und exempten Kirchen den vierten Theil von demjenigen, was sie bey einer Erledigung sonst der päpstlichen Kammer zu reichen schuldig waren, die übrigen Benefizien aber den 10ten Theil ihrer Einkünfte bey ihrer Erledigung abreichen sollen; welches Geld hernach zur Hälfte dem Papst, als seine Provision, gezahlt, zur Hälfte aber zu den Bedürfnissen der Bischöfe und Bisthümer selbst verwendet werden solle. *

Und dieß ist nun die Reihe jener hauptsächlichen Bewegungen, welche gegen die Annaten, und derley römische Geldforderungen von Zeit zu Zeit von ganzen Nazionen, und besonders auch von der deutschen gemacht worden sind, und

* Schmids Geschichte der Deutschen 4 Theil 7 Buch 17 Kap. Seite 495.

und die nach so vielfältigen Bemühungen doch niemal ganz beygelegt werden konnten. Was daher

3. Zur Beseitigung eben dieser Bewegungen besonders für Deutschland für eine weitere und neuere Uebereinkunft in den zwischen Papst Nikolaus dem 5ten und Kaiser Friderich dem 3ten und einigen deutschen Fürsten im Jahr 1448 geschlossenen Aschaffenburger-Konkordaten getroffen worden sey, besteht kürzlich in dem: Es kömmt nämlich diese Aschaffenburger-Uebereinkunft, in so weit sie den Punkt der Annaten betrifft, beynahe wörtlich mit jener überein, welche, wie bereits vorher gemeldet worden, Papst Martin der 5te mit der deutschen Nazion einsweil auf 5 Jahre geschlossen hatte; denn auch in Aschaffenburger-Konkordat ist in Betreff der Annaten verfügt.

a. Vt pro fructibus primi anni a die vacationis soluantur Summae pecuniarum in libris Camerae apostolicae taxatae *, quae communia Seruitia ** nuncupantur.

b. Vt

* Diese Taxen für Deutschland finden sich bey Estor in seinen kleinern Schriften Tom. 1. Seite 286, und sollen bey Maynz, wie auch bey Kölln und Salzburg 10000 Goldgülden betragen.

** Da in dem in die Fürstenkonkordate aufgenommenen Baslerdekret der 21ten Sitzung, welches von den Annaten handelt, nicht nur die sogenannten *Seruitia Communia*, sondern namentlich auch die

b. Vt ſiquae Eccleſiae exceſſiue taxatae ſint, retaxentur;

c. Vt prouideatur ſpecialiter in grauatis regionibus ſecundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegrauentur.

d. Vt ad hoc ſanctiſſimus Dominus Noſter petentibus det Commiſſarios in Partibus, qui diligenter inquirant, et retaxent;

e. Vt taxae praedictae pro media parte infra annum a die habitae poſeſſionis pacificae totius vel maioris partis ſoluantur *, et pro media parte alia infra ſequentem annum;

f. Vt

die *Minuta* ganz abgeſchafft, im Aſchaffenburger-Konkordat aber lediglich nur die Communia wieder geſtattet worden ſind: ſo folgt von ſelbſt, daß die Bezahlung der Minutorum von jeder hätte verweigert werden ſollen. Sieh Gregels oben zitirte Inaugural-Diſſertation, wo er zugleich eine merkwürdige Berechnung jener Summen macht, die als Seruitia Minuta, folglich *indebite*, nach Rom bezahlt worden ſind.

* Aber wo? in dem unter die Fürſtenkonkordate mit aufgenommenen Baſlerdekret der 12ten Sitzung, welches von den Wahlen handelt, und anfängt: *Sicut in conſtruenda domo*, hieß es: In *partibus* ſoluere teneantur. Da alſo hierinn in dem Aſchaffenburger-Konkordat keine Abänderung geſchehen, ſo wären die Deutſchen eben nicht ſchuldig, die Annaten zu Rom, ſondern nur in ihren eigenen Gegenden zu bezahlen.

f. Vt si infra annum bis vel pluries vacauerint, semel tantum soluantur;

g. Vt debitum huiusmodi in Successorem in Ecclesia vel Monasterio non transeat;

h. Vt de Beneficiis * quae valorem 24 florenorum de Camera non excedunt, nihil soluatur;

i. Vt haec obseruantia deinceps currat, nisi eam in futuro Concilio de consensu Nationis immutari contingat.

Eine sehr genaue und lesenswerthe Exeges über alle diese Punkte liefert Barthel im ersten Theile seiner neuern juridischen Werkchen Seitte 299. und in folgenden; wo er zugleich mehrere und allerdings merkwürdige Beyspiele ** anführt, daß auch nach diesen Aschaffenburger-Konkordaten immer wieder neue Klagen, und neue Beschwerden, als nämlich im Jahr 1510 unter Kaiser Maximilian dem 1ten, im Jahr 1522 unter Kaiser Karl dem 5ten, im Jahr 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg

* Zum Glück sind alle deutschen Benefizien in minderen Anschlag, und werden also hievon keine Annaten bezahlt.

** Eine besonders bündige Beschwerde von Seite Maynz ist Seite 304 — 5 daselbst zu lesen. Sieh auch die Concord. Nat. Germ. integra Tom. 2. pag. 87.

burg unter dem nämlichen Kaiser, * und selbst im Konzilium zu Trient durch die französischen Oratores vorgebracht, und geführt worden seyen; nichts zu melden von jenen gleichfalls sehr wichtigen Klagen, welche die drey geistlichen Churfürsten in dem schon weiter oben angezogenen Gesammtschreiben ** im Jahr 1673 auch im Betreff dieses Punktes geführet haben, und von dem, was hierüber abermal im Jahr 1769 zu Koblenz *** durch die Deputirten der 3 geistlichen Churfürsten verabredet, und beschlossen worden ist: Gründe genug, die mehr als hinlänglich beweisen, wie gerecht und billig auch dermal im gegenwärtigen Absatz der Embserpunktation auf eine von Seite Roms in den Aschaffenburger-Konkordaten zwar angelobte, aber noch nie erfüllte Relaxation der bisherigen Annaten- und Palliengelder **** neuerdings ange-

* Vergl. Schmids Geschichte der Deutschen 5 Th. Seite 251.

** Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 2. pag. 92 et seq.

*** Sieh Nachrichten von Juvavia S. 221. Wenn die Annaten-Berechnung richtig ist, die jüngsthin der Herr von Sartori in der bekannten Preisschrift über die geistl. Regierungen gemacht hat, dann darf es in der That niemand wundern, daß auch nach den Konkordaten gegen diese schwere Bürden immer wiederum bis auf die itzigen Zeiten her neue Klagen erhoben worden sind.

**** Die Palliengelder hätten seit den Fürstenkonkordaten ohnehin nie bezahlt werden sollen; weil sie durch das in diese Konkordate aufgenommene von den Annaten handelnde Baslerdekret ganz abgeschafft, und in dem Aschaffenburger-Konkordat aber ohne einiger Meldung von Palliengeldern nur die Annaten allein bewilligt worden sind.

angetragen, und wie anpassend hierinn der dießfällige Vorschlag dahin gemacht werde, daß die Annatentaxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz- und Bisthümer binnen 2 Jahren in einer Nazionalversammlung (denn ein Generalkonzilium, wovon in den Konkordaten die Rede ist, und auf dessen baldige Zusammenberufung laut des Dekretes Frequens die Konkordate selbst anfänglich einstweil gebaut worden sind, ist dermal ohnehin nicht zu hoffen —) oder wenn diese wegen etwaiger Hindernisse nicht zu Stand kommen sollte, von Sr. Majestät dem Kaiser und gesammten Reich gemäßigt, und bestimmt werden möchte. *

Zwey und zwanzigster Absatz.

Daß alle zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenstände, wie in diesem Absatze unter dem Buchstabe

a. Festgesetzt wird, in der ersten Instanz vor die nach der Verfassung einer jeden Diözös bestehenden geistlichen Gerichte gebracht werden, und im Berufungs-Falle

* Was bey etwa von Seite Roms zu besorgender Verweigerung der Konfirmation oder des Palliums dagegen für Mittel in der alten Kirchendisziplin zu finden seyn dürften, hierüber verdienen vorzüglich die Anmerkungen vom D. Christian Reinfeld nachgelesen zu werden.

Fälle von den bischöflichen unmittelbar an die Metropolitangerichte gehen müssen, ist der guten Ordnung, den gesunden Begriffen einer wohl eingerichteten Gerichtsverfassung, und selbst der stuffenweisen Kirchenhierarchie * so ange-

* Mit so einer stuffenweisen Kirchenhierarchie, wo die päpstliche Machtvollkommenheit nur erst beym äußersten Stuffen, hiemit nur erst mittelbar eintritt, wollen sich die Ultramontaner freylich auf keine Weise begnügen: sie wenden dagegen ein: Dem Papst müsse eben so das Recht zustehen, sich nach Belieben in Gnaden- als Rechtssachen gewisse äußerliche Fälle vorzubehalten, folglich die bischöfliche Jurisdiktion nach eigenem Gutbefinden einzuschränken; wie es den Bischöfen freysteht die innerliche Gerichtsbarkeit ihrer untergebenen Pfarrer und Seelsorger durch gewisse vorbehaltene Sündenfälle zu begränzen. Allein der Unterschied ist doch gewiß allzu auffallend, als daß dieses für die Bischöfe so erniedrigende Gleichniß hier etwas beweisen sollte. Denn wer, als ein Ultramontaner, kann sich heut zu Tage, bey so heller Beleuchtung dieses Gegenstandes, wohl noch überreden, daß die Bischöfe eben so bloße Stellvertretter und schlechterdings abhängige Kapläne des Papstes seyen, wie es die Pfärrer und Seelsorger in Rücksicht ihres ordentlichen Bischofes sind; als welche letztere, schon ihrer eigentlichen Bestimmung nach, in allen kirchlichen Verrichtungen gänzlich vom Bischofe abhangen, und bey Uebernehmung der Seelsorge, die sie eben lediglich nur vom Bischofe empfangen, denselben nur erst noch mehr unterworfen werden: da hingegen die Bischöfe, wie bereits weiter oben bemerket worden, auch im äußerlichen Kirchenregimente vom h. Geist selbst als Mitgesezgeber und Mithierarchen gesetzet sind, und ihre Amtsgewalt, gleich ihren Amtsvorfahrern den Aposteln, um so gewisser unmittelbar von Gott selbst empfangen, je weniger die Päpste, bis ins 13te Jahrhundert, bey den Wahlen und Ordinirungen der Bischöfe ins-

angemessen, daß es in der That schwer zu fassen ist, wie man doch von diesem so geraden Pfade nach und nach auf so viele Ab- und Nebenwege hinausbrechen konnte. Die Geschichte, wie mit Vorbeygehung der ordentlichen Instanzen allmählig die römischen Rekurse und Appellationen auf- und in Gang gekommen, dann was dagegen besonders im Baslerkonzilium, in den Fürstenkonkordaten, und selbst in dem Kirchenrath zu Trient Seſſ. 25. c. 10. Seſſ. 24. c. 20. für Verfügungen getroffen worden seyen, ist bereits oben im ersten Absatz schon gemeldet worden, und kömmt auch noch gleich weiter unten vor. Eben so ist auch von Nunziaturgerichten, die sich laut

b. Nun in keine Sache weder in der ersten, noch in den folgenden Instanzen mehr einmischen dürfen, gleichfalls schon oben im 4ten Absatze das Nöthige kürzlich erinnert worden. Was ferner unter dem Buchstabe

c. Von jener Sorgfalt gemeldet wird, vermög welcher die Erz- und Bischöfe stäts bedacht seyn werden, daß ihre Gerichtsstellen mit erfahrnen, geprüften, und sonst rechtschaffenen Männern besetzt, denselben eine nach den kanonischen Gesetzen sowohl, als der im Reich üblichen Praxis abgefaßte Gerichtsordnung, wo solche noch

 nicht

insgemein einigen Antheil oder Einfluß hatten. S. Zallwein Diſſ. de ſtatu Eccleſ. et de Hierarchia in ſtatu Eccleſ. cap. 2. §. 12.

nicht ist, vorgeschrieben, und sohin die geheiligte Justiz auf keinerley Art zum Nachtheil der streitenden Partheyen gehindert oder verletzt, sondern vielmehr möglichst befördert werde; dies bedarf um so minder einer weiteren Auseinandersetzung, als hieraus ohnehin schon von selbst die edelste und eigennützigste Gerechtigkeitsliebe aufs helleste hervorleuchtet. Eine besondere und etwas nähere Beleuchtung scheinet hingegen der Innhalt unter dem Buchstabe

d. Zu fordern, wo es heißt: „Geschieht von den „bischöflichen, und erzbischöflichen Instanzen eine weitere „Berufung an den römischen Stuhl; so ist dieser verbunden zur dritten Instanz Iudices in Partibus und „zwar Nazionalen zu geben, und werden diese nach Vorschrift des Konziliums zu Trient gehörig bestimmt, und „darauf zu Rom namhaft gemacht werden."

Man muß sich nämlich hier neuerdings erinnern, wie sehr die römischen Rekurse seit der Epoche der falschen Dekretalen nach und nach auch unter der minderen Geistlichkeit, und in minder wichtigen Streithändeln überhand genommen haben, und wie sie, weil sie der römischen Kurie ungemein viel eintrugen, mittlerweile unter eben derselben Kurie Begünstigung und Beförderung beynahe bis ins Unendliche angewachsen sind, so, daß der h. Bernhard * an den Papst selbst zu schreiben kein Bedenken trug: „Vox vna omnium est, qui fideli apud

„nos

* Epist. 178 ad Innocens.

„nos cura populis praesunt, Iustitiam in Ecclesia „deperire, annullari Ecclesiae Claues, Episcopalem „omnino vilescere Authoritatem; dum nemo Epi- „scoporum in promptu habeat vlcisci iniurias Dei, „nulli liceat illicita quaeuis, ne in propria quidem „Parochia, castigare. Causam referunt in *Vos*, „*curiamque Romanam. - - Flagitiosi et contentiosi de* „*populo, siue de Clero - - currunt ad Vos: rede-* „*untes iactant et gestiunt se obtinuisse Tutores, quos* „*magis vltores sensisse debuerant.*" Und im Jahr 1145 an den Papst Eugen den 3ten * Quousque murmur vniuersae terrae aut dissimulas, aut non aduertis? quousque non euigilat consideratio tua ad tantam Adpellationum confusionem atque abusionem? - - - Sed cur, inquis, male adpellati non veniunt ostensuri suam innocentiam, malitiam conuicturi? Dico, quod dicere ad haec solent: *Nolumus vexari frustra: sunt in Curia, qui procliuius faueant Adpellantibus, foueant Adpellationes*: Cessuris Romae -- Domi cedere satius est.

Es waren auch diese Bemühungen und gerechten Klagen des h. Bernhards wirklich nicht vergebens; indem, wie eben aus desselben Schreiben erhellet ** der Papst

* Lib. 3. de Consid. Cap. 2.

** Multa remittis negotia ad Cognoscentes, vel qui noscere citius possunt. Ibidem.

Eugen bald darauf manche derley Rekurse zu verwerfen, und rückzuweisen anfieng; der Papst Alexander der 3te aber im Jahr 1165 eine neue, oder doch einigermaßen wieder erneuerte Art, die geistlichen Streithändel *per Iudices Delegatos in Partibus* zu entscheiden, einführte, wie aus desselben so vielen Dekretalen de Iudice Delegato zu entnehmen ist.

Allein wie wenig durch derley neu eingeführte, gänzlich von der Willkuhr der römischen Kurie abhängige, oft sehr übel gewählte, und manchmal vom Ort des entstandenen Prozesses weit entfernte delegirte Gerichte den so allgemeinen Beschwerden * der Erz- und Bischöfe und der streitenden Partheyen selbst abgeholfen worden sey, hat der Erfolg, leider nur zu deutlich gezeigt. Denn obschon, um die so lauten Klagen gegen die ganz unbegränzten römischen Rekurse wenigstens einigermaßen zu stillen, solche Delegationen seit Alexander dem 3ten öfters verfüget wurden; so stand es doch immer bis nun zu noch in dem freyen Willen der Kurie, selbe zu verfügen, oder nicht. Es stand in ihrem freyen Willen, selbe zu verfügen, wenn auch die Sache ehevor weder bey dem bischöflichen, noch bey dem erzbischöflichen Gericht ventiliert ward; selbe zu verfügen, wenn die Sache zwar vom Bischof entschieden, aber die Appellation hievon, mit Vor-

bey-

* Was Bonifaz der 8te dießfalls im Jahr 1302 zur Hebung dieser Beschwerden verordnet habe, sieh Cap. II. de Rescriptis.

beygehung des Metropolitangerichts, durch einen Uebersprung zu Rom eingeleget ward; zu verfügen endlich, wenn auch die Hauptsache bey der gehörigen Instanz noch auf keine Weise erlediget, sondern nur ein vorgeblich beschwerender Nebenbescheid oder Zwischenurtheil gefället ward. *

Wie sehr man sich eben dadurch noch immer, besonders in Deuschland, von allen Seiten beschwert fühlte, zeigen die so vielfältig dagegen versuchten Mittel, Auswege, und Gegenanstalten ** mit denen man sich im 13ten, 14ten, und 15ten Jahrhundert auf verschiedenen deutschen Provinzialsynoden, z. B. zu Frizlar im Jahre 1246, zu Maynz 1310, zu Magdeburg 1403, zu Straßburg 1435, zu Würzburg 1446, und zu Bamberg 1491 wider die zum Nachtheil der Ordinarien und Metropoliten verordneten Delegationen zu verwahren, und sicher zu stellen getrachtet hat. Sieh die Concord. Nat. Germ. integra Tom. 2. pag. 196 et seq.

Die

* Vid. Cap. 8. de Sent. et de re iudic. Cap. 8 et 11 Off. et Potest Iudicis Deleg. Cap. 28. de Rescriptis.

** Z. B. Quod literae delegationum non sint recipiendae, nisi prius per Dioecesanum ipsum diligenter fuerint examinatae.

Ne Sacerdotes Interdicta a Delegatis Iudicibus decreta publicent.

Ne iisdem Brachium saeculare accommodetur etc.

Die bequemmste Gelegenheit zu einer dießfällig recht wirksamen Abhülfe schien damals vorzüglich der allgemeine Kirchenrath zu Kostnitz zu seyn. Allein so sehr auch von der deutschen Nazion in den bekannten Auisamentis Constantiensibus auf dießfällig abhülfliche Maßregeln gedrungen ward; so erfolgte doch in der 43ten Sitzung im Jahr 1418 blos nachstehende, ihrer Zweydeutigkeit halber den Kurialisten immer wieder gut zu statten kommende Verordnung: „Causae, quae per adpellationem, „vel alias ad Romanam Curiam deuolutae sunt, „aut de sua natura in ea sunt tractandae, tracten„tur in ea; *coeterae committantur in Partibus nisi „forte pro causae aut Personarum qualitate illas „tractare in Curia expediret* pro iustitia consequen„da, vel de Partium consensu in Curia tractaren„tur;" welche Konziliarverordnung auch in den von der deutschen Nazion mit Papst Martin dem 5ten auf 5 Jahr eingegangenen Konkordate beynahe wörtlich beybehalten worden ist.

Mit ungleich größeren Muth und Standhaftigkeit ward dießfalls auf dem Baslerkonzilium zu Werk gegangen, dessen sehr merkwürdiges in der 31ten Sitzung im Jahr 1438 abgefaßtes, und die römischen Rekurse überhaupt, ins besondere aber die hieher einschlagenden Delegationes in Partibus betreffendes Dekret, das anfäng: Ecclesiasticae sollicitudinis studium, dem wesentli-

chen

chen Innhalt nach also lautet: „Inoleuerunt hactenus „intolerabilium vexationum abusus permulti, dum „nimium frequenter a remotissimis etiam partibus „ad Romanam Curiam, et interdum pro paruis et „minutis rebus ac negotiis quam plurimi citari et „euocari consueuerunt, atque ita expensis et labori„bus fatigari, vt non nunquam commodius arbitra„rentur iuri suo cedere, aut vexationem suam gra„ui damno redimere, quam in tam longinqua re„gione litium subire dispendia. - - Confunditur eti„am exinde Ordo Ecclesiasticus, dum Ordinariis Iu„dicibus sua Iurisdictio minime seruatur. Pecuniae „quoque et facultates Regnorum ac Prouinciarium „hoc pacto non parum diminutae sunt. Quae atten„dens haec sancta Synodus statuit, quod siquis of„fensus coram suo Iudice habere non possit iustitiae „complementum, ad *immediatum Superiorum per „Adpellationem recursum habeat*; *nec ad quemcun„que, etiam ad Papam omisso medio*, neque „a Grauamine in quacunque instantia *ante senten„tiam definitiuam* quomodolibet adpelletur; nisi for„te tale grauamen exstiterit, *quod in Definitiua re„parari* nequire; quo Casu, non alias, ad imme„diatum Superiorem liceat adpellare. Si vero quis„piam a Sedis apostolicae immediate subiecto ad ipsam „Sedem duxerit adpellandum, *Causa per Rescrip„tum vsque ad finen in Partibus commit„tatur.*“

Da

Da nun ferner eben dieses Baslerdekret im Jahr 1439 unter dem römischen König Albert dem 2ten selbst in die von Papst Eugen dem 4ten * nachhin im Jahr 1447 ausdrücklich bestättigten, und in dem An. 1448 eingegangenen Aschaffenburger-Vertrag dießfalls nicht mehr abgeänderten deutschen Fürstenkonkordate nach seinem vollen Umfang ganz unbedingt aufgenommen worden ist; folglich gleich anderen von der deutschen Nazion damals angenommenen Baslerdekreten noch heut zu Tage ** einen wichtigen Theil der deutschen Konkordate ausmachet; so kläret sich nun dadurch die Sache von selbst auf, warum in der Embserpunktation laut der oben hieraus angezogenen Stelle so nachdrücklich behauptet werde, daß der römische Stuhl in den noch dorthin beeigneten Berufungsfällen zur dritten Instanz *Iudices in Partibus*, und zwar Nazionalen zu geben verbunden sey; um so mehr; da so gar auch der Kirchenrath zu Trient ausdrücklich anordnet ***, daß in den Provinzial- oder Diözesansynoden jedesmal tüchtige und geschickte Männer als Iudices in Partibus ernennt, und zu Rom namhaft gemacht werden sollen, dergestalt, vt Delegationes quaecunque aliorum Iudicum, aliis, quam his, factae *sub-*

* Vid. Bulla Eugenii in Concord. Nat. Germ. integris Tom. I. pag. 142.

** Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 2. pag. 231. et seq.

*** Sess. 25. Cap. 10. de Reform.

subreptitiae censeantur: welche tridentinische Verordnung Papst Benedikt der 14te * im Jahr 1741 noch sogar ferner dahin erweitert hat, daß bey Unterbleibung der obigen Synoden alsdann die Bischöfe selbst mit Rath ihrer Kapitel derley Iudices ernennen, und deren Namen zu Rom anzeigen sollen; wozu sie hoffentlich, wenn die Sache einmal in Gang kommen wird, nach dem so oft geäußerten Wunsche der Nazion allemal Nazionalen, und der vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten kündige Personen auswählen und bestimmen werden.

Ich sage: Wenn die Sache einmal in Gang kommen wird; denn es ist in der That nicht zu begreifen, wie man bey so klaren, und für die Nazion so vortheilhaften Konkordaten und anderen Verfügungen diese Sache dannoch immer so lange auf sich beruhen, und solche Gerechtsame, für die man ganze Jahrhunderte durch auf das lebhafteste gestritten hat, bis daher immer unbenutzt habe fahren lassen können. Der berühmte Neller ** klaget hierüber mit folgenden Ausdrücken: Multum supine res haec a Nostratibus geritur. Personae delegandae non denominantur - - et sic in arbitrio Adpellantium est, quo ipsi velint, Adpellatos pertrahere - an Romam - an ad Nuntiaturas - et Romae porro an ad Auditorem Camerae - an ad Rotam - an ad ali-

* Vid. Conc. Nat. Germ. integra Tom. 1. pag. 349.

** Dissert. de certis Conc. Basil. Decretis Cap. 2. §. 16.

aliquam Congregationem. Hoc durum eſt Adpellatis; *vnicum vero remedium*, *reſuſcitare haec Concordata*, et curare, vt debeant cauſae in partibus delegari iuxta, Baſileenſe, et reſpectiue Tridentinum, Concilia, ne litigantes extra patriam euocentur. Was für Bewegungen im Betreff eben dieſes Gegenſtandes bey Gelegenheit der kaiſerlichen Wahlkapitulation Karls des 7ten in den Jahren 1741 und 42 von den geiſtlichen Churfürſten zu Frankfurt erregt worden ſeyen, und wie geſchickt ſelbe der päpſtliche Nunzius, Fürſt und Kardinal d' Oria zum Vortheil der römiſchen Kurie wieder abzulehnen und zu hintertreiben gewußt habe, iſt beym nämlichen Neller in eben derſelben Stelle umſtändlich zu erſehen, zum neuerlichen Beweis, wie erwünſchlich es ſey, daß dieſer Punkt, nämlich die aufzuſtellenden Iudices Nationales in Partibus betreffend, wenigſtens dermal ſtandhaft durchgeſetzt, oder, welches noch ſachdienlich, und zweckmäßiger ſeyn würde, doch allenfalls der unter dem Buchſtabe

e. Enthalten, weitere Vorſchlag in die Erfüllung gebracht werden möchte, vermög deſſen ſichs jeder Erzbiſchof angelegen ſeyn ließe, in ſeiner Provinz mittels zu pflegender Kommunikation mit den Herren Suffraganen ein eigenes Provinzial-Synodalgericht zur dritten Inſtanz zu errichten, und dahin alle Cauſas Adpellationis anzuweiſen, ſo, daß der Erzbiſchof bey dieſem Gericht

den

den Direktor und einige Beysitzer, und jeder Suffragan einen, auch zween, Beysitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten könnte: Ein Gedanke, der um so mehr allen Beyfall verdient, als hiedurch wieder eine Art von Provinzialsynoden eingeführt, und in Gang gebracht würde, deren ununterbrochene Fortsetzung auf alle dritte Jahre, älterer Kirchengesetze zu geschweigen, nicht nur im Baslerkonzilium * sondern im Kirchenrath zu Trient ** und noch letzthin gegen die Mitte dieses gegenwärtigen Jahrhunderts von Papst Benedikt dem 14ten *** so nachdrücklich empfohlen, eingeprägt, und aufgetragen worden ist.

Was nun endlich den letzten, das ist den

Drey und zwanzigster Absatz

Der Embserpunktation betrifft, so wird im selben, zum Beschluß, der angelegentlichst und allerdevoteste Wunsch zum Beßten der deutschen Nazion dahin geäußert, „daß, da das „Concordatum Aschaffenburgense selbst als eine der „größten Beschwerden der Nazion anzusehen, dasselbe „auch

* Sess. 15 in Decreto: *Pridem haec S. Synodus* in Concordata quoque Principum recepto.

** Sess. 24. Cap. 2. de Reform.

*** In Constitut.: *Quamvis paternae Vigilantiae.* Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 1. pag. 349.

„auch nur auf eine Zeitlang bis zum nächst gehofften „Konzilium eingegangen, auf der erst ein Jahrhundert „nachher gehaltenen Kirchenversammlung zu Trient * aber „die zugesicherte Abhülfe nicht erfolget ist, nun Se. kai„serliche Majestät als Allerhöchstes Reichsoberhaupt bey „dem päpstlichen Stuhle dießfalls ins Mittel treten, „das im gedachten Konkordat als eine wesentliche Be„dingniß versprochene Konzilium, wenigstens Nationale, „durch allerhöchste Verordnung längstens in 2 Jahren „zur endlichen Hebung aller dieser Beschwerden zu Stand „bringen, und wenn auch dießfalls die bisherigen Hinderisse „sich noch immer in den Weg legen sollten, durch Reichs„Verfassungsmäßige Vorkehrungen die so unentbehrliche „Erleichteruug allerhuldreichest verschaffen möchten.“

Zur genauern und etwas umständlichern Uebersicht dieses patriotischen Wunsches müssen vorzüglich nachstehende 3 Punkte in eine nähere Betrachtung gezogen werden, und zwar

1tens,

* Beyspiele, wie geflissentlich die päpstl. Legaten auf dem Konzilium zu Trient jenen Vorträgen, die die zerschiedenen Nationalbeschwerden wider die römische Kurie betrafen, gemeiniglich schon von weitem auszuweichen, oder wenn sie das nicht konnten, denselben wenigstens sogleich wiederum durch mannichfältige feine Wendungen immer möglichst entgegen zu arbeiten gesucht haben, findet man verschiedentlich selbst in der Geschichte des römischen Pallavicins. In Rücksicht der Annaten insbesondere sieh desselben 19tes Buch, 1tes Kap. Num. 4.

1tens, Daß das *Concordatum Aschaffenburgense* selbst als eine der größten Beschwerden der Nazion anzusehen sey, wird man zu Zweifeln keine Ursache haben, wenn man nur erwäget, daß im selben wider die in den Fürstenkonkordaten bereits von der Nazion angenommenen, und vom Papst selbst bestättigt gewesenene Baslerdekrete, dannoch der römischen Kurie auf ein neues zerschiedene, nach der ächten Kirchenzucht gewiß allemal sehr odiöse Reservationen zugestanden, ferner die nach den unverfälschten Kirchengesetzen ehemals lediglich den Metropoliten und Provinzialsynoden unstreitig zugekommene Konfirmationen der Bischöfe dem Papste eingeraumt, und zuletzt demselben noch überdieß auch die, schon ganz abgeschafft gewesenen, und der Nazion sicher ganz ungemein lästigen Annaten- und Servitiengelder gleichwohl wieder bewilligt worden sind. Freylich konnte hier die Einwendung gemacht werden: Die Nazion müsse sich dießfalls selbst die Schuld beymessen; indem sie so drückende Vertragsartikel nie hätte eingehen sollen. Allein, zu geschweigen, daß das Aschaffenburger-Konkordat anfänglich nur zwischen Papst Nikolaus dem 5ten, und zwischen dem damaligen sehr auf die römische Seite geneigten Kaiser Friderich dem 3ten, dann einigen * geistlichen und welt-

* Nonnulli dilecti Filii ecclesiastici, et Saeculares Principes inclytae Nationis Germ. Vid. Bulla Nicolai 5ti.

Vid. etiam Fascic. 3tius ad Concord. Nat. Germ. integra pag. 95.

weltlichen deutschen Reichsständen geschlossen worden ist; so wird ja in eben diesem Konkordat selbst mehrmal die Klausel eingerückt: Es sey dann, daß in einem zukünftigen Konzilium mit Einverständniß der deutschen Nazion etwas anderes verordnet würde; zum deutlichen Zeichen, daß — worinn nun eben der

2te Punkt bestehet — die Nazion dieses Konkordat keineswegs auf ewige Weltzeiten, sondern nur auf eine Zeitlang, nämlich bis zu einen nächst gehofften Konzilium eingegangen, und um so zuversichtlicher gleichsam ganz darauf gebauet habe, je kräftiger und mehrfältiger die dießfälligen Zusicherungen gewesen sind. Denn so hat schon das Kostnitzer-Konzilium zum Besten der Nazion in dem bekannten Dekret frequens Conciliorum Generalium celebratio verordnet und festgesetzt, daß von 10 zu 10 Jahren ein Generalkonzilium zusammen berufen werden solle; so hat ferner das Baslerkonzilium diese nämliche Verordnung aufs neue sehr nachdrücklich wiederholt und eingeschärft; so hat die Nazion selbst eben diese Verordnung in die Fürstenkonkordate feyerlich aufgenommen und einverleibt; so hat endlich sogar auch Papst Eugen der 4te * eben dieses Dekret ausdrücklich anerkennt, und dann auch selbst so ein

* Breue Eugenii Papae 4ti ad Fridericum Rom. Regem etc. dd. Non. Febr. 1447. Vid. in Tom. 1. Concord. Nat. Germ. integr. pag. 138.

ein Konzilium binnen 10 oder höchstens 18 Monathen auf stätes Andringen der Nazion zusammen zu berufen auf das feyerlichste versprochen. Verheißungen genug! auf die die Nazion beym Aschaffenburger-Konkordat mittels wiederholter Einschaltung der obigen Klausel: Nisi in futuro Concilio etc. gewißlich sicher bauen zu können glaubte, und wobey sie die zuversichtlichste Hoffnung hegte, daß sie nach veränderten Zeitumständen bey so einem so feyerlich versprochenen künftigen Konzilium von den schweren Bürden des oftgedachten Aschaffenburger-Konkordates bald wieder befreyt, oder doch merklich erleichtert werden würde. Allein, wie wenig, — welches nun der

3te Punkt ist — der bisherige Erfolg dieser so sehnlichen Hoffnung entsprochen habe, ist leider! nur zu bekannt. Aber eben diese immerwährende Täuschung der so billigen Hoffnung ist von derselben Zeit an stätsfort der Stoff und die Quelle ununterbrochener Klagen, und immer wieder erneuerter Beschwerden gewesen. Denn schon im Jahr 1455, * wo Papst Nikolaus der 5te gestorben war, und noch mehr im Jahr 1457, wo nach vollkommen geschlossenen Fürstenkonkordaten bereits 10 Jahre ohne

* Vid. Concord. Nat. Germ. integra Tom. 3. pag. 164. et seq. Wo sehr merkwürdige Auszüge aus *Platina*, aus Gobelin, und aus dem maynzischen Kanzler Mayr vorkommen.

ohne Veranstaltung eines allgemeinen Konziliums verstrichen waren, erklärten so gar selbst jene Reichsstände, welche zuvor die Aschaffenburger = Konkordate mitverwilligt hatten, daß diese nun nicht weiter verbindlich seyn, und daß nunmehr den Beschwerden der deutschen Nazion mittels Errichtung einer neuen Reichskonstitution abgeholfen werden müsse. Und obschon so eine Reichs-Konstitution bis nunzu noch niemals zu Stand gekommen ist; so unterließ doch die Nazion von dortan nimmermehr beynahe auf allen Reichstägen, z. B. im Jahr 1495 zu Worms, 1497 zu Lindau, 1500 zu Augsburg, 1522 zu Nürnberg, 1530 zu Augsburg, 1532 zu Regensburg, und von Kaiser Karl dem 5ten an in allen Wahlkapitulationen stätsfort die in Rücksicht der Konkordate obschwebende Beschwerden zu rügen, gegen selbe von Zeit zu Zeit verschiedene Abhelfungsmittel vorzuschlagen, und öfters zu Rom selbst, und dann besonders auch auf dem Konzilium zu Trient zur Hebung dieser Beschwerden alles Mögliche anzuwenden, zum unwiderlegbaren Beweis, wie sehr sich dadurch die Nazion von jeher gekränkt fühle, und wie Gerecht eben darum bey den dermalig mehr als jemals günstigen Umständen der oben berührte, von den vier höchsten deutschen Kirchenhierarchen an Se. Majestät mit der wärmsten Vaterlandsliebe in eben diesem letzten Absatz zum Beschluß geäußerte Wunsch sey.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Willebold,

Kurze Beleuchtung der Embser-Punktation meistens aus der Geschichte

Frankfurt ; Leipzig 1787

Conc. 60
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393007-9
VD18 11969695